

Themenheft 2024

EINSICHTEN + PERSPEKTIVEN

Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

75 JAHRE GRUNDGESETZ



Mut zur Würde
Eine gesellschaftspolitische
Grundnorm im Gegenwind

**Das Verhältnis von
Bund und Ländern im
historischen Wandel seit 1949**

**Wie die Gleichberechtigung
ins Grundgesetz kam -
Das Ringen um Art. 3 Abs. 2**

Liebe Leserin und lieber Leser,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – die niederbayerische Fotografin Maria Irl hat diesen ehernen Kernsatz des Grundgesetzes, wie er in der neuen Dauerausstellung zum Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee prangt, auf unserem Titelfoto in Szene gesetzt. Er ist diesem Themenheft auch als Leitsatz eingeschrieben; der Zeithistoriker Habbo Knoch analysiert seine semantischen Dimensionen im Leitartikel dieses Heftes.

Zum 75-jährigen Jubiläum des Grundgesetzes wurde mit der Eröffnung der neuen Dauerausstellung zum Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee am 10. August 2023 durch Landtagspräsidentin Ilse Aigner, Ministerpräsident Markus Söder und Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier ein ganzes Feiertag eingeleitet: Der Verfassungskonvent hatte im August 1948 mit seinem in nur drei Wochen entwickelten Verfassungsentwurf gewissermaßen den Grundstein für den ab 1. September tagenden Parlamentarischen Rat gelegt, der letztlich wesentliche Teile davon in seinen Entwurf übernahm.

Die Feier von Jubiläen rund um das Grundgesetz gehört zum festen, ritualisierten Kalender der Bundesrepublik. Runde „Geburtstage“ sind dabei immer Anlass, die Errungenschaften der Demokratie und des Rechtsstaats zu würdigen, aber auch kritisch Bilanz zu ziehen und Herausforderungen der Gegenwart zu diskutieren.

Im Herrenchiemseer Staatsakt wurde 2023 von allen Seiten betont, dass die Demokratie „herausgefordert sei wie noch nie“ – nicht nur durch die äußerst angespannte Weltlage, sondern vor allem auch durch verfassungsfeindliche Kräfte, die gegen sie in vielfacher Weise agitieren. Angesichts dieser Entwicklung wächst bei vielen Bürgerinnen und Bürgern das Bewusstsein, dass es nun wirklich Zeit sei, sich gegen diese antidemokratischen Bestrebungen zu stellen und sich für die Demokratie zu engagieren.

Ganz in diesem Sinne widmen sich die in diesem Themenheft versammelten Texte in der Mehrzahl daher nur zum Teil den gut erforschten historischen Grundlagen des Grundgesetzes; einige verstehen sich auch als Beiträge zu einer aktuell gesellschaftlichen Debatte.

So diskutiert Christoph Schönberger die Gefährdung der Verfassung durch extreme Parteien, Samuel Salzborn erklärt die Zusammenhänge zwischen Demokratie und Antisemitismus, Siegfried Weichlein beschreibt Positionen bei der Entstehung der Bund-Länder-Verfassung und Ludwig Spaenle erläutert die Bedeutung des „Nie Wieder“ als Kernbekenntnis der Bundesrepublik. Weitere Beiträge von Kerstin Wolff, Sabine Kurtenacker, Georg M. Oswald und Uta Piereth beleuchten historische und kulturelle Aspekte rund um das Grundgesetz.

Wir wünschen eine angenehme und in bestem Fall unterhaltsame Lektüre.

Die Redaktion

Autorinnen und Autoren dieses Heftes

Prof. Dr. Habbo Knoch ist Lehrstuhlinhaber für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität zu Köln.

Dr. Sabine Kurtenacker befasste sich in ihrer Promotion mit dem Einfluss politischer Erfahrungen auf den Verfassungskonvent von Herrenchiemsee.

Georg M. Oswald ist Schriftsteller und Jurist.

Prof. Dr. Uta Piereth leitet das Referat Bildung und Vermittlung bei der Bayerischen Schlösserverwaltung.

Dr. Ludwig Spaenle ist Beauftragter der Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe.

Prof. Dr. Siegfried Weichlein ist ordentlicher Professor für Europäische und Schweizerische Zeitgeschichte an der Universität Freiburg.

Dr. Kerstin Wolff leitet die Forschungsabteilung im Archiv der deutschen Frauenbewegung und ist Lehrbeauftragte im Fachgebiet der Neueren und Neuesten Geschichte an der Universität Kassel.



INFO

Was wünschen Sie dem Grundgesetz zum Geburtstag? Schreiben Sie uns gerne unter: landeszentrale@blz.bayern.de

INHALTSVERZEICHNIS



Mut zur Würde Eine gesellschaftspolitische Grundnorm im Gegenwind <i>von Habbo Knoch</i>	4
INTERVIEW „Die Diagnose ist einfach, die Therapie schwer“ Herausforderungen des Grundgesetzes im Jubiläumsjahr <i>Interview mit Christoph Schönberger</i>	13
IM BILD: DER PARLAMENTARISCHE RAT	20
Das Verhältnis von Bund und Ländern im historischen Wandel seit 1949 <i>von Siegfried Weichlein</i>	22
INTERVIEW „Antisemitismus wendet sich immer gegen die abstrakten Realitäten oder Herausforderungen der modernen Gesellschaft und damit eben auch gegen Demokratie“ <i>Interview mit Samuel Salzborn</i>	31
„Nie Wieder“ Erinnerungsarbeit und aktives Eintreten für Menschenrechte <i>von Ludwig Spaenle</i>	40
IM BILD: JUBILÄUMSFEIERN DES GRUNDGESETZES	50
Die Vorberatungen zum Grundgesetz Reflex oder Reaktion auf die nationalsozialistische Diktatur <i>von Sabine Kurtenacker</i>	52
Wie die Gleichberechtigung ins Grundgesetz kam – Das Ringen um Art. 3 Abs. 2 <i>von Kerstin Wolff</i>	61
INTERVIEW Literarische Blicke auf das Grundgesetz <i>Interview mit Georg M. Oswald</i>	66
Auf dem Weg zum Grundgesetz: Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee <i>von Uta Piereth</i>	68
COMIC 75 Jahre Grundgesetz <i>von Angelina Heckmann</i>	70

MUT ZUR WÜRDE

EINE GESELLSCHAFTSPOLITISCHE GRUNDNORM IM GEGENWIND

von Habbo Knoch

”

**Die Würde des
Menschen ist
unantastbar.**

[Art. 1 Abs. 1]

Vor 75 Jahren ist durch Artikel 1 des Grundgesetzes die Würde des Menschen zur verfassungsrechtlichen Leitidee der Bundesrepublik erhoben worden.¹ Sie ist ein moralisches Postulat, das die Grundrechte begründet, und zugleich ein legislativ verbindlicher Grundsatz, der diese beschützen soll. Unserem Alltagsverständnis scheint dabei relativ klar zu sein, was die Würde des Menschen ausmacht: Menschen dürfen nicht gefoltert, versklavt, diskriminiert oder anderweitig an Leib und Seele verletzt, in ihrer Selbstentfaltung grundsätzlich gehindert oder in existenzieller Not allein gelassen werden. Im Einzelnen wird es dann rasch kontrovers: Was gilt bei Abtreibung, Asyl oder Armut?



Die Bilder in diesem Artikel zeigen die Installation „Grundgesetz 49“ des Künstlers Dani Karavan (1930 - 2011) am Jakob-Kaiser-Haus in Berlin. 19 jeweils ungefähr drei Meter hohe Glasscheiben verbinden einen Außenhof des Hauses mit der Spreepromenade. In die Glasscheiben sind die 19 Grundrechtsartikel des Grundgesetzes mit Laser eingraviert, hier Artikel 1.

Foto: akg-images/Fotograf: Urs Schweitzer

In Philosophie, Recht und Theologie besteht kein Konsens darüber, ob und wie sich die Würde des Menschen begründen lässt, was sie ausmacht oder ob man den Begriff überhaupt braucht. Ist sie etwas, auf das Gesellschaften sich verständigen, oder eine essentielle Eigenschaft, die dem Menschen aufgrund seines Menschseins zukommt, deswegen auch nicht verloren werden kann und in dem Sinne „unantastbar“ ist? Wenn Letzteres der Fall ist: Ab wann ist sie dann aber vorhanden? Bereits vor oder mit der Geburt? Bedarf sie der Ausbildung bestimmter Fähigkeiten wie der Vernunft oder eines Selbstbewusstseins? Kann sie in dem Sinne „besessen“, „erreicht“ oder wieder „verloren“ werden? Bleibt die Menschenwürde an sich bestehen, wenn Menschen einzeln oder in größerer Zahl misshandelt oder Opfer von Kriegsverbrechen werden?

An diese Fragen ist geknüpft, was als das Schützenswerte gilt, wenn von der Menschenwürde gesprochen wird. Auch darauf gibt es verschiedene Antworten: Der Staat, so lautet eine davon, hat die Würde unabhängig davon zu schützen, ob der Mensch bestimmte Eigenschaften wie ein Bewusstsein seiner selbst entwickelt hat oder entwickeln kann, aber sogar auch dann, wenn ein Mensch sich menschenunwürdig gegenüber anderen verhält. Andere argumentieren, beim Schutz der Menschenwürde ginge es darum, die Möglichkeit der Fähigkeit zur Ausbildung eines selbstverantwortlichen Handelns in keiner Weise zu beschränken und jedem staatlichen, aber auch nicht-staatlichen Tun Grenzen zu setzen, durch das die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit verhindert wird. Dient die Menschenwürde nur der Abwehr staatlicher Zugriffe oder sollte sie als zu erreichendes Entwicklungsziel verstanden werden? Ist die Würde des Menschen abwägbar, weil andere Normen von höherer Bedeutung sind?

1 Nachweise und weitere Ausführungen finden sich in: Habbo Knoch: Im Namen der Würde. Eine deutsche Geschichte, München 2023. Einführend zur Menschenwürde aus philosophischer Sicht vgl. Peter Schaber: Menschenwürde, Stuttgart 2012; Dietmar von der Pfordten: Menschenwürde, München 2016. Eine ausführliche Literaturliste findet sich hier: <https://plus.hanser-fachbuch.de/direkt/58i7ms56exaf> [Stand: 24.04.2024]. Das im Text verwendete Zitat des „Kreisauer Kreises“ ist entnommen aus: Ger van Roon: Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, München 1967, S. 561 f.

Die Uneinigkeit zeigt: Was die Würde des Menschen ist, wo genau die Grenze zwischen ihrer Achtung und Missachtung verläuft, wo sie angetastet oder verletzt wird, ist Sache einer gesellschaftlichen Übereinkunft. Damit ist sie historisch ebenso wandelbar wie potenziell gefährdet. Seit einigen Jahren kritisieren viele einen inflationären Gebrauch der Menschenwürde und ihre politische Instrumentalisierung. Manche Philosophen stellen sie nicht nur als Eigenschaft in Frage, sondern halten das ganze Konzept für eine überflüssige Leerformel. Von den weltweiten, alltäglichen Verletzungen der Menschenwürde ganz zu schweigen. Zudem attackieren in den letzten Jahren vor allem rechtspopulistische und rechts-extremistische Ideologen, Politiker und Gewalttäter immer sichtbarer das Prinzip der Würde des Menschen und damit das Grundgesetz insgesamt. Dagegen ist sie als historische Errungenschaft und als Garantienorm gelebter Demokratie zu verteidigen.

Artikel 1: Keine Lehre aus dem Holocaust

Die Geschichte der Menschenwürde als Begriff, Konzept und Vorstellung beginnt lange vor der Gründung der Bundesrepublik. Viele suchen ihre Wurzeln in der Antike oder im Christentum des hohen Mittelalters. Eine kontinuierlichere Entwicklung, die auch über theologische oder philosophische Ansätze hinausgeht, lässt sich ab der Aufklärung um 1800 feststellen. Doch zur verbindlichen und obersten Rechtsnorm eines Staates ist die Würde des Menschen erstmals 1949 durch den Parlamentarischen Rat erhoben worden.

Der Weg dorthin lässt sich allerdings nicht allein durch die verfassungsmäßige Verankerung nach dem Zweiten Weltkrieg oder durch ihn hinreichend erklären. Denn die Entstehung von Artikel 1 des Grundgesetzes ist nicht, wie dies inzwischen oft geschieht, hinreichend als eine Reaktion auf die Verbrechen des Nationalsozialismus oder als explizite Lehre aus dem Holocaust zu betrachten. Natürlich hatte der Parlamentarische Rat den Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg vor Augen. Einige Ratsmitglieder waren selbst vom NS-Regime verfolgt worden. Aber nicht diejenigen, die wir heute als „Opfer des Nationalsozialismus“ im Sinne gezielter Verfolgungsmaßnahmen erinnern, standen im Vordergrund, sondern der totale Anspruch einer Diktatur gegenüber der deutschen Bevölkerung insgesamt.

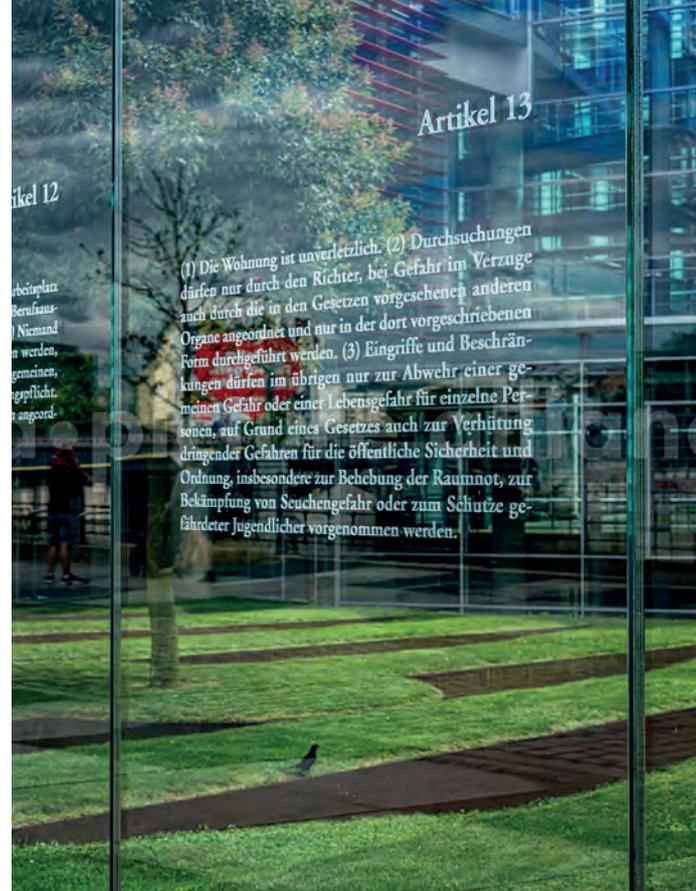


Foto links:
akg-images/
Fotograf:
Dieter E. Hoppe

Foto rechts:
picture alliance/
Fotograf:
K-H Spremberg

Dem entsprach, was die Verfassungsgebung zeitgenössisch in hohem Maße prägte: die Abgrenzung von sozialistischen Staatsideen, insbesondere der DDR. Die „Würde des Menschen“ wurde im Sinne des antitotalitären Konsenses verstanden, auf dem die Begründung der Bundesrepublik als Demokratie fußte. Artikel 1 richtete sich vor allem gegen die Bedrohung der persönlichen Freiheitsrechte durch eine Diktatur gleich welches politischen Vorzeichens, hatte aber bereits 1949 und erst recht in den Jahren danach eine ausgeprägt antikommunistische Stoßrichtung. Zunächst stand sie ohnehin im Schatten anderer Leitbegriffe wie Freiheit und Sicherheit oder Gerechtigkeit und Gleichheit. Die Würde des Menschen aus der Erinnerung an die Opfer der rassistischen Verfolgung des Nationalsozialismus abzuleiten, stellte sich erst mit der gesellschaftspolitischen und nachfolgenden erinnerungskulturellen Transformation der Bundesrepublik seit den 1960er Jahren ein, um dann zu einem Eckpfeiler des Würdekonzepts zu werden.

Von der kontingenten zur inhärenten Würde

Doch zunächst ein kurzer Blick zurück: Historisch bedeutet der Artikel 1 des Grundgesetzes zusammen mit seiner Aneignung im Zuge der Geschichte der Bundesrepublik einen entscheidenden Schritt in einem längeren und dabei keineswegs linearen oder kontinuierlichen Verwandlungsprozess. Mehrfach führten im 19. Jahrhundert ereignisbezogene Kontroversen zur Weiterentwicklung der politischen Würdeidee – etwa die

Emanzipationsforderungen im Rahmen der Revolution von 1848/49 oder die Auseinandersetzungen um Arbeitsbedingungen, Frauenrechte oder Kolonialismus im Kaiserreich. Die hauptsächliche Bedeutung der Würde des Menschen verlagerte sich dabei nach und nach von einem äußeren, partikularen und relativen Verhaltensregulativ zu einem inneren, universalen und absoluten Grundwert. Der Philosoph Peter Schaber spricht hier von der „kontingenten“ und der „inhärenten“ Würde.

Kontingente Würde demnach, wenn sie als moralische oder soziale Auszeichnung und Bewertung zugeschrieben, erworben und verloren werden kann. Diese Form der Würde lässt sich anhand äußerer Merkmale nach kollektiv verbindlichen oder hinlänglich vertrauten Kriterien erkennen. Sie ist eng mit Begriffen wie Ehre, Privileg oder Status verbunden. Es geht bei ihr um Einfluss und Macht, Normen und Verhalten, Auftreten und Erscheinung. Kontingente Würde hat ein mögliches Verfallsdatum: Sie kann aufgegeben, verloren oder abgesprochen werden. Würde in ihrem kontingenten Sinn diente vor allem in der ständischen Gesellschaft dazu, Ungleichheiten zwischen Menschen zu erklären und zu rechtfertigen. Sie war nicht mit Rechten verbunden, um den Einzelnen zu schützen, sondern begründete das Recht zur Herrschaft über andere.

Anders die inhärente Würde: Sie ist eine universale Idee, ein metaphysisches Konzept, eine ontologische Eigenschaft. Als ein dem Menschen aufgrund seines Menschseins zukommendes Wesensmerkmal kann sie nicht erst durch seine Herkunft, Leistungen oder Auszeichnungen entstehen. Sie ist im Sinne der „Gattungswürde“ etwas, das allen Menschen in derselben Weise eigen ist. Das Modell der „Anspruchswürde“ verbindet diesen Ansatz mit unbedingten Rechten, die aus ihr folgen, wie dem Schutz der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, zugunsten der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit oder vor Diskriminierung.

Die Idee der inhärenten Würde taucht erstmals während der Aufklärung des 18. Jahrhunderts auf, auch wenn die Würde als eine nur dem Menschen zukommende und ihm von Gott verliehene Eigenschaft bereits im christlichen Denken bei Thomas von Aquin verbreitet war. Doch gerade die göttliche Herkunft bestritt der Königsberger Philosoph Immanuel Kant. Stattdessen leitete er die Idee einer universalen Würde anthropologisch aus dessen natürlicher Vernunft und seiner Befähigung zu Autonomie und Sittlichkeit ab. Weil das Menschsein aufgrund der Fähigkeit des Menschen zur Vernunft einen absoluten Wert besitze, so Kant, dürfe der Mensch nicht als Mittel behandelt und in seiner Selbstentfaltung behindert werden. Diese auf Kant zurückgeführte „Selbstzweckformel“ sollte sich seit den 1950er Jahren zur einflussreichsten Richtschnur für das Verständnis von Artikel 1 des Grundgesetzes entwickeln.

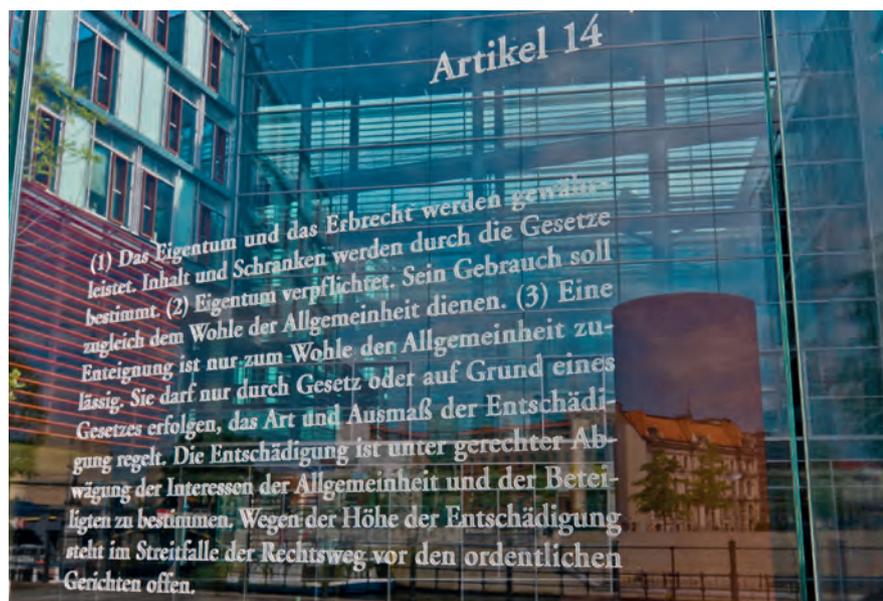
Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein verstanden die meisten Philosophen und Theologen, aber auch Literaten und Intellektuelle unter der Würde des Menschen neben äußerlich sichtbaren Verhaltensformen oder Statuszeichen von „Würdenträgern“ eine innere Anlage, die jeden dazu befähigte, sich im Sinne der Charakterwürde zu einem „guten Menschen“ zu entwickeln. Würde galt im bürgerlichen und christlichen Spektrum vor allem als Verhaltenscode und moralische Richtschnur. Sie war – anders als in den sozialdemokratischen Forderungen nach einem „menschwürdigen Dasein“ – noch keine politische Kategorie, an die bestimmte Rechte geknüpft wurden. Genau das sollte sich 1949 ändern. Doch die mit der Würde verbundene Idee einer besonderen Sittlichkeit sollte sich lange Zeit als Ballast erweisen, wenn es darum ging, sie zu einer politischen Grundnorm mit universalem Anspruch zu machen.

Der Weg der Würde ins Grundgesetz

Der unmittelbare Weg der Würde des Menschen in das Grundgesetz reicht bis in die Zeit des Nationalsozialismus zurück. In der Weimarer Verfassung und Republik hatte sie noch keine besondere Rolle gespielt. Mehr noch: Den vom Nationalsozialismus Verfolgten stand sie nicht zur Verfügung, um ihr Leiden auszudrücken. Mit den ersten deutschen Niederlagen im Zweiten Weltkrieg und einem zunehmenden Wissen über die nationalsozialistischen Verbrechen kam es in der zweiten Kriegshälfte aus Exil- und Widerstandskreisen zu einem Schub an programmatischen Texten für die Nachkriegsordnung. Abendländische Humanität, christliche Werte, soziale Gerechtigkeit – mit diesen Ideen, die den Zerstörungen von Materialismus, Moderne und Nationalsozialismus entgegengehalten wurden, fand sich nun die Würde des Menschen als pathetisches Ideal verknüpft.

Oft stand im Zentrum dieser Gesellschaftsmodelle ein Menschenbild, das von der christlichen Idee der Menschenwürde ausging. Die innere Freiheit und sittliche Persönlichkeit des Menschen sollten als unveräußerliche Merkmale durch die zukünftige gesellschaftliche Ordnung geschützt werden. So forderte der Kreisauer Kreis in seinen „Grundsätzen für die Neuordnung“ vom 9. August 1943 die „Brechung des totalitären Gewissenszwangs und (die) Anerkennung der unverletzlichen Würde der menschlichen Person als Grundlage der zu erstrebenden Rechts- und Friedensordnung“.

Foto:
akg-images/
Fotograf:
Urs Schweitzer



Demokratische Verfahren, Menschenrechte oder ein liberaler Individualismus standen jedoch gerade nicht im Zentrum ihrer Aufmerksamkeit oder waren erst gar nicht vorgesehen.

Bevor die Würde des Menschen in das Grundgesetz gelangte, erlebte sie – gemessen an ihrer vorherigen staatsrechtlichen Randständigkeit – nach 1945 eine rasche Erfolgsgeschichte. Den wichtigsten internationalen Orientierungspunkt bildete hierfür die Charta der Vereinten Nationen, mit der die Würde des Menschen in das internationale Recht eingeführt wurde. Am 26. Juni 1945 in San Francisco von fünfzig Staaten unterzeichnet, sollte sich die UN-Charta zu einer der wichtigsten Wegmarken in der politischen Geschichte des Würdebegriffs entwickeln. Erstmals war in einem Rechtsdokument von solcher Bedeutung überhaupt und dies bereits an zweiter Stelle der Präambel von *the dignity and worth of the human person* die Rede.

Die ersten Länderverfassungen auf dem Gebiet der späteren Bundesrepublik spiegeln eine parteipolitische Vielfalt von Würdebegriffen wider. So legte die Verfassung für Rheinland-Pfalz in Artikel 41 fest, dass die gesamte „Staatspolitik“ nach den „Grundsätzen des Christentums“ auszurichten und zu bestimmen sei. In die Präambel der Verfassung für Württemberg-Baden wurde auf einen Vorschlag der CDU vom 5. April 1946

hin zwar ein „Bekenntnis zu der Würde und den ewigen Rechten des Menschen“ aufgenommen. Im weiteren Verlauf des Textes findet sich der Begriff jedoch nicht mehr. Auffällig ist, wie verschiedenartig in dieser Phase der Würdebegriff verwendet wurde. Neben der „Würde der menschlichen Persönlichkeit“ ist von der „Anerkennung der Würde“, der „Achtung“ vor oder dem „Bekenntnis“ zu ihr die Rede, aber auch vom „menschewürdigen Dasein“.

Offenbar lag aber mit der „Würde“ etwas in der Luft, um auf einen bestimmten Bedarf zu reagieren, die „kalten“ Verfassungen durch pathetische Worte nicht nur einzurahmen, sondern ihnen eine moralische Substanz zu verleihen. In den Beratungen des Parlamentarischen Rates war der erste Artikel des Grundgesetzes dann auch an sich verhältnismäßig wenig kontrovers, wenngleich mehrfach über die genaue



Foto: akg-images/Fotograf: Urs Schweitzer

Formulierung diskutiert wurde. Bereits der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee hatte der Würde des Menschen einen prominenten Ort eingeräumt: „(1) Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. (2) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar.“ Daran schloss sich ein weiterer Satz an: „Die öffentliche Gewalt ist in all ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.“

Indem der spätere Bundespräsident Theodor Heuß, der in Herrenchiemsee noch nicht beteiligt war, in den Beratungen des Parlamentarischen Rates den Satz „Die Würde des menschlichen Wesens steht im Schutz der staatlichen Ordnung“ einbrachte, avancierte er zu einem wesentlichen Impulsgeber des späteren Artikels 1. Gemeinsam mit Carlo Schmid, dem einflussreichen SPD-Vertreter, wollte Heuß die Menschenwürde als etwas dem Staat vorgelagertes verankert wissen, ohne sie durch naturrechtliche oder christliche Vorstellungen zu legitimieren. Erst am 5. Mai, auf einer seiner letzten Sitzungen, einigte sich der Rat auf die finale Formulierung von Artikel 1. In seiner Offenheit bot er ein tragfähiges Dach und ein stabiles Fundament, auf das sich die im Parlamentarischen Rat dominierenden konservativ-christlichen, liberalen und sozialdemokratischen Strömungen einigen konnten.

”

Eigentum verpflichtet.

[Art. 14 Abs. 2]

Der Aufstieg der Würde zur gesellschaftspolitischen Grundnorm

So offen Artikel 1 auch gedacht war: Wenn in der Nachkriegszeit und in den 1950er Jahren zugunsten der Würde des Menschen plädiert wurde, entsprach dies weitgehend der verbreiteten Forderung nach einer religiös begründeten, wertkonservativen Neuordnung Deutschlands als christliches Abendland. Gegenüber einem liberalen, pluralistischen oder sozialistischen Bild der Menschenwürde dominierte eine im katholischen Personalismus wurzelnde Auffassung. Allerdings stammte auch die bis heute prägende verfassungsrechtliche Auslegung im Sinne der „Selbstzweckformel“ Kants bereits aus den 1950er Jahren. Zudem erwies sich das Bundesverfassungsgericht zunehmend als ein wichtiger Protagonist, um den Schutz der Persönlichkeit vor dem Staat weitgehend wertneutral aber doch als wertgebundene Verfassung zu verankern.

Erst seit den 1960er Jahren entwickelte sich das Verständnis der Würde des Menschen weiter: Die inhärente Würde als universale Norm in globaler Perspektive avancierte zu einer gesellschaftspolitischen Grundnorm der Bundesrepublik. Erneut war dies weder ein linearer noch ein konsensualer

Prozess. Um der Würde ihre Geltung jenseits verfassungsrechtlicher Staatsbeschränkungen zu verschaffen, musste sich die bundesdeutsche Demokratie erst selbst demokratisieren. Zwischen den 1960er und den 1980er Jahren erlebte die Bundesrepublik eine grundlegende Infragestellung ihrer gesellschaftlichen Normen. Kritische Milieus bildeten sich durch die Friedensdebatten im Kontext von Wiederbewaffnung und atomarer Bedrohung, durch die ersten Kontroversen um die mangelnde Aufarbeitung des Nationalsozialismus und das Fortbestehen oder neue Entstehen von Antisemitismus und Rechtsextremismus, durch die frühe Frauenbewegung bis hin zu den Emanzipationsdebatten der 1970er Jahre vor allem im Rahmen der „Behindertenbewegung“ oder durch das Anerkennungsstreben von Minderheiten wie den Sinti und Roma.

Hinzu kam ein wachsendes Bewusstsein für die globale politische und ökonomische Interdependenz der eigenen Existenz. Wiederkehrende Hungerkrisen und deren Bilder hatten in den Jahren um und seit 1960 die „Dritte Welt“ ins öffentliche Bewusstsein gerufen. In dichter Folge entstanden in diesen Jahren zahlreiche NGOs wie – neben Amnesty International – Brot für die Welt,

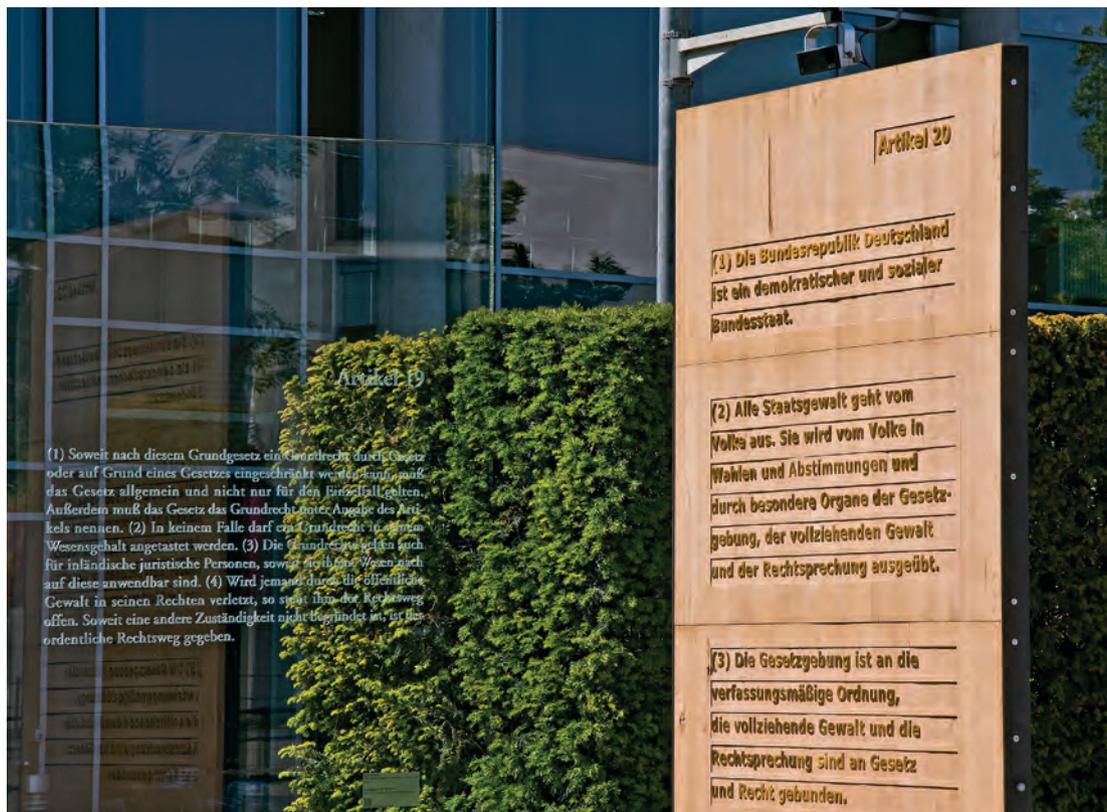


Foto:
akg-images/
Fotograf:
Urs Schweitzer

Misereor oder Terre des Hommes. Zusammen mit der Forderung, die darin sichtbar werdende strukturelle Armut und Verelendung als einen global interdependenten Zusammenhang zu betrachten, reichte eine aus der christlichen Mission stammende Unterstützung von Menschen, die als hilfsbedürftig betrachtet wurden, nicht mehr aus. Die Frage der Menschenwürde im Zusammenhang mit den Strukturen der globalen Ungerechtigkeit stand von nun an auf der moralpolitischen Agenda.

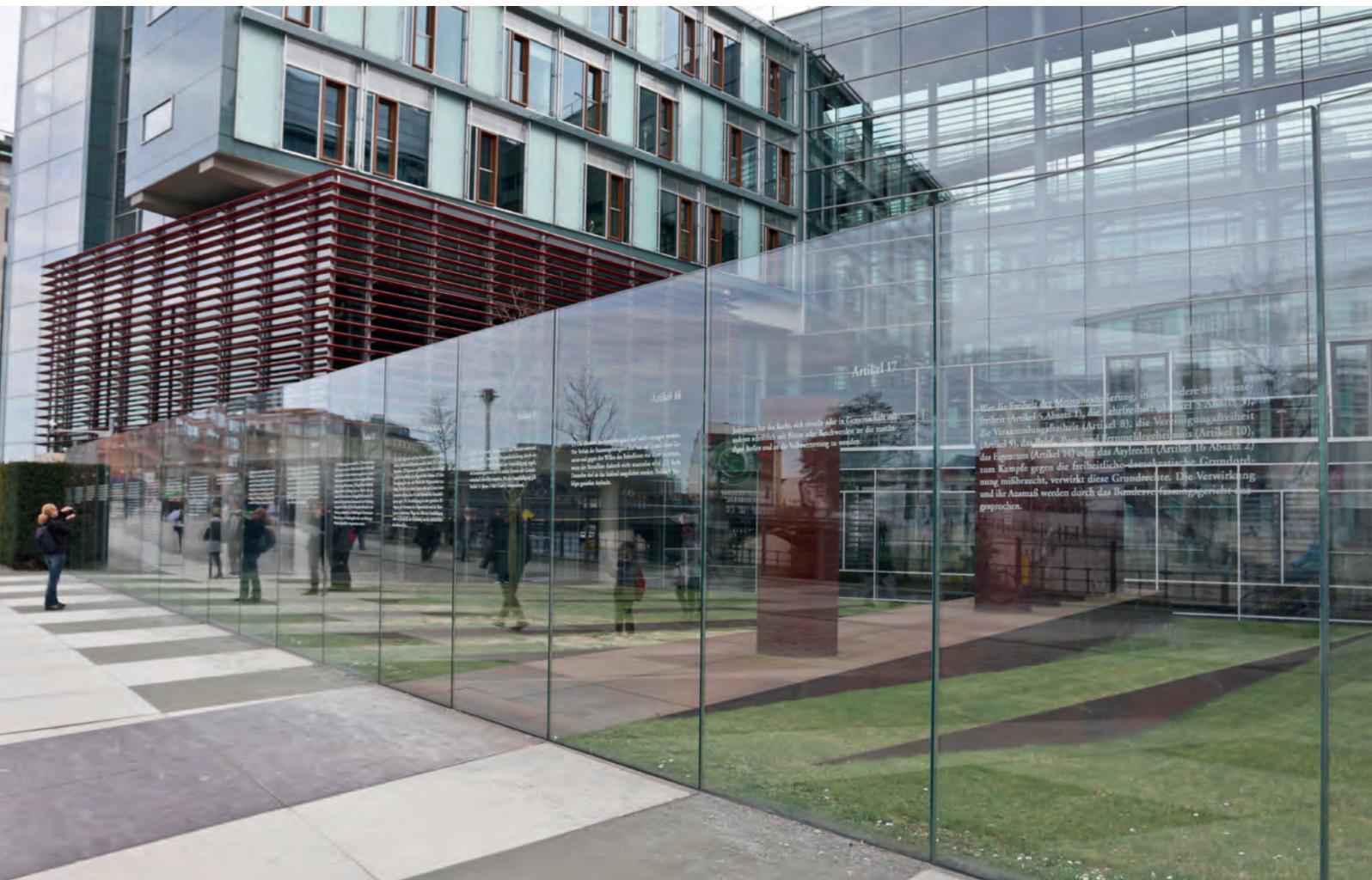
Die vielfältigen Formen des Engagements für die Würde und die Rechte von Anderen, aber auch die erhebliche Selbstmobilisierung von Betroffenen, die ihre Würde strukturell durch ihre Diskriminierung und Marginalisierung verletzt sahen, fügten sich in einen Rahmen des gesellschaftspolitischen Aufbruchs ein. Zum einen war er durch internationale Bürgerrechtsbewegungen und durch mehrere UN-Abkommen gekennzeichnet. Zum anderen hatte ihn die sozialliberale Regierung mit dem Slogan „Mehr Demokratie wagen!“ in progressiver Absicht abgesteckt. Gustav Heinemann berief sich dabei zunächst als Justizminister, dann als Bundespräsident wiederholt ausdrücklich auf Artikel 1 des Grundgesetzes als „großes Angebot“. Kein anderer Repräsentant und Politiker der Bundesrepublik sollte die Trias aus Grundgesetz, Menschenwürde und Freiheit als Fundament der gesellschaftlichen Ordnung so explizit ins Zentrum seines politischen Handelns und Redens stellen.

Heinemann sandte dabei das wichtige Signal aus, die Achtung der Menschenwürde mit einer kritischen Aufarbeitung des Nationalsozialismus zu verbinden. Er betrachtete sie zusammen mit einem aktiven Bürgersinn und einem kritischen Geschichtsbewusstsein als Grundlage der sozialliberalen Demokratie. Die Menschenwürde war für den gläubigen Christen nicht nur ein Abwehrrecht, sondern ein Gestaltungsprinzip gesellschaftlicher Pluralität. Kein Gesetz, kein Verwaltungsakt, kein Gerichtsurteil dürfe zur Menschenwürde als oberster Handlungsanleitung im Widerspruch stehen. Sie müsse allen Gesetzen vorhergehen und zugrunde liegen. Heinemann begründete die Geltung der Menschenwürde zwar persönlich aus seinem Verständnis als gläubiger Protestant. Aber er unterschied klar zwischen einer notwendigen moralischen Legitimation des Rechtsstaats, die sich auch auf viele andere Wurzeln als den protestantischen Glauben berufen könne, und der Einflussnahme auf die Gesellschaft durch eine kirchliche Moral, die er strikt ablehnte.

Heinemann trug wie die sozialen Bewegungen, das humanitäre Engagement und die aufkommende Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus, die sich zu einem Prisma des Würdegedankens entwickelte, wesentlich zu einer neuen Vorstellung von Menschenwürde jenseits des christlichen Personalismus bei. Erstens wurde die Würde des Menschen nun mit der Forderung nach universalen Menschenrechten verbunden; beide legitimierten sich in vielen Zusammenhängen gegenseitig. Zweitens ging der Einsatz im Namen der Würde mit konkreten Maßnahmen einher: Handeln sollte Veränderungen herbeiführen und die Menschenwürde nicht nur passiv durch die Grundrechte gegen den Staat geschützt, sondern aktiv weiterentwickelt werden. Drittens war die Würde des Menschen – und immer häufiger war nun von der Menschenwürde die Rede – kein allein nationales Thema mehr, sondern sollte in globaler Perspektive als universales Prinzip zur Geltung gebracht werden. Viertens wurde in vielfältiger Weise konkret, sichtbar und herausfordernd, was es bedeutete, die Würde des Menschen zu missachten: Der Mensch wurde als an Leib und Seele grundsätzlich verletzbares Wesen imaginiert.

Ein Pakt für die Würde

Was die Menschenwürde in der Bundesrepublik zu einem gesellschaftspolitischen Leitprinzip von wachsender Bedeutung hat werden lassen, war vor allem ein Zusammenwirken von bürgerschaftlichen Selbstmobilisierungen und verschiedenen Formen von Empathie, das in den „langen“ 1970er Jahren im gesellschaftlichen Normenkanon verankert wurde. Das eigene Eintreten von Menschen, die sich in ihrer Würde verletzt fühlten und dies artikulierten, für ihre Rechte sowie der Einsatz und das Verständnis für Andere, deren Würde man als missachtet empfand und verstand, verstärkten einander gegenseitig und breiteten sich über die eigene Lebenswelt bis in globale Zusammenhänge hinein aus. Menschen als Opfer von Kriegen, Katastrophen und Hunger, aber ebenso als sozial Benachteiligte, als Menschen mit Behinderungen oder als von der Gesellschaft aufgrund ihrer Herkunft, Einstellung oder Lebensweise Diskriminierte wahrzunehmen und sich für sie einzusetzen, vermochte als emotional grundierter, moralpolitischer Resonanzhorizont verschiedene politische und gesellschaftliche Lager zu überbrücken.



Einen weiteren Schub erhielt diese Entwicklung in den 1980er Jahren durch die bundespolitische Verankerung der grünen Bewegung als Partei, die Öffnung der christlichen Kirchen für gesellschaftskritische Fragen und ein Aufblühen der Erinnerungskultur. Die Bürgerrechtsbewegung der DDR forderte eine zumindest fundamentale Reform des Sozialismus, um den Menschen die Würde zurückzugeben, sich als Personen frei von staatlicher Drangsalierung entfalten zu können. All diese Forderungen nach mehr Würde bedeuteten keinesfalls, dass die Achtung der Würde des Menschen zur Realität für alle wurde – nicht in der Bundesrepublik, erst recht nicht in globaler Perspektive. Die Geschichte der Bonner und der Berliner Republik war vielmehr von heftigen Kontroversen gekennzeichnet, in denen es darum ging, die Reichweite, Grundlagen und Geltung der Würde des Menschen auszuhandeln,

zu erweitern oder einzugrenzen. Bei der Terrorismusbekämpfung, in Diskussionen um die Biogenetik und das Recht auf Sterbehilfe, in den zunehmenden Auseinandersetzungen um die Zuwanderung und das Asylrecht oder bei Fragen der sozialpolitischen Grundsicherung erwies sich die Menschenwürde als maßgeblicher Referenzpunkt und Maßstab, ohne jeweils in der Auslegung zur Geltung zu kommen, wie es sich viele ihrer Verteidiger oft gewünscht hätten.

Insgesamt hat sich der mit der Menschenwürde verbundene und durch sie begründete Schutzbereich von der Persönlichkeit, die es vor unbilligen Zugriffen des Staates zu bewahren galt, auf das Ringen um die Verpflichtung erweitert, Menschen innerhalb, aber auch außerhalb der Bundesrepublik vor dem Zugriff von Kräften und Mächten zu schützen, die sie nicht kontrollieren können, und darauf, ob und wie ihnen ein würdiges Dasein ermöglicht

*Foto:
picture alliance/
Fotograf:
Rolf Kremming*



Dani Karavan,
Grundgesetz 49

Foto:
picture alliance/
Fotograf:
Rolf Kremming

werden kann. Die beträchtliche Ausdehnung des zu schützenden Gutes der Menschenwürde bis hin zu Fragen der kulturellen Identität oder individuellen Diversität hatte der Parlamentarische Rat noch nicht im Blick. So ist immer mehr in den Fokus gerückt, wer in den Schutzraum eingelassen wird, den Artikel 1 aufstellt, und wie weit er reicht, was als achtungswert und als menschenwürdiges Minimum gilt oder ob dafür etwas als Gegenleistung erwartet werden kann und darf.

Es ist richtig, über diese Fragen offen und kontrovers zu streiten. Jede Gesellschaft muss sich über ihren moralischen Kompass auseinandersetzen, sonst droht sie, ihn zu verlieren, wenn er zum Ritual erstarrt. Ohne solche Auseinandersetzungen wäre der emotionale Resonanzraum einer inhärenten, universalen und globalen Menschenwürde in der Bundesrepublik gar nicht erst entstanden. Gegen fundamentale Angriffe auf dieses gesellschaftspolitische Leitprinzip jedoch, wie sie vor allem von rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Kräften mit ihren rein partikularen, da nationalistischen, völkischen und rassistischen Weltbildern ausgehen, ist jenes Verständnis von Menschenwürde aktiv zu bekräftigen

und zu verteidigen, das Gesellschaft und Politik der Bundesrepublik in hohem Maße in den vergangenen Jahrzehnten geprägt hat.

Es wäre wichtig, 75 Jahre nach dem Grundgesetz einen Pakt zu schließen, der sich erneut zur Unantastbarkeit der Würde des Menschen als oberstem Prinzip aller politischen Entscheidungen und des gesellschaftlichen Handelns bekennt. Hier sind Politik und Zivilgesellschaft gleichermaßen gefordert, denn das Verfassungsrecht und seine Auslegung allein reichen nicht aus, um die Menschenwürde als lebendigen Grundsatz lebendig zu halten und zu gestalten. Dabei sind auch die seit einigen Jahren geführten Diskussionen über den Bedarf einer Erweiterung des anthropozentrischen Würdebegriffs zu berücksichtigen, die 1949 noch nicht auf der Agenda standen: Auch zum Schutz der menschlichen Existenz geht es dabei um Fragen wie das Recht von Tieren auf Würde oder eine eigene Würde der Natur.

Denn eines lehrt die Geschichte des 20. Jahrhunderts: Es bedurfte immer des Muts zu mehr Würde, um die Gesellschaft trotz aller Grenzen und Mängel freier, lebenswerter und demokratischer zu machen. ●

INTERVIEW

„DIE DIAGNOSE IST EINFACH, DIE THERAPIE SCHWER“ HERAUSFORDERUNGEN DES GRUNDGESETZES IM JUBILÄUMSJAHR

Ein Interview mit dem Verfassungs- und Staatsrechtsexperten Prof. Dr. Christoph Schönberger

Jubiläumsfeiern zum Grundgesetz waren nie nur „Schönwetterparaden“, sondern wurden immer zum Anlass genommen, die Herausforderungen, der sich die Demokratie in der jeweiligen Zeit gegenüber sieht, zu betrachten. Wie würden Sie den Standort der Demokratie im Jubiläumsjahr 2024 beschreiben?

Christoph Schönberger: Das ist wahrscheinlich das Jubiläum mit den größten Herausforderungen seit der Gründung der Bundesrepublik. Natürlich gab es immer schon Konflikte und Debatten, aber das Zusammentreffen der außenpolitischen Situation der Bundesrepublik seit dem Beginn des Ukrainekriegs 2022 mit großen innenpolitischen Anfechtungen durch populistische rechtsextremistische Parteien

in vielen europäischen Demokratien – jetzt auch bei uns – hat natürlich grundlegende Veränderungen herbeigeführt. Ich bin noch nie so häufig gefragt worden, ob das Grundgesetz solchen Herausforderungen standhalten kann.

Die Jubiläumsfeiern gehen heutzutage schon mit einem gewissen Pathos einher. In den 1990er Jahren ging man gefühlt sachlicher mit dem Grundgesetz um. Der von Sternberger bzw. auch Habermas geprägte Begriff des Verfassungspatriotismus war die (nüchternere) Position, hinter der sich viele Menschen versammelt konnten. Wie würden Sie das Verhältnis der Deutschen zu ihrer Verfassung heute beschreiben?



INFO

Prof. Dr.

Christoph Schönberger ist seit 2020 Professor für Staatsrecht, Staatsphilosophie und Recht der Politik an der Universität zu Köln. Zuvor lehrte er an der Universität Konstanz. Zuletzt veröffentlichte er gemeinsam mit Sophie Schönberger das Buch:

Die Reichsbürger. Ermächtigungsversuche einer gespenstischen Bewegung,
München, C.H.Beck, 2023.

Das Buch ist bei der Landeszentrale erhältlich.

Zur Person

PROF. DR. CHRISTOPH SCHÖNBERGER

ist Professor für Staatsrecht,
Staatsphilosophie und
Recht der Politik



Foto: Jochen Müller

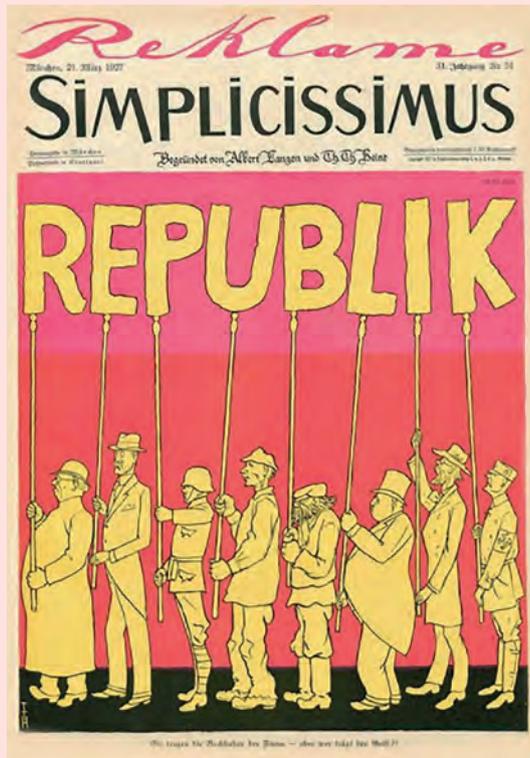
Christoph Schönberger: Ich glaube schon, dass es noch Reste dieses Verfassungspatriotismus gibt. Der Bezug zum Grundgesetz ist immer noch relativ stark verbreitet, selbst im Feld der AfD beruft man sich unaufhörlich auf die Verfassung. Insofern ist das Grundgesetz immer noch eine Konsens-Vokabel. Wir haben nicht die Situation der Weimarer Republik, wo größere Teile der Gesellschaft sich explizit als Gegner der Verfassung verstanden oder sich davon distanziert haben. Man streitet eher darüber, was denn das Grundgesetz meint. Jeder versucht seine Position so gut wie möglich als die der Verfassung darzustellen. Das kann man auch als Erfolg des Grundgesetzes sehen, dass es als Konsensvokabel gesehen wird, obwohl über den Inhalt dessen, was da gewährleistet ist, wahrscheinlich stärker gestritten wird, als das vielleicht in der Vergangenheit der Fall war.

würden – diese These trifft heute nicht mehr auf Konsens. Damit wird wahrscheinlich einfach auch das überschätzt, was Verfassungen leisten können. Die Weimarer Demokratie – das ist Konsens der Historiker und erst recht der Verfassungshistoriker – ist nicht in erster Linie an ihrer Verfassung gescheitert. Sie ist an einer Fülle innerer Probleme gescheitert, z.B. am Verhalten der politischen Parteien, die auf ihr Ende hingewirkt haben, und vielem mehr.

Die Verfassung der Weimarer Republik hat nach heutigen Erkenntnissen nur einen geringen Beitrag zum Scheitern geleistet – das hat man aber in der frühen Bundesrepublik deutlich anders gesehen. Da hat man aber auch die Stabilisierungstechniken des Grundgesetzes – ich will als Beispiel das sogenannte konstruktive Misstrauensvotum nennen – in ihrer Wirkung bei weitem überschätzt und hat geglaubt, dass sich Stabilität einfach verfassungstechnisch herstellen ließe. Wir sehen das heute wirklich nüchterner. Die stabile Entwicklung der Bundesrepublik hat sehr viel mit der Entwicklung des Parteiensystems und mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Bundesrepublik über lange Zeiten hinweg zu tun. Das sind Elemente, die vom Verfassungsrecht nur sehr begrenzt garantiert werden können. Allein mit der Verfassung kann man kein Gemeinwesen stabilisieren.

Wir diskutieren in den letzten Wochen ganz intensiv, ob man die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen Gefährdungen stärken müsse oder könne, indem man zum Beispiel die Besetzung der Richter des BVerfG in die Verfassung aufnimmt.

Christoph Schönberger: Das gehört zu der gegenwärtigen Diskussion, die zum Teil sehr stark auf Beobachtungen in den europäischen Nachbarländern zurückzuführen ist. In Polen haben wir die Entwicklung gesehen, dass in relativ kurzer Zeit die obersten Gerichte auf PIS-Linie gebracht worden sind; in Ungarn wurden für das Verfassungsgericht ähnliche Prozesse vollzogen – und bei uns beginnt man jetzt mit Verzögerung auch einen sorgenvollen Blick auf diese Fragen zu werfen. Ich habe eher einen nüchternen Blick auf dieses Thema. Man muss sehr sorgfältig überlegen, über welche gefährlichen Konstellationen man überhaupt nachdenkt, und dann im nächsten Schritt fragen, welche konkreten Gefährdungssituationen sich ergeben könnten. Denken Sie etwa an die derzeit öffentlich diskutierte Frage, was wäre, wenn denn irgendwann ein Drittel des Bundestages von der AfD gestellt würde. Davon sind wir derzeit noch

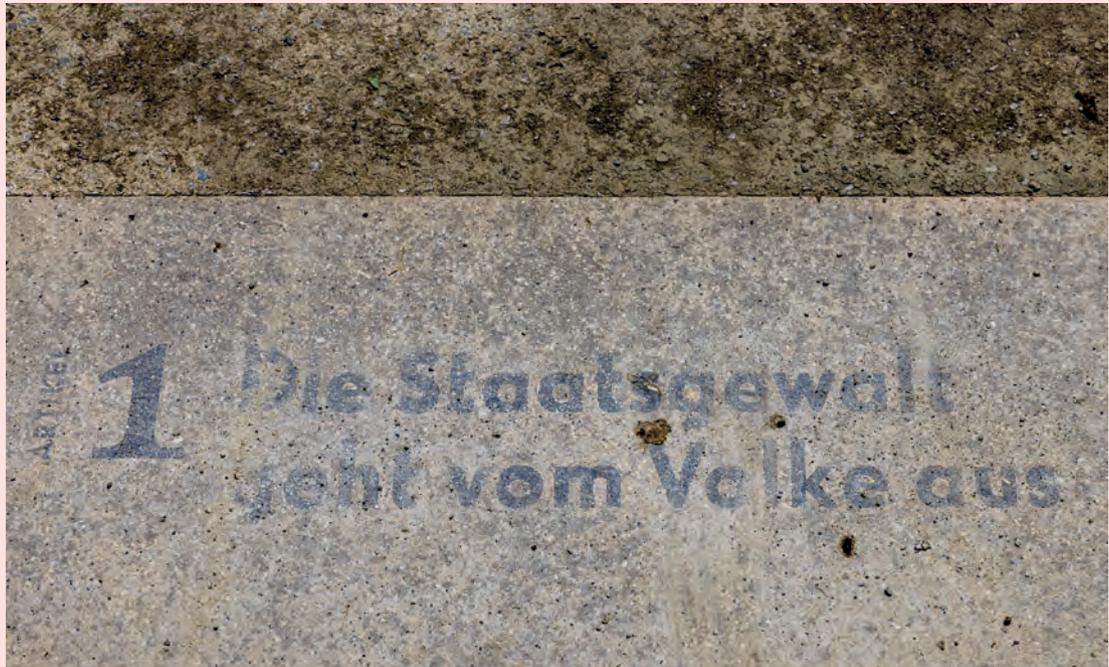


„Sie tragen die Buchstaben der Firma – aber wer trägt den Geist?!“
 Karikatur in der Zeitschrift *Simplicissimus*, März 1927
 Foto: bpkBildagentur/
 Fotograf: unbekannt

Sie haben Weimar als Bezugspunkt genannt. Man sagt, die Verfassungsväter/-mütter hätten aus der Weimarer Zeit gelernt und die Konsequenzen gezogen. Neuere Thesen stellen das in Frage – wie stehen Sie dazu?

Christoph Schönberger: Diskussionen in der frühen Bundesrepublik haben genau so argumentiert: Man habe viele Stabilitätsgarantien eingebaut, die eine Wiederholung der Weimarer Erfahrung verhindern

Eine Gedenktafel für Artikel 1 der Weimarer Verfassung erinnert in Schwarzenberg an die 1919 erfolgte Unterzeichnung der Verfassung durch Reichspräsident Ebert
Foto: picture alliance/
Fotograf: Frank Hammerschmidt



entfernt. Die Vorschläge, die in diesem Kontext öffentlich diskutiert werden, sind meiner Meinung nach noch recht unausgegoren. Teilweise will man etwa die Zweidrittelmehrheit für die Richterwahl ins Grundgesetz schreiben. Da kann ich nicht erkennen, inwieweit dadurch etwas gewonnen wäre. Solche Diskussionen sind zudem hoch spekulativ. Wir wissen ja nicht, wie dieses Drittel sich verhalten würde, ob es kompromissbereit wäre, ob es versuchen würde, eigenes Personal im BVG zu installieren etc. Meinem Eindruck nach sind wir dabei, erst einmal zu verarbeiten, dass die AfD ein längerfristig wirksamer Faktor des deutschen politischen Systems sein wird. Das bedeutet mittelfristig, dass man diese Partei nicht dauerhaft aus allen Gremien und allen Strukturen heraushalten können wird. Wir haben lange mit der Vorstellung einer Randpartei gearbeitet. Das Gegenteil ist wahrscheinlich der Fall. Wir erleben in den ostdeutschen Bundesländern, dass die Strategie der Isolierung dieser Partei nicht mehr funktioniert. In dem Wunsch, durch eine Grundgesetzreform alles noch sicherer machen zu können, spiegelt sich Ratlosigkeit. Ich meine daher, wir brauchen in erster Linie die politische Auseinandersetzung mit der AfD. Es wird darauf ankommen, inwieweit andere Parteien bereit sein werden, mit ihr zusammenzuarbeiten und inwieweit sie klare Trennlinien ziehen können. Das ist eine Frage der politischen Auseinandersetzung, nicht so sehr eine Frage des Grundgesetzes.

Es gibt auch noch andere Parteien, die bei diesem Thema eine Rolle spielen, wie etwa das Bündnis Sahra Wagenknecht. Es ist theoretisch denkbar, dass perspektivisch auch Blockademehrheiten entstehen könnten.

Christoph Schönberger: In der längerfristigen Perspektive erleben wir eine immer weitere Pluralisierung unseres Parteiensystems. Wir haben je nach Generation noch Erinnerungsbestände an das Drei-Parteien-System – das hat sich aber im Grunde genommen schon seit den 1980er Jahren zunehmend aufgefüchert. Wir haben erst das Aufkommen der Grünen erlebt, dann die Entstehung der Linkspartei nach der deutschen Wiedervereinigung und seit 2013 ist ja noch die AfD dazugekommen – und der Pluralisierungsprozess scheint noch nicht abgeschlossen zu sein. Wir müssen also insgesamt mit einer stark aufgefücherten Parteienlandschaft umgehen – daran führt kein Weg vorbei. Das Grundgesetz enthält ja auch keine Garantie gegen Pluralisierung der Parteienlandschaft. Es ist in erster Linie die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler. Natürlich wird die Koalitionsbildung dadurch schwieriger, als wir das von der alten Bundesrepublik kannten. Das sind ernsthafte Entwicklungen – die aber das Grundgesetz ermöglicht und in erster Linie politisch zu bewältigen sind.

Sie hatten angedeutet, dass in der Weimarer Republik nicht die Verfassung das Problem war,

sondern der Umstand, dass es eine Demokratie mit zu wenigen Demokraten war. In Ihrem Buch über die Reichsbürger ist interessanterweise zu lesen, dass der Zeitgeist unserer Demokratie maximal individualistisch ausgeprägt sei. Wenn man von den Menschen absieht, die ohnehin schon bereit sind, die Demokratie zu denunzieren, könnte auch überschießender Egozentrismus in einer Gesellschaft demokratiegefährdend sein?

Christoph Schönberger: Ich glaube das auf jeden Fall, und es bestätigen auch soziologische Untersuchungen, dass diese Individualisierung heute stärker ausgeprägt ist als in früheren Jahrzehnten der Bundesrepublik. Das drückt sich ja auch in der geringeren Bindekraft von Institutionen aus. Das gilt z.B. für die Kirchen, für die Gewerkschaften, für Parteien, jedenfalls für die traditionellen Parteien. Zusammengenommen sind das Prozesse, die das Unterfutter der Demokratie verändern. Die entsprechenden Bindungskräfte sind an anderer Stelle nicht in gleichem Umfang nachgewachsen. Die Bindekraft der Parteien hat jedenfalls dramatisch abgenommen. Das stellt das Parteiensystem vor große Herausforderungen; hinter ihnen stehen keine geschlossenen Milieus mehr, die das, was sich die Parteien überlegen, auch mittragen.

Sophie Schönberger hat das Demokratieprinzip als „omnipräsenten politischen Sehnsuchtsbegriff“ beschrieben. Gibt es aber nicht auf der anderen Seite viele Menschen, die angesichts der verunsichernden Krisenfaktoren, die wir gerade erleben, genau das Gegenteil fordern und nach autoritärer Führung verlangen?

Christoph Schönberger: Ich würde unterscheiden wollen zwischen der doch relativ hohen Popularität von Demokratie als solcher – wir haben eben anders als in den 1920er/30er Jahren nicht dieses ganze Lager, das sagt, Demokratie sei grundsätzlich das Problem, und autoritäre Herrschaft fordert. Demokratie ist populär wie das Grundgesetz als solches. Aber die Vorstellungen von Demokratie gehen stark auseinander. Einige beziehen sich auf einen relativ geschlossenen Volksbegriff, der viele Menschen ausgrenzt. Das ist ein Demokratieverständnis, das wir in dieser Form lange nicht hatten und das jetzt wieder virulenter ist. Liberale Demokratinnen und Demokraten werden angesichts solcher Vorstellungen eher erschrecken, weil für sie immer noch die Minderheiten und auch der Grundrechtsschutz fest zur Demokratie gehören. In dieser Perspektive geht man nicht von einem kollektiven, in sich geschlossenen Volk aus, sondern

einem differenzierten Herrschaftssystem. Es muss konstruktiv gestritten werden, was wir unter Demokratie verstehen.

Sie spielen auf den Begriff des Volkswillens an. Gibt es in einer pluralistischen Demokratie so etwas wie „den Volkswillen“ überhaupt?

Christoph Schönberger: Nach der Pluralismustheorie gibt es den Volkswillen nicht. Wir wissen bestenfalls nach einer Wahl, was das Volk will. Aber es gibt auch Theorien, die vom Volkswillen ausgehen, und auch das Grundgesetz arbeitet damit: Abgeordnete sind demnach die Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur eine plurale Entität. Darüber streiten auch Verfassungsrechtler: Betrachten wir das Volk als eine geschlossene Gruppe, die im Grunde schon jedem politischen Prozess vorausgeht oder – das ist die Linie des Grundgesetzes – verstehen wir das als ein arbeitsteiliges differenziertes System, in dem etwas hergestellt wird, aber auf der Grundlage in irgendeiner Weise vermuteter oder zugeschriebener Gemeinsamkeit.

1948/49 wurde vom Verfassungskonvent und vom Parlamentarischen Rat die Kernfrage nach dem Fortbestand des Reiches diskutiert; die „Reichsbürger“-Bewegung knüpft an diese Diskussion an und behauptet, die Bundesrepublik sei kein richtiger Staat, das Reich bestehe fort. Können Sie bitte uns und unseren Leserinnen und Lesern erklären, worum es dabei ging – und noch geht?

Christoph Schönberger: Das ist tatsächlich eine relativ komplizierte Diskussion, die damit zu tun hat, dass im Mai 1945, als das Deutsche Reich zusammenbrach und die Alliierten die Herrschaft in Deutschland übernommen haben, eine völkerrechtlich völlig ungewohnte Situation eintrat. Es gab keine Reichsgewalt mehr und gleichzeitig wurde das Gebilde aber als Ganzes von den Siegermächten in irgendeiner Weise verwaltet. Dafür hatte man keine guten Vorbilder. Die Deutschen und insbesondere die deutschen Juristen wollten natürlich die Besatzungsmächte so stark wie möglich rechtlich einhegen und haben deswegen den Standpunkt bezogen, dass das Deutsche Reich noch bestehe. Es mochte zwar keine Staatsgewalt mehr geben, aber das deutsche Volk war ja noch da – die Alliierten waren in dieser Lesart sozusagen Treuhänder des deutschen Reichs. Das war die deutsche juristische Doktrin nach 1945, die die Bundesrepublik auch später immer vertreten hat – der Fortbestand des Deutschen Reiches war die offizielle Rechtsposition deutscher Juristen nach 45.



„Königreich Preußen 18“ steht auf dem Shirt eines Teilnehmers einer Kundgebung von „Reichsbürgern“, 6. April 2024
Foto:
Picture Alliance/
Fotograf:
Bodo Schackow

Bei dem Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee lautete u.a. die bayerische Position anders – man hat gerade argumentiert, dass das Reich untergegangen sei. Diese Sichtweise ist aus Ländersicht sinnvoll, weil dann nur noch die Länder nach ihrer Gründung Bestand hatten und man sich nicht einer Zentralgewalt zu beugen hatte. Für den Laien macht das den Eindruck, dass man juristisch so argumentiert, wie man es politisch am besten brauchen kann.

Christoph Schönberger: Da ist etwas dran. Bayern hat die Untergangsthese vertreten und konnte sich auf Staatsrechtler wie Hans Nawiasky oder Hans Kelsen, der im amerikanischen Exil schon früh die These des Untergangs des Reichs vertreten hat, stützen. Die Vertreter dieser These hatten ja immer das Fehlen einer Staatsgewalt als Argument für sich, und sie hatten das symbolische Moment mit dem Untergang des Hitler-Staates. Deren Gegner, die sich längerfristig durchgesetzt haben, wollten auf jeden Fall die Existenz des ganzen Deutschlands im Spiel halten. Dass es nach wie vor das ganze Deutschland gebe und die Teilung keine definitive Lösung sei, dass etwa auch die Lage der vormals deutschen Gebiete jenseits von Oder und Neiße völkerrechtlich noch nicht endgültig geklärt sei, war die Kernthese. Wer diese Position vertrat, hat eben im Fortbestand des Reichs auch die Rechtsfigur dafür gefunden. Aber ich würde Ihnen zustimmen: Hinter diesen Rechtspositionen standen immer sehr konkrete politische Bewertungen oder Besorgnisse, die dann in die Sprache des Rechts übersetzt wurden. Das ist im Recht nicht ganz selten so.

Man hat das dann auch für den Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik gebraucht...

Christoph Schönberger: Das ist richtig. Zu Beginn der Bundesrepublik hat man gleich so argumentiert. Diese Haltung wurde aber sehr viel schwieriger, als in der Ära Brandt die Bundesrepublik die Ostverträge mit der DDR, also dem vorher nicht anerkannten Gebilde, geschlossen hat. Da hat man doch erkannt, dass es sich bei dieser um eine Form von Staat eigener Art handeln musste, mit dem man auch vertragliche Beziehungen schließen kann. Das machte die Sache mit dem deutschen Reich deutlich schwieriger und führte dazu, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1973 in einem grundlegenden, aber gleichzeitig äußerst problematischen Urteil erklärt hat, das Deutsche Reich bestehe auch unter diesen Bedingungen der deutschen Zweistaatlichkeit immer noch fort und es sei sozusagen gleich doppelt vorhanden: einerseits sei es mit der Bundesrepublik identisch und andererseits schwebte es gewissermaßen handlungsunfähig über Gesamtdeutschland und damit ein wenig auch noch über der DDR. Diese schon sehr kühne juristische Konstruktion des Bundesverfassungsgerichts haben viele Juristen damals auch sehr intensiv kritisiert. An diese juristischen Anhaltspunkte knüpft heute zum Beispiel auch die Reichsbürger-Szene sehr gerne an.

Ist das eine eher homogene Gruppe, die sich auf einem „Denkmodell“ verständigt, oder haben wir es hier mit ganz heterogenen Gruppierungen zu tun?

Christoph Schönberger: Wir haben es mit einer sehr heterogenen Szene zu tun, die auch keine wirklich ideologisch konsistente Konzeption hat. Es gibt Bruchstücke, auf die man sich immer wieder bezieht wie das Verfassungsgerichtsurteil von 1973, das ich gerade skizziert habe. Das kombiniert sich sehr stark mit anderen verschwörungstheoretischen Angeboten, je nachdem, ob wir es tatsächlich mit organisierten Gruppen zu tun haben, was nur in einem Teil der Szene der Fall ist. Wir haben es häufig auch mit Individuen zu tun, die sich durch Konsum von bestimmten Inhalten im Netz individuell radikalieren. Das sind häufig Männer in der zweiten Lebenshälfte. Das Spektrum ist aber relativ vielfältig. Die Szenen knüpft eher an Argumentationen aus der alten Bundesrepublik an. Die Situation nach der Wiedervereinigung muss die Szene natürlich ausblenden, weil hier die Situation völkerrechtlich bereinigt worden ist.

Haben Sie aus der Szenerie auf ihr Buch Rückmeldungen bekommen?

Christoph Schönberger: Das haben wir nicht erlebt. Bei Veranstaltungen um das Buch ist mir allerdings aufgefallen, dass der ein oder andere spezielle Nachfragen stellt, ohne sich als Szeneangehöriger vorzustellen, zum Beispiel mit der Anmerkung, dass Deutschland doch noch besetzt sei, weil es angeblich Besatzungssoldaten gebe.

Wie erklären Sie sich denn, dass immer mehr Menschen offen sind für Verschwörungstheorien? Wie können wir solche Menschen wieder „zurückholen“?

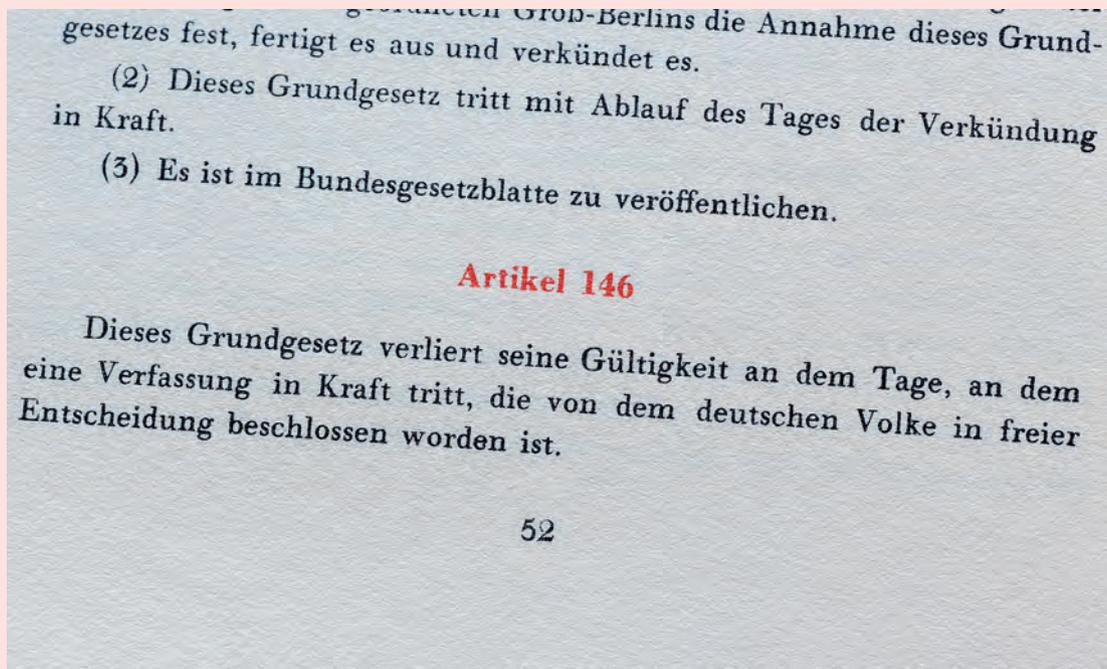
Christoph Schönberger: Da ist die Diagnose leider leichter als die Therapie. Die Diagnose, warum Leute sich durch die verschwörungstheoretischen Muster angezogen fühlen, ist gar nicht so schwierig. Verschwörungstheorien geben eben einfache Antworten auf komplizierte Situationen. Sie konstruieren Handlungslogiken, wo möglicherweise nur Zufall waltet. Es fällt Leuten leichter, wenn sie einen Schuldigen finden, als wenn man ihnen einfach nur sagt: Die Welt ist komplex. Das ist, glaube ich, wirklich die große Attraktivität dieser Theorien. Bei den Reichsbürgern kommt ein besonderer Aspekt, der mit der Rolle des Rechts zu tun hat, dazu. Das Recht ist auch ein starkes Machtinstrument. Wer Recht handhabt, kann etwas durchsetzen. Diese Macht des Rechts spüren die Szeneangehörigen sehr intensiv, und sie wollen die Ohnmachtserfahrungen, die viele Laien mit dem Recht haben, umkehren. Der Laie ist ja den Juristen ausgeliefert, die sich einer schwer verständlichen Sprache bedienen und am Ende etwas entscheiden, was ihn persönlich stark in die Pflicht nimmt. Das spielt eine große Rolle in der Szene. Die Umkehrung der Machtverhältnisse ist da schon attraktiv, vor allem für Personen, deren Einbindung in die Gesellschaft aus unterschiedlichen Gründen ohnehin schon brüchig geworden ist. Sie sind eher ansprechbar für solche großen Delegitimierungserzählungen, die sagen, dass es die Bundesrepublik gar nicht gebe. Das verbindet sich auch gerne mit weiteren Verschwörungserzählungen, z.B. klassischem Antisemitismus, die für dieses Denken schnell anschlussfähig sind.

Die Frage nach den Gegenmaßnahmen ist schwieriger. Wir müssen uns ja fragen, warum es Menschen gibt, die sich so wenig integriert fühlen, dass sie nach solchen Erzählungen greifen. Ich denke, in der Phase des langsamen Abgleitens in solche Szenen gibt es noch Chancen, diese Menschen zu erreichen. Man muss mit den Personen

dann ins Gespräch kommen. Es ist die wichtige Aufgabe der staatlichen Behörden, präventive Programme zu entwickeln und genau zu schauen, wann jemand wirklich abdriftet. Sind Menschen einmal fest in der Szene abgetaucht, ist wenig zu retten, fürchte ich. Da gibt es am Ende eben einfach nur die Staatsgewalt.

Im Prozess der Deutschen Einheit wurde die Frage der Art und Weise der Wiedervereinigung diskutiert – nach Artikel 23 – dem Beitritt der DDR – oder nach Artikel 146, dem Weg der Erstellung einer gemeinsamen neuen Verfassung. Wurde damals eine Chance verpasst?

Christoph Schönberger: Ich habe 1989/90 auch den Weg zur Wiedervereinigung über Artikel 23 für politisch alternativlos gehalten, allerdings eher aufgrund der außenpolitischen Situation der Bundesrepublik. Aber ich sehe heute stärker das Problem, das dadurch entstanden ist: dass es die symbolische Zäsur eines gemeinsamen Neuanfangs in Deutschland nicht gegeben hat – die verband sich ja mit der Hoffnung auf Artikel 146. Denn selbst wenn man am Ende das Grundgesetz im Wesentlichen bestätigt hätte, woran ich eigentlich gar keine Zweifel habe, weil gleich wirksame Alternativmodelle zu dem Zeitpunkt nicht ersichtlich waren, hätte man doch eine Debatte gehabt über die Tatsache, dass jetzt ein gemeinsames Deutschland entsteht. Es gab ja ohnehin das starke Übergewicht des alten Westdeutschlands, das schon in der wirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik begründet war. Das wäre möglicherweise ein Stück relativiert worden, wenn der Moment stärker als ein Beginn eines neuen gemeinsamen Deutschlands in Erinnerung geblieben wäre. Das ist natürlich hypothetisch, wir können nicht wissen, wieviel das beigetragen hätte, und wir wissen auch nicht, ob wir in diesem Fall heute andere politische Verhältnisse in Ostdeutschland hätten. Aber ich frage mich rückblickend schon, ob da nicht doch ein Moment der symbolischen Selbstvergewisserung und auch ein Stück Abschiednehmen der alten Bundesrepublik von sich selber und das Sich-Eingestehen, dass nun etwas Neues beginnt, nicht möglicherweise ein wichtiger Punkt gewesen wäre. Und das hat etwas mit dem Grundgesetz zu tun: Das Grundgesetz kam in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik immer auch als Provisorium daher, das nicht für alle Zeiten gelten würde, sondern darauf angelegt war, irgendwann in etwas anderes überführt zu werden, was es in seinem Textbestand in sich trug, z.B. in Art. 146



oder ganz stark in der Präambel. Dass dieses Provisorium im Jahr 1990 in Nullkommanichts in eine Art Definitivum verwandelt worden ist, als sei das alles nur so eine Erzählung gewesen, die wir jetzt ganz schnell wieder vergessen können. Da steckt etwas Wichtiges über das Grundgesetz drin – der Wechsel vom Provisorischen zum Definitiven ohne eine große begleitende Erzählung.

Gäbe es denn verfassungsrechtlich die Möglichkeit dem Rechnung zu tragen und die Verfassung jetzt noch neu zu schreiben?

Christoph Schönberger: Da sehe ich gar keine politischen Kräfte, die das jetzt ernsthaft wollten. Artikel 146 existiert ja noch, es steht also immer noch im Grundgesetz, dass es seine Geltung an dem Tag verliert, an dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung eine neue Verfassung beschließt. Es ist nur der historische Moment verpasst – 1990 wäre der Moment für eine historische Selbstverständigung gewesen. Ich bin skeptisch, ob man das einfach so nachholen könnte. Aber gerade Artikel 146 ist ein Verweis auf diese Geschichte und auf dieses merkwürdige Umbrechen vom Provisorium zum Definitivum. Und ausgerechnet die gespenstischen Reichsbürger arbeiten sich an dieser Merkwürdigkeit des Jahres 1990 ab.

Sie haben vorher auch von der Weiterentwicklung des Grundgesetzes gesprochen – wie stehen Sie zur Frage, ob man Kinderrechte explizit ins Grundgesetz aufnehmen sollte?

Christoph Schönberger: Das Grundgesetz ist eine sehr erfolgreiche Verfassung; bei neuen Problemen wird immer die Frage aufgeworfen, ob sie einer verfassungsrechtlichen Verankerung bedürften. Ich beobachte in der Bundesrepublik die Tendenz, dass wir glauben, dass durch die Aufnahme neuer Themen in die Verfassung Probleme leichter zu lösen seien, weil sie dadurch einen symbolischen Stellenwert bekommen. Es gibt die allgemeine Entwicklung, das Grundgesetz mit immer weiteren Inhalten zu füllen. Das sehe ich für das Grundgesetz als keine günstige Entwicklung. Ich trauere ein bisschen dem Grundgesetz von 1949 hinterher – in seiner Sprödigkeit, in seiner Nüchternheit, auch in seiner Bescheidenheit. Ein Stück dieser Sprödigkeit und Nüchternheit und Bescheidenheit des Parlamentarischen Rates würde auch uns, glaube ich, ganz gut anstehen. 🍷

Das Interview führten Monika Franz und Rupert Gröbl am 12. März 2024.

*Foto:
Picture Alliance/
Fotograf: Thomas
Trutschel*

IM BILD: DER PARLAMENTARISCHE RAT



LITERATUR

Michael F. Feldkamp: Zwischen westallierter Einflussnahme und parteipolitischem Streit.

Die Grundgesetzarbeit des Parlamentarischen Rates 1948 bis 1949, in: Einsichten und Perspektiven, Themenheft „75 Jahre Verfassungskonvent von Herrenchiemsee“, hg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 2023.

Auch online zu finden unter:

https://www.blz.bayern.de/themenheft-herrenchiemsee_p_462.html



Der Parlamentarische Rat tagte ab dem 1. September 1948 in Bonn im Naturkundemuseum Alexander Koenig. Das Ambiente mutete etwas skurril an, da in dem Gebäude eine naturkundliche Sammlung mit ausgestopften Wildtieren unterbracht war (und ist), die während der Dauer des Parlamentarischen Rates verhüllt wurde.

Der Parlamentarische Rat setzte sich aus sechs Fraktionen zusammen: CDU/CSU, SPD, FDP (bestehend aus FDP, LDP, DVP), die deutsche Zentrumspartei, DP und KPD. Die Verhandlungen gestalteten sich aufgrund der starken Einflussnahme der Westalliierten und sehr unterschiedlicher parteilicher Positionen streckenweise sehr schwierig.

Der Grundgesetzentwurf des Verfassungskonvents lag schon zu Beginn der Verhandlungen vor, da dieser aber wesentlich von den Vorstellungen der Länder-Ministerpräsidenten geprägt war, wurde er zunächst wenig beachtet – denn in Bonn standen die Akteure der Bundesparteien im Vordergrund.

Am 23. Mai 1949 konnte das Grundgesetz nach langem Ringen unterzeichnet werden und trat am 24. Mai in Kraft.



Die Eröffnungssitzung des Parlamentarischen Rates in Bonn in der Halle des Naturkundemuseums Alexander Koenig
Foto: picture alliance/ASSOCIATED PRESS/BAA



Am Nachmittag des 1. September 1948 fand die erste Sitzung statt. Neben den 65 stimmberechtigten Mitgliedern aus westdeutschen Ländern nahmen Vertreter Berlins mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

In der ersten Reihe von links nach rechts führende Vertreter der Fraktionen: Max Reimann, KPD; Walter Menzel, SPD; Carlo Schmid, SPD; Theodor Heuss, FDP; Hans-Christoph Seebohm, DP; unbekannt; Adolf Süsterhenn, CDU; Anton Pfeiffer, CSU und Konrad Adenauer, CDU. Vier Frauen waren Mitglieder des Rates.

Foto: picture alliance/ASSOCIATED PRESS/BAA



Das Grundgesetz wurde am 8. Mai 1949 verabschiedet und dann am 23. Mai in einer feierlichen Zeremonie unter der neuen Flagge der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Foto: akg images

Der erste Vorsitzende der CDU in der britischen Besatzungszone, Konrad Adenauer (M.), am 2. September 1948 in der Pädagogischen Akademie in Bonn, wo verschiedene Gremien des Parlamentarischen Rates tagten. Adenauer sollte 1949 der erste Kanzler der Bundesrepublik Deutschland werden.

Foto: picture alliance/dpa DENA/dpa DENA

DAS VERHÄLTNISS VON BUND UND LÄNDERN IM HISTORISCHEN WANDEL SEIT 1949

von Siegfried Weichlein



Das Deutsche Reich im Jahr 1871 – trotz preußischer Vorherrschaft ist die föderale Prägung ersichtlich

Karte: Peter Palm, Berlin

Dass die Bundesrepublik föderal verfasst ist, erscheint im Rückblick als eine Binsenweisheit. Im Blick von 1945 nach vorne war das indessen nicht der Fall. Zuviel war unklar, im Umbruch und bedurfte der Neuordnung. Die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches am 8. und 9. Mai 1945 veränderte den Kern deutscher Staatlichkeit. Ins Auge sprang zuerst, dass die vier Besatzungsmächte vier Besatzungszonen verwalteten und die Gebiete jenseits von Oder und Neiße entweder zu Polen oder zur Sowjetunion gehörten. Eine zukünftige Staatlichkeit fand damit einen völlig anderen territorialen Rahmen vor als 1918. Die Sowjetunion machte früh ihren Machtanspruch deutlich und favorisierte einen demokratischen Zentralismus, was auf die Herrschaft eines Zentrums und einer Partei hinauslief. Der Föderalismus und die Länder blieben in der SBZ Fassade hinter den Entscheidungszentren Partei (KPD, dann SED) und Sowjetische Militäradministration (SMAD). Eine Form von Bundesstaatlichkeit war – wenn überhaupt – nur in den drei westlichen Zonen denkbar.

Aber auch in den drei Westzonen musste der Rahmen einer föderalen Ordnung noch festgelegt werden. Dazu gehörte die Neuordnung der zuvor preußischen Gebiete. Die bundesstaatliche Ordnung von 1871 hatte auf der informellen Vormachtstellung Preußens basiert, das über Netzwerke und Diplomatie die Reichsgeschäfte zu lenken wusste. Das Land Preußen trieb mit seinen Landesgesetzen zudem die Unitarisierung des Reiches maßgeblich voran, da preußische Entscheide vieles präjudizierten. Das alles entfiel nach dem Ende Preußens mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947. Vom „dezentralisierten Einheitsstaat“ der Weimarer Republik blieb nurmehr die Dezentralisierung übrig.

„Am Anfang waren die Länder“ (Ernst-Hasso Ritter).¹ Nach 1945 entstanden in allen Besatzungszonen Länder. Bis auf Bayern, Württemberg und Baden und die beiden Hansstädte waren die Länder neu oder territorial neu umschrieben. Das machten die „Bindestrich-Länder“ deutlich: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein. Allein Rheinland-Pfalz umfasste frühere bayerische, hessische und preußische Gebiete. Ob diese Länder dauerhaft stabil sein würden, war ungewiss. Die Landkarte bot eher ein Bild

von Verwaltungsadditionen früherer preußischer Regierungsbezirke, die oft im Gebietsumfang intakt waren. Umbildungen der Länder blieben möglich. Dennoch: die Bundesländer waren zwar neu und unterschiedlich groß, aber sie glichen einander in Größe und Bevölkerung sehr viel mehr als Preußen und eines der anderen Länder des Reiches vor 1933. Der Präsident der Harvard University A. Lawrence Lowell hatte den Bundesstaat von 1871 so beschrieben: „*a compact between a lion, half a dozen foxes, and a score of mice.*“² Davon konnte nach 1945 nicht mehr die Rede sein. Nicht mehr 25 ungleiche Bundesstaaten wie im Kaiserreich, sondern zehn Länder in grob vergleichbarer Größenordnung (mit Ausnahme Berlins und der Stadtstaaten) sollten den neuen Staat bilden.

Einerseits waren nach Kriegsende gesamtstaatliche Strukturen wie das Reich oder nationale Ministerien delegitimiert. Andererseits stellte sich die Frage, ob die neuen Länder, die in vielen Fällen zusammengewürfelt aussahen, in der Lage sein würden, sich dauerhaft selbst zu organisieren. Sollte der neue Staat aus den Ländern heraus gegründet werden, die zuerst entstanden waren? Oder sollte ein gesamtstaatlicher Verfassungsentwurf die Länder dem Bund unterordnen und ihnen ihre Rolle zuweisen? Mit welchen Mechanismen konnte eine neuerliche enthemmte

1 Ernst Hasso Ritter: Zur Entwicklung der Landespolitik, in: Thomas Ellwein/Everhard Holtmann (Hg.): 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Rahmenbedingungen, Entwicklungen, Perspektiven, Opladen 1999, S. 343–362, S. 343.

2 A. Lawrence Lowell: *Governments and Parties of Continental Europe*, Boston/New York 1896, Bd. 1, S. 246.

Besatzungszonen

..... Oder-Neiße-Linie

Besatzungszonen der Alliierten

amerik. brit. franz.

ab 1949 BRD

ab 1946 franz. Zoll- u. Wirtschaftsgebiet (ab 1957 zur BRD)

sowjetische Zone (ab 1949 DDR)



Deutschland 1949, aufgeteilt in vier Besatzungszonen
Karte: Peter Palm, Berlin

Kraftentfaltung des Gesamtstaates kontrolliert werden? Schließlich hatten die Kontrollmechanismen der Weimarer Verfassung nicht ausgereicht, um Hitler von der Macht fernzuhalten.

Für eine Staatsgründung aus den Ländern heraus sprachen der unbelastete Neuanfang der

Länder und ihre demokratischen Traditionen, die wie in Baden weit ins 19. Jahrhundert zurückreichten. Die föderalen Traditionen gingen gar bis ins Alte Reich vor 1806 zurück. Dennoch konnte nur der Gesamtstaat Aufgaben wie die Lastenverteilung bei den Flüchtlingen oder den Wiederaufbau

übernehmen. Und auch nur der Gesamtstaat konnte Partner eines Friedensvertrages mit den Alliierten werden. Sollte die Finanzordnung dezentral geregelt werden, so wie sich die Alliierten das wünschten, und sollte der Bund zum Kostgänger der Länder werden? Oder sollte der Bund über eigene Finanzierungsquellen verfügen? Diese Fragen bündelten sich in einer weiteren: Was sollten die Einheiten dieser föderalen Ordnung sein und wer vertrat die Länder: die Länderregierungen, die Länderparlamente, die Länderbevölkerungen oder die Parteien?



Wie entstand der westdeutsche Bundesstaat bis 1949?

Mehrere Akteure adressierten diese Probleme, allerdings auf je verschiedene Weise. Bereits die westlichen Alliierten waren sich lange uneinig. Zum einen hatte die französische Militäradministration Bedenken gegen einen westdeutschen Staat mit erheblicher Wirtschaftsmacht an der eigenen Grenze. Es dauerte lange, bis die Vereinigten Staaten und Großbritannien die französische Regierung von einem Weststaat überzeugen konnten. Die Alternative wäre ein britisch-amerikanischer Alleingang gewesen. Davor schreckte Paris zurück und steuerte im Juni 1948 um.

Für die britische Regierung von Clement Attlee war die westdeutsche Staatsbildung nur der kleinere Teil ihrer Nachkriegssorgen, die in erster Linie mit der Dekolonisation in Asien, im Nahen Osten und später auch in Afrika, aber auch mit dem Aufbau eines teuren Sozialstaates im Inland zu tun hatten. Den politischen Referenzraum Londons für einen neuen westdeutschen Staat bildeten die Kolonien. „Warum sollte diese oder jene Lösung (für den Weststaat) nicht möglich sein? Das haben wir doch in Indien und Kenia auch so gemacht.“ Für die US-Administration blieb dagegen das eigene Land die maßgebliche Referenz. „Was für Georgia gut ist, muss schließlich auch für Baden-Württemberg gut sein.“³ In der Praxis kam man damit jedoch nicht wirklich weiter.

Schließlich waren für den Neuaufbau der westdeutschen Demokratie auch Remigranten wichtig, die politische Erfahrungen in der Weimarer Republik und in den USA gemacht hatten. Arnold Brecht,

vor 1933 Ministerialbeamter im preußischen Innenministerium, schlug vor, Preußen aufzuteilen, wenn nicht sofort aufzulösen. Damit trat aber ein grundsätzlicheres Problem auf. Einerseits war den Alliierten klar, dass eine völlig neue Ordnung ohne historisches Vorbild kaum die Loyalität der Bevölkerung und der wichtigen Akteure gewinnen würde. Eine *tabula rasa* programmierte Systemopposition vor. Andererseits lag in zu viel Kontinuität die Gefahr, alte Fehler von vor 1933 zu wiederholen. Wieviel Innovation brauchte ein westdeutscher Staat und wieviel Kontinuität, um stabil zu sein und nicht wieder der autoritären Versuchung zu erliegen?

Spätestens 1947 war klar, dass die Sowjetunion kein Partner beim Aufbau westdeutscher Staatlichkeit sein würde. Sie trieb die Pläne für einen eigenen Staat in ihrer Besatzungszone voran. Briten und Amerikaner waren sich in den Londoner Empfehlungen vom April 1948 einig, dass Westdeutschland ein Zweikammersystem haben sollte und dass ein integrierter Bundesstaat, nicht aber ein lockerer Staatenbund ihr Ziel war. Mit den Frankfurter Dokumenten, die am 1. Juli 1948 den Ministerpräsidenten übergeben wurden, strukturierten sie den Prozess zur Staatsgründung. Die Abgeordneten der Konstituante sollten von den Länderparlamenten gewählt werden und das hieß, sie sollten nicht direkt vom Volk gewählt werden. Diese Verfassungsgebende Versammlung sollte eine demokratische Verfassung auf der Basis einer Regierungsform des föderalistischen Typs („*federal form of government*“) ausarbeiten und dabei die Rechte der beteiligten Länder mit einer angemessenen zentralen Instanz („*adequate central*

Lübecker und Oldenburger Hitlerjungen graben alte Ländergrenzsteine aus und zertrümmern sie – eine symbolische Ablehnung des Föderalismus, Aufnahme aus dem Jahr 1933
Foto: Picture Alliance/SZ
Photo/Fotograf unbekannt

3 Siegfried Weichlein: Föderalismus und Demokratie in der Bundesrepublik, Stuttgart 2019, S. 30.

authority“) ins Gleichgewicht bringen.⁴

Die Ministerpräsidenten betonten in den Koblenzer Beschlüssen vom 10. Juli 1948, ihrer Antwort auf die Frankfurter Dokumente, den föderalen Charakter des neuen Staates mit starken Ländern, einem starken Bundesrat, starken Ministerpräsidenten und einer von den Ländern abgeleiteten Legitimität des Gesamtstaates. Im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee (10.-23. August 1948)

legten sie ihren Verfassungsentwurf vor. Ihr gewichtiges

Argument war, dass jedwede explizite Staats-

gründungsabsicht in einem gehaltvollen

Sinne in den drei westlichen Zonen

einer Wiedervereinigung mit der SBZ im Wege

stand. Daher konnte der nach-

folgende Prozess der Verfassungs-

gebung Begriffe, die nicht auf eine klas-

sische Staatsbildung hindeuteten: ‚Parlamenta-

rischer Rat‘ anstelle von Ver-

fassunggebender Versammlung, ‚Grundgesetz‘ anstelle von Verfassung,

letztlich das Denken in einem Provisorium, nicht in vollendeter Staatlichkeit.

Das Grundgesetz sollte nach dem Willen der Alliierten in drei Stufen ratifiziert werden. Nach dem abschließenden Votum des Parlamentarischen Rates hatten die westlichen Militärgouverneure zuzustimmen und schließlich zwei Drittel der Länderparlamente. Damit schied ein Referendum in der Bevölkerung als Instrument der Verfassungsgebung aus. Die wichtigen Entscheidungen über die zukünftige politische Ordnung Westdeutschlands fällten Parteipolitiker im Parlamentarischen Rat, nicht aber die mächtigen Ministerpräsidenten, die schon mehrere Jahre im Amt waren, und auch nicht die Bevölkerung. Während die Mehrheit der Ministerpräsidenten tendenziell gemäßigt nach links tendierte, erwarteten die Alliierten von den Länderparlamenten Widerstand gegen einen demokratischen Unitarismus.

4 Weichlein (wie Anm. 3), S. 33.

Damit lag der Ball im Feld der Parteien. Ihr Führungspersonal war zumeist schon vor 1933 in der Reichspolitik oder in Preußen aktiv gewesen und durch und durch geprägt von Weimarer Erfahrungen. Sozialdemokraten und auch Liberale sahen rückblickend in einem Zuviel an Föderalismus eine Voraussetzung für Hitlers Weg an die Macht. Die Reichsregierung habe demnach gegen den poli-

tischen Durchbruch der NSDAP in Bayern keine verfassungsmäßige Hand-

habe besessen. Für den Sozialdemokraten Walter Menzel,

Innenminister in Nordrhein-Westfalen und

stellvertretender

Vorsitzender der SPD Fraktion im

Parlamentari-

schen Rat, hatte

die politische Ohnmacht Ber-

lins und nicht ein ungesunder

Zentralismus das Vordringen des

Nationalsozialismus

begünstigt. Menzel und der Parteivorsitzende Kurt

Schumacher zählten zur Gruppe der „zentralistischen Bundes-

staatler“, die sich zwar den Alliierten und deren Forderungen nach einem Bundesstaat beug-

ten, aber dennoch so viel Zentralismus wie möglich wollten. Ihr Leitbild war der „dezentralisierte

Einheitsstaat“ aus der Weimarer Republik nach dem Motto „Zentrale Lenkung, dezentralisierte

Verwaltung“.⁵

Die bayerische CSU mit Ministerpräsident Hans Ehard nahm die Gegenposition ein. Ehard bezog

sich im Unterschied zur SPD nicht auf die Zeit vor, sondern nach der Regierungsübernahme Hitlers

am 30. Januar 1933. Weimar war für ihn nicht an zu viel, sondern an zu wenig Föderalismus ge-

scheitert. Einmal an der Macht, hätte Hitler unter Zuhilfenahme pseudolegaler Mittel seine usurpa-

torische Hand auf das Reich legen können, dessen unitaristische und zentralistische Entwicklung

sei ihm entgegengekommen. Die CDU war zwar

5 Ebd., S. 34 und 45. Hugo Preuss, Artikel 18 der Reichsverfassung, Berlin 1922.

föderal eingestellt, aber weniger stark als die CSU. Die CDU war eine Sammlungsbewegung aus sehr verschiedenen Richtungen und nur locker programmatisch integriert.⁶ Der rheinland-pfälzische Kulturminister Adolf Susterhenn (CDU) konnte sich sogar ständische Lösungen für die Zweite Kammer vorstellen. Einig war man sich in der CDU jedoch darin, dass die Dominanz einer Mehrheitspartei und deren Möglichkeit zur umfassenden Gestaltung gezähmt werden musste.

Aber auf die Fragen, wie eine Länderkammer ausgestaltet werden und wer sie beschicken sollte, wie das Verhältnis zwischen Länderkammer und Bundestag aussehen sollte, gab man in der CDU verschiedene Antworten. In den süddeutschen Verbänden überwog Sympathie für die Bundesratslösung und die Vertretung der Landesregierungen, in der norddeutschen CDU favorisierte man dagegen eine Zweite Kammer, die von Landesregierungen und Landtagen beschickt wurde. Auch die Liberalen waren sich uneins. Die Sozialdemokraten sprachen sich mehrheitlich für eine Senatslösung wie in den USA aus, wo die Senatoren seit 1913 vom Volk gewählt wurden. Das hätte den Einfluss der Parteien auf den Bundesrat gegenüber Weimar erhöht.

In weiser Zurückhaltung hatten die Ministerpräsidenten im Herrenchiemseer Verfassungsentwurf den Streit zwischen Bundesrat und Senat nicht entschieden, sondern drei Varianten vorgelegt. Eine echte Bundesratslösung mit Zustimmungspflicht des Bundesrates in allen Fällen, eine abgeschwächte Bundesratslösung, wobei der Bundestag die Entscheidung der Länder überstimmen konnte, und die Senatslösung. Konrad Adenauer, Präsident des Parlamentarischen Rates und bemüht nicht zwischen die Fronten zu geraten, hielt sich in diesen Debatten zurück.

Am 26. Oktober 1948 kamen der bayerische Ministerpräsident Hans Ehard und der Sozialdemokrat Walter Menzel zu einem Kompromiss. Sie handelten nicht im Auftrag ihrer Fraktionen, auch wenn diese ihnen später folgten. Der Sozialdemokrat akzeptierte für die SPD die Bundesratslösung. Dafür stimmte der bayerische Ministerpräsident einer zentralisierten Finanzverfassung im neuen Weststaat zu. Für die SPD lag der Kern staatlicher Handlungsfähigkeit bei

den Finanzen. Der Kern des Föderalismus war demnach der Finanzföderalismus. Eine zentralisierte Finanzverfassung mit starken Anleihen bei der früheren preußischen Finanzverwaltung sollte den Gesamtstaat auf ein starkes Fundament stellen. Genau dagegen erhoben die westlichen Alliierten aber Ende März 1949 ihr Veto und insistierten auf einer dualen Finanzverfassung, bei der die Finanzen des Bundes und der Länder strikt getrennt blieben. Um das zu akzeptieren, handelten die Sozialdemokraten zwei wichtige Zugeständnisse der Alliierten heraus: Der Bundestag musste nicht mehr mit Zweidrittelmehrheit den Bundesrat überstimmen. Es genügte die einfache Mehrheit. Außerdem stimmten die Alliierten einer Beschränkung der Bereiche zu, in denen der Bundesrat zustimmungspflichtig war. Diese Zugeständnisse der Alliierten waren für die SPD im Ganzen wertvoller als das Festhalten am Senatsmodell. Für sie waren Verfassungsfragen in erster Linie Finanzfragen, was bereits weit in die Geschichte der Bundesrepublik vorauswies.

Was wurde aus dem Föderalismus von 1949?

Der Parlamentarische Rat wählte den Namen „Bundesrepublik Deutschland“ für das neue Staatswesen. Das grenzte die Bundesrepublik nicht nur von der DDR ab und bekräftigte den Alleinvertretungsanspruch des Weststaates für das ganze Deutschland. Vor allem unterstrich es den bundesstaatlichen Charakter, so wie „Deutsche Demokratische Republik“ den volksdemokratischen Charakter der DDR im Sinne der eigenen Demokratiekonzeption unterstreichen wollte. Der Begriff ‚Bundesrepublik‘ ging zurück auf eine Übersetzung Johannes von Müllers (1788) von Montesquieus *Esprits des lois*. „Bundesrepublik“ war die Übersetzung von *république fédérative: une société de sociétés, qui en font une nouvelle, qui peut s'agrandir par de nouveaux associés qui se sont unis*. Eine Bundesrepublik war eine Republik von Republiken. Die Teile und das Ganze funktionierten nach den gleichen Strukturprinzipien.⁷

Aus dem historischen Zusammenhang und der historischen Länge ergeben sich zwei Beobachtungen. Erstens änderte sich trotz der grundlegenden Länderneuordnung für die

6 Frank Bösch: Die Adenauer-CDU. Gründung, Aufstieg und Krise einer Erfolgspartei 1945 – 1969, Stuttgart 2001.

7 Ebd., S. 16.

westdeutschen Bürger nur wenig. Weiterhin wurde die Post vom örtlichen Postboten gebracht, wurden die Steuern in der nächsten Kreisstadt gezahlt und sorgte die Polizei vor Ort für Ruhe und Ordnung, genauso wie die Richter und die Landesjustiz über Recht und Gesetz wachten. Genauso war es bereits zwischen 1866 und 1871 gewesen, als die föderale Ordnung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches die Verwaltungen der Länder in Gänze übernommen hatte.⁸ Die Reichsverwaltung war bis in die 1890er Jahre nur unbedeutend gewesen. Gesetzgebung und Ausführung der Gesetzgebung blieben im „kooperativen Föderalismus“ des Kaiserreiches getrennt. Das Reich beschloss

die Gesetze, die Länder führten sie aus. So war es auch nach 1949

in der Bundesrepublik. Insgesamt bildete der Zeitraum zwischen 1948 und 1952 damit keine

critical juncture der bundesstaatlichen

Institutionenbildung.

Vielmehr arbeitete die frühe Bundesrepublik mit den gleichen Institutionen wie das Kaiserreich und die Weimarer Republik. Aus dem Reichstag wurde der Bundestag, aus dem Bundesrat des Kaiserreiches wurde der Bundesrat

der Bundesrepublik. Erst später bildeten sich neue Institutionen zur Koordination und Kooperation zwischen Bund und Ländern. Bereits 1948 entstand die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder“ (Kulturministerkonferenz) und Ende der 60er und in den frühen 70er Jahren bildeten sich die Bund-Länder-Kommissionen zur mehrjährigen Finanzplanung und zur Bildungsplanung. Parallel dazu tagten regelmäßig die Konferenzen der Fachminister der Länder. Der Föderalismus wurde zu einem permanenten Verhandlungssystem.⁹

Das hatte – zweitens – damit zu tun, dass der

Bundesstaat sowohl 1871 wie auch 1949 eine ganze Reihe von Anknüpfungspunkten für die Länder zur Teilhabe an der Politik des Gesamtstaates bot. Waren im Kaiserreich die nicht parlamentarisierten Regierungen der Bundesstaaten im Bundesrat vertreten und verkörperten das Reich, so war die Bundesrepublik stärker von den Parteien geprägt. Aber auch die Oppositionsparteien im Bund regierten immer irgendwo in den Ländern und hatten damit über den Bundesrat Anteil an der Bundesgesetzgebung. Dieser integrative Gesichtspunkt war bereits im Kaiserreich wirksam gewesen. In den Beitrittsverhandlungen Bayerns zum Deutschen Reich Ende Januar 1871 konnte sich die antipreußische und extrem föderalistische Patriotenpartei im Bayerischen Landtag nicht dem Argument verschließen, dass nur ein Beitritt Bayerns zum Reich den Zusammenhalt des Königreichs bewahren würde. Ansonsten hätte man in der linksrheinischen Bayerischen Pfalz und in Franken den Beitritt zum Reich erwogen. Bayern als Ganzes zu regieren, war nur im gesamtstaatlichen Rahmen, im Reich, möglich. Ähnlich sah die Bayerische Staatsregierung 1949 ihre Rolle in der Bundesrepublik. Der Föderalismus bot ihr die Möglichkeit der Mitwirkung an der gesamtstaatlichen Politik und damit den besten Ort, bayerische Interessen zu vertreten. Die CSU verstand sich von Anfang an als gesamtstaatliche Partei und nicht als Regionalpartei, weil die von ihr geführte Münchner Regierung über den Bundesrat gesamtstaatliche Verantwortung im Bundesrat übernahm.

Mehr noch: Es waren Bundesfinanzminister der CSU, die die Finanzverfassung der Bundesrepublik maßgeblich prägten und damit die Weichen zur Unitarisierung des Finanzföderalismus stellten. Fritz Schäffer (CSU) legte 1955 die Kleine Steuerreform, Franz Josef Strauß (CSU) 1969 die Große Steuerreform vor. Beide griffen massiv in die ursprüngliche Trennung der Finanzen von Bund und Ländern ein. Zwei CSU-Bundesfinanzminister wirkten 1955 und 1969 am finanzföderalistischen Umbau der Bundesrepublik auf eine unitarische Struktur hin an entscheidender Stelle mit. Das trug den Bundesfinanzministern der CSU und der CSU-Landtagsgruppe im Bundestag einen schlechten Ruf in München ein. In der bayerischen CSU meinten viele, die Bonner Landesgruppe habe dem Föderalismus abgeschworen und sei zu einem Verräter bayerischer Interessen geworden. Aus der CSU-Landesgruppe und aus dem Bundesfinanzministerium hallte der Vorwurf zurück, hinter diesem Vorwurf stecke Eigenbrötelei und

Bundesrecht bricht Landesrecht.

(Art. 31)

8 Siegfried Weichlein: Nation und Region. Integrationsprozesse im Bismarckreich, Düsseldorf 2006.

9 Ebd., S. 47.

Hinterwäldlertum.¹⁰

Eine unitarisierende Wirkung ging nicht nur vom Finanzföderalismus aus. Generell kannte die Gesellschaftsordnung nach 1949 eine „fortschreitende Konzentration von Wirtschaft und Gesellschaft“ (Arnold Köttgen).¹¹ Die innerstaatliche Ordnung war zwar formal gegliedert, aber inhaltlich vereinheitlicht. Die einheitlichen Lebensverhältnisse (Art. 82 GG) wurden zu einer Art Ersatzidentität der Bundesrepublik, die per definitionem keine eigene nationale Identität haben konnte, weil sie auf die Wiedervereinigung hin konstruiert worden war. Im Unterschied zu den Bundesstaaten der Schweiz und der USA akzeptierte die Bundesrepublik nur in geringem Umfang Ungleichheiten zwischen den Bundesländern. Beides – die moderne arbeitsteilige Industriegesellschaft und der Verfassungsauftrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen – wirkten in Richtung Unitarisierung. Die Bundesrepublik wurde zum sozialen Bundesstaat. Die „Angleichung der Lebensverhältnisse“ stellte einen gemeinsamen Bezugsrahmen für alle Parteien dar.¹²

1962 fasste der spätere Bundesverfassungsrichter Konrad Hesse diese Entwicklung im Begriff des „unitarischen Bundesstaates“ zusammen. Der Bundesstaat war in der Bundesrepublik nicht mehr das Gegenteil der Unitarisierung, sondern vielmehr seine politische Organisationsform. Der Bundesstaat sicherte nicht mehr die territoriale Integrität von einzelnen Ländern und damit letztlich eine Form der vertikalen Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern. Die bundesstaatliche



10 Petra Weber: Föderalismus und Lobbyismus. Die CSU-Landesgruppe zwischen Bundes- und Landespolitik 1949 bis 1969, in: Thomas Schlemmer/Hans Woller (Hg.): Bayern im Bund Bd. 3: Politik und Kultur im föderativen Staat 1949 bis 1973, Bd. 3, München 2004, S. 23-116.

11 Arnold Köttgen: Innerstaatliche Gliederung und moderne Gesellschaftsordnung, in: Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Hg.), Göttinger Festschrift für das OLG Celle, Göttingen 1961, S. 79-97.

12 Weichlein (wie Anm. 1), S. 203; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Sozialer Bundesstaat und parlamentarische Demokratie. Zum Verhältnis von Parlamentarismus und Föderalismus unter den Bedingungen des Sozialstaats (1980), in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hg.), Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1999, 183-207.

Ordnung garantierte vielmehr eine effektive horizontale Gewaltenteilung zwischen Bundestag und Bundesrat und war damit eine ständige Versicherung gegenüber dem Zentralismus, wie ihn die DDR verkörperte. Der politische Sinn des Föderalismus lag nicht mehr in der Sicherung der Integrität und Handlungsfähigkeit einzelner Länder, sondern in der Sicherstellung einer effektiven Gewaltenteilung. „Die Individualität der deutschen Länder und die ganze Irrationalität ihrer geschichtlich-politischen Eigenart und mit ihr die sachliche Differenziertheit des Gesamtkörpers

Bundesminister Fritz Schäffer (l.) und Franz Josef Strauß im Gespräch. München, 1. Juni 1957
Foto: Picture Alliance/
Fotograf: Klaus-Dieter Heirler

sind bis auf wenige Reste dahin.“¹³ Bereits das Kaiserreich kannte unitarische Züge des Bundesstaates.¹⁴ Jetzt kamen Unitarismus und Föderalismus zusammen, um den antizentralistischen Demokratieentwurf der Bundesrepublik zu stützen. Zugespitzt ausgedrückt: Der Föderalismus wurde in der Bundesrepublik in der Tendenz entterritorialisiert.

Dezentralisiert blieben vor allen Dingen die Parteien. Ihre Kandidatenauswahl geschah auf Landesebene. Wer in der Bundespolitik etwas werden sollte, musste sich zuerst ein Mandat oder einen Listenplatz in einem Bundesland verdienen. Landespolitik spielte als Politikfeld, Gestaltungsraum und Elitenschleuse in allen Parteien eine zentrale Rolle. Die Bundeskanzler waren typischerweise zuvor Ministerpräsidenten. Das bedeutete aber im Ergebnis, dass dezentralisierte Parteien auf das Mehrebenengebilde Bundesstaat stärker einwirkten als zentralisierte Parteien, weil sie vom Ortsverband über den Kreisverband und den Bezirksverband bis hin zum Landesverband und dem Bundesverband auf allen Ebenen präsent waren. Ironischerweise hielt sich im Parteiensystem die vertikale Trennung räumlicher Ebenen länger und hartnäckiger als im Föderalismus. Auf den nordamerikanischen Politikwissenschaftler William Riker geht die Beobachtung zurück, dass

gesamtstaatliche Parteien, die dezentralisiert organisiert waren, generell typisch für föderale Demokratien waren und sind. Dezentralisierte Parteiensysteme, wie in der Bundesrepublik, existieren dann oft in unitarischen, föderativen Strukturen. Damit hängt die Stabilität von Föderalismus und Demokratie von einem dezentralisierten Parteiensystem ab.¹⁵ Die Bundesrepublik wurde daher immer wieder als „Parteienbundesstaat“ bezeichnet.¹⁶

Nicht nur der Finanzföderalismus und der Parteienbundesstaat überformten die Regelungen im Grundgesetz von 1949. Das galt auch für die europäische Integration, die so am 23. Mai 1949 noch nicht vorhersehbar war. Am 3. Oktober 1990 traten nach 1957 (Saarland) ein letztes Mal Länder dem Geltungsbereich des Grundgesetzes bei: die fünf ostdeutschen Länder und Ostberlin. 1992 änderte der Gesetzgeber das Grundgesetz und machte aus dem Beitrittsartikel den Europaartikel. Art. 23 GG schreibt seither die Integrationsoffenheit der Bundesrepublik in die Europäische Gemeinschaft, seit 1993 die Europäische Union fest, freilich nur, solange die EU „demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet“ (Art. 23,1 neue Fassung). Aus der Sicht des Grundgesetzes basiert nicht nur die Bundesrepublik, sondern auch die EU auf föderativen Grundsätzen.¹⁷ ■

13 Konrad Hesse: Der unitarische Bundesstaat, Karlsruhe 1962, S. 12.

14 Heinrich Triepel: Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche. Eine staatsrechtliche und politische Studie, Tübingen 1907.

15 Weichlein (wie Anm. 3), S. 148. William Riker, Federalism, in: Fred L. Greenstein/Nelson W. Polsby (Hg.): *Handbook of Political Science*, Bd. 5, Reading MA 1975, S. 93–173.

16 Frank Decker: *Regieren im „Parteienbundesstaat“: zur Architektur der deutschen Politik*, Wiesbaden 2011.

17 Joschka Fischer: *Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration* (Forum Constitutionis Europae 12/00 Spezial 2), Berlin 2000.

[INTERVIEW]

„ANTISEMITISMUS WENDET SICH IMMER GEGEN DIE ABSTRAKTEN REALITÄTEN ODER HERAUSFORDERUNGEN DER MODERNEN GESELLSCHAFT UND DAMIT EBEN AUCH GEGEN DEMOKRATIE“

Ein Interview mit Prof. Dr. Samuel Salzborn

Der Kampf gegen Antisemitismus ist erst seit kurzem systematische Aufgabe des Staates. Der Weg zur einer vollumfänglichen Antisemitismusbekämpfung ist noch weit, die Verzahnung von Prävention, Intervention und Repression dabei die zentrale Herausforderung. Samuel Salzborn zeigt in diesem Interview die Relevanz, die Herausforderungen und die Möglichkeiten der Bekämpfung des Antisemitismus auf.

Zur Person

**PROF. DR.
SAMUEL SALZBORN**

ist Politikwissenschaftler
und Antisemitismusbeauf-
tragter des Landes Berlin



Foto: Reto Klar



INFO

Prof. Dr.

Samuel Salzborn,

geb. 1977 in Hannover, Studium der Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaft (Uni Hannover), Promotion (Uni Köln) und Habilitation (Uni Gießen) in Politikwissenschaft

Er ist Autor zahlreicher Monografien, darunter:

„Wehrlose Demokratie? Antisemitismus und die Bedrohung der politischen Ordnung“

(Hentrich & Hentrich 2024),

„Antisemitismustheorien“
(Springer VS 2022),

„Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne. Mit einem Vorwort von Josef Schuster“

(3. Aufl., Beltz Juventa 2022; Lizenzausgabe bei der BpB),

„Demokratie. Theorien - Formen - Entwicklungen“
(2. Aufl., Nomos 2021)

Anlässlich großer Grundgesetz-Jubiläen wird das Grundgesetz gefeiert, es werden aber auch immer die Herausforderungen der Demokratie in der jeweiligen Zeit beleuchtet. Zum 75. Jubiläum sehen wir uns sehr vielen ernsthaften Herausforderungen gegenüber, das feierliche Gefühl ist überschattet von Sorgen vielerlei Art. Wie würden Sie unseren Standort im Jubiläumsjahr 2024 beschreiben?

Samuel Salzborn: Es besteht im Prinzip immer ein Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsnormen und Verfassungswirklichkeit. Die Norm hat Veränderungen und Anpassungen im Laufe der Zeit erfahren. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Normen, die das Grundgesetz verbindlich festlegt, in der Verfassungswirklichkeit, also sprich in der Gesellschaft und den staatlichen Bereichen, klar und präsent sind. Mit Blick auf das Thema Antisemitismus ist mir das vor allen Dingen deshalb wichtig, weil wir eigentlich davon ausgehen können, dass mit Artikel 3 eine klare Positionierung des Grundgesetzes gegen Antisemitismus vorhanden ist. Der dort verwendete „Rasse“-Begriff ist im zeithistorischen Kontext gesehen eine eindeutige Referenz auf den Nationalsozialismus, den Sprachgebrauch des Nationalsozialismus, die Diskriminierung und Verfolgung von Jüdinnen und Juden.

Wenn heute von „Rasse“ und Rassismus die Rede ist, ist das oft verbunden mit postkolonialen Debatten. Dabei gerät der eigentliche normative Hintergrund des Grundgesetzes als ganz klare Verfassung gegen den Nationalsozialismus und Antisemitismus in den Debatten ein Stück weit in den Hintergrund. Und das ist eine große Herausforderung, die sich nicht nur in gesellschaftlichen Diskussionen zeigt, sondern zum Beispiel auch in Bezug auf die Rechtsprechung.

Das heißt, lesen Richterinnen und Richter heute, wenn sie das Grundgesetz mit Artikel 3 zugrunde legen, darin noch eine eindeutige Formulierung gegen Antisemitismus oder lesen sie etwas anderes. Wenn man sich juristische Kommentare zum Grundgesetz anschaut, sind diese zum Teil nachschärfungswürdig; da wären durchaus klare historische und aktuelle Präzisierungen wünschenswert. In diesem Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit ist klar, dass das Grundgesetz eine Verfassung gegen Antisemitismus ist. Das ist eine Debatte, die uns auch in der nächsten Zeit weiterbewegen sollte. Der Präsident des Zentralrats der Juden, Josef Schuster, hat genau auf dieses Problem

hingewiesen, dass das Thema Antisemitismus zu verblassen droht. Es ist eine zentrale Herausforderung auf politischer Ebene in gesetzlichen Kontexten, möglicherweise auch im Grundgesetz, dies deutlicher zu machen, auch dass die implizite Adressierung auch explizit in ihrer Formulierung unter Umständen nachgeschärft werden muss.

Sehen wir in historischer Perspektive für einen Moment auf dieses turbulente Jahr 1948/49. Die zweite deutsche Demokratie wurde im Westen nach klaren Vorgaben der Westalliierten mit der Übergabe der Frankfurter Dokumente implementiert, im Osten wurde von der Sowjetunion mit der DDR eine sozialistische Diktatur mit demokratischem Anstrich geschaffen. Wie lange hat es Ihrer Meinung nach gedauert, dass die Deutschen sich mehrheitlich mit der Demokratie identifiziert haben?

Samuel Salzborn: Zunächst gab es eine brachiale Kontinuität des Antisemitismus bei den Deutschen. Da sind Werte, die gehen in der Nachkriegszeit in die 60, 70, 80 Prozent der Zustimmung zu Antisemitismus. Das begann sich in der Bevölkerung zu ändern. Schuldabwehr wird ein großes Thema, die sogenannte „Umwegkommunikation“. Das bedeutet, dass man Antisemitismus auf einem Umweg äußert, etwa über Kodierungen, Chiffrierungen, die nicht so eindeutig sofort erkennbar sind, die auch aber dann irgendwann strafrechtlich werden. Wir sehen auch in der Gegenwart Versuche, die klare Zuordnung durch Chiffren zu umgehen.

Zudem gibt es nach 1945 auch auf der Ebene der politischen Eliten eine erschreckende personale Kontinuität. Bis in höchste Regierungämter befanden sich zum Teil noch jahrzehntelang Personen, die NS-belastet waren. Das Grundgesetz stellte in dieser Situation eine Anforderung von außen dar, einen Zwang zur Demokratie, und der traf gerade bei personellen Fragen jahrzehntelang auch auf Ablehnung. Letzten Endes ist das aber ein Prozess, der intergenerationell funktioniert. Diejenigen, die im Nationalsozialismus Nazis bzw. Antisemiten waren, haben ihr Weltbild wenig verändert.

Obwohl wir mit unserer Verfassung jetzt eine schon relativ lange, stabile Geschichte in diesem Jahr feiern, war diese Akklimatisierung ein jahrzehntelanger Prozess. Gerade durch das Erstarken von Rechtsextremismus oder antisemitischen Versammlungen, die wir in der Gegenwart seit dem 7. Oktober massiv erleben, und antisemitischer Gewalt, die sich radikalisiert und zunimmt, zeigt sich, dass wir uns immer noch in diesem Prozess



„Germany is at the Crossroads.“
Amerikanisches Plakat zur Reeducation.
Amerikanische Besatzungszone, um 1947, Druck 84,9 x 62,4 cm, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik, Bonn

abgesichert. Alle staatlichen Organe sind daran gebunden und die Prinzipien der wehrhaften Demokratie festgelegt.

In der Weimarer Republik haben Juristen wie etwa Carl Schmitt einen Kampf gegen die Verfassung geführt: Dieser hat die Mängel der Weimarer Reichsverfassung sehr klar erkannt und dann als Rüstzeug für den Nationalsozialismus entwickelt. Man muss erkennen, wie hier die Verfassung und damit auch die gesellschaftliche Ordnung mit ihren eigenen Instrumenten ausgehöhlt und zerstört wurde. Daher mussten 1949 Prinzipien der wehrhaften Demokratie in Verbindung mit der Ewigkeitsgarantie als Instrumentarium bereitgestellt und als wesentliche Elemente verankert werden. In der Gesellschaftsordnung einer Demokratie, wie auch der bundesdeutschen, gibt es immer Kräfte, die diese Demokratie abschaffen wollen. Dafür muss es Instrumente geben, beispielsweise im Grundgesetz die Sperrklausel, die einer Zersplitterung des Parlaments vorbeugen soll, die Möglichkeit Persönlichkeitsrechte einzuschränken, wenn jemand die Demokratie aktiv bekämpft, und Parteienverbote.

befinden. Das heißt, die gesellschaftliche Demokratisierung in Deutschland ist faktisch bis heute nicht abgeschlossen. Das hat viel damit zu tun, dass eine ernsthafte Aufarbeitung der Vergangenheit – zwar mittlerweile seit einiger Zeit staatlicherseits betrieben – auch klare Positionierungen auf gesellschaftlicher und familiärer Ebene benötigt – und dabei stehen wir immer noch am Anfang.

Ein klarer Konsens der sogenannten Verfassungsväter und -mütter war ja der, dass auf deutschem Boden nie wieder eine derartige menschenverachtende verbrecherische Diktatur stattfinden dürfe, etwas zugespitzt war Auschwitz sozusagen der negative Gründungskonsens der Bundesrepublik. In welchen verfassungsmäßigen Instrumenten ist dieser Konsens aus Ihrer Sicht am stärksten verankert?

Samuel Salzborn: Die Grundlage der Wendung gegen den Nationalsozialismus, Gewalt und Militarismus geht auf das Potsdamer Abkommen zurück, auf eine alliierte Übereinkunft. Die Pfeiler der bundesdeutschen Demokratie waren hier schon klar benannt. Im Unterschied zur Weimarer Republik wurden die Grundrechte nicht unabhängig von den restlichen Verfassungsprinzipien formuliert, sondern unmittelbar in die Verfassung integriert und über die Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes



Das Foto des sowjetischen Fotografen Jewgeni Chaldej zeigt US-Amerikaner und Sowjets bei Verhandlungen während der Potsdamer Konferenz auf dem Balkon von Stalins Wohnsitz in Potsdam-Babelsberg. In der Mitte US-Präsident Harry S. Truman, links neben ihm US-Außenminister James F. Byrnes; Stalin (re. von Truman) mit Andrej Gromyko (zwischen Byrnes und Truman) und Wjatscheslaw Molotow (re.).

Foto: Picture Alliance/Fotograf: Jewgeni Chaldej - mindere technische Qualität bedingt durch historische Vorlage



Trotz der genannten Elemente zweifeln Sie die Wehrhaftigkeit der Demokratie in Ihrer neuesten Publikation an. Was veranlasst Sie dazu?

Samuel Salzborn: Ich denke in drei Schritten: Die eine Frage ist, inwiefern wird in der Rechtspraxis tatsächlich dieses Instrumentarium genutzt und ausgeschöpft? Ich habe zum Beispiel beim Thema Parteienverbot, das natürlich ein ganz starkes, zentrales Element der wehrhaften Demokratie darstellt, durchaus Zweifel, ob mit dem gescheiterten zweiten NPD-Verbotsverfahren 2017 noch die Möglichkeit besteht, ein solches Verbotsverfahren real durchzuführen: Denn in diesem zweiten NPD-Verbotsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsfeindlichkeit der NPD bestätigt, aber verbunden mit dem Aspekt, dass eben die NPD keine realen Möglichkeiten gehabt habe, die Demokratie abzuschaffen. Das kannten wir als Rechtsprinzip von den zwei erfolgreichen Verbotsverfahren von KPD und SRP nicht. Es führt zu einem großen Dilemma: Wenn eine Partei aufgrund großer Unterstützung die realistische Chance hat, die Demokratie zu zerstören oder abzuschaffen, kann sie dann überhaupt auf Bundes- oder Länderebene noch verboten werden? Selbst wenn einer solchen Partei Verfassungsfeindlichkeit attestiert würde,

könnte ein solches Verfahren vielleicht nicht mehr angestrebt werden. Zudem besteht nach den genannten gescheiterten Verfahren die Angst, dass das Verfahren selbst wieder scheitern könnte. Wir stehen vor der Frage der Ausschöpfung: Werden die Normen wirklich noch ausgeschöpft oder schreckt man davor zurück?

Der zweite Teil betrifft die Konkretisierung. Ist der Normengehalt wirklich an allen Stellen klar? Im Strafgesetzbuch § 46 Abs. 2 ist Antisemitismus inzwischen explizit genannt, was Strafschärfungen auch in Bezug auf antisemitische Motive betrifft. Die Praxis hat gezeigt, wenn Antisemitismus nicht ausdrücklich genannt wird, wird dieser auch kaum mitgedacht. Es wäre natürlich auch vorher schon möglich gewesen, die Normen auch hinsichtlich des Antisemitismus auszulegen, es wurde aber aufgrund der fehlenden Begrifflichkeit in der Praxis schlicht selten genutzt. Und die dritte Frage ist: Bedarf es auch einer systematischen Erweiterung der Rechtsnormen oder sind die Instrumente hinreichend vorhanden? Da haben wir manchmal auch mit einer gewissen Normdiffusion zu tun. In den aktuellen Debatten wird das Thema Antisemitismus im Kunst- und Kulturbereich häufig aufgegriffen – und auch bei eindeutig antisemitischen Statements wird die Freiheit der Kunst in Stellung gebracht. Der Kern der Frage ist: Soll der Staat Antisemitismus im Bereich der Kunst fördern? Das ist aus meiner Sicht klar auf Basis der bestehenden Normen zu verneinen. Meiner Ansicht nach schränkt der Staat damit die Kunstfreiheit auch nicht ein. Es geht hier im Übrigen auch darum, was das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Urteilen schon betont hat: Die Freiheit der Kunst ist kein solitäres Kriterium, sie muss mit anderen Grundrechten abgewogen werden.

In dieser Abwägung kann man feststellen, dass andere Grundrechte, etwa die Menschenwürde oder das Diskriminierungsverbot, gleich oder höherwertig zu beurteilen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat Grundlagen gelegt. Wir brauchen wegen der beschriebenen Diffusion in der öffentlichen Diskussion um das Thema Erweiterungen, Klarstellungen, Konkretisierungen.

Es ist eigentlich kaum zu beobachten, dass Leute sich explizit gegen Demokratie aussprechen. Im Gegenteil, alle halten die Demokratie hoch, nur die Vorstellung von Demokratie ist so plural und hat sich so ausdifferenziert, dass sie ein Mantel für ganz vieles wird. Ist das ein Problem, weil damit die Demokratie ausgehöhlt wird?

Samuel Salzborn: Das ist kein rechtliches Problem, sondern eher eine Herausforderung, gerade auch für die politische Bildung. In vielen Debatten ist Demokratie so eine Art Containerbegriff. Alle, die den Begriff verwenden, füllen ihn auf ihre Weise - oft auch mit Vorstellungen identitärer Demokratie. Das ist ein problematischer Begriff, weil identitäre Ansätze per se nicht demokratisch oder pluralistisch sind, aber in der ganz alten Orientierung an Jean-Jacques Rousseau und in der Verlängerung der Position durch Carl Schmitt gegen die repräsentative Demokratie gewandt.

Es gibt immer wieder Debatten über Sinnhaftigkeit oder nicht Sinnhaftigkeit direktdemokratischer Elemente wie Volksbefragung und Volksentscheide, wo ja versucht wird, in der repräsentativen Demokratie direktdemokratische Elemente systematisch zu integrieren. Dabei stehen wir vor einer ganz fundamentalen Herausforderung der weiter fortschreitenden Erosion der Normkenntnis. Während man z.B. im Schulunterricht in der Mathematik nicht darüber verhandeln würde, ob für abstraktere Rechenoperationen die Kenntnis von Grundlagen notwendig ist, erleben wir in der Debatte über Demokratie Vorschläge, die schlicht und ergreifend auch auf Unkenntnis des Normensystems basieren. Das sieht man beispielsweise an den Aussagen, eine Regierung setze das nicht um, was das Volk wolle. Solche Forderungen sind erst einmal falsch. Wir leben in der repräsentativen Demokratie. Es gibt Wahlen, es gibt andere Partizipationsmöglichkeiten. Eine Regierung, was auch immer sie entscheidet, setzt das um, wozu sie vom Volk legitimiert worden ist. Aber dann wird ein Instrument eingebracht, bei dem es eigentlich darum geht, Partikularinteressen einzelner Menschen, einzelner Gruppierungen als „Volkswillen“ zu verkaufen. Das ist genau der Ansatz von Carl Schmitt: bei dem Begriff des Volkswillens den Begriff des Volkes über den Willen zu stellen und damit gegen die repräsentative Demokratie und gegen Parteiendemokratie zu wenden. Damit wird die Demokratie überfordert und mit Anforderungen konfrontiert, die nicht ihr Wesenskern sind. Und ja, auch so kann man systematisch Demokratie verändern. Nehmen wir ein ganz anderes Beispiel, das Thema Umwelt- und Naturschutz. Wir reden hier über einen Veränderungsprozess der Diskussion, der nicht eine Woche oder ein Jahr, sondern Jahrzehnte dauert. Man muss Mehrheiten organisieren und Menschen überzeugen. Man braucht sachlich fundierte Argumente. Demokratische Veränderungen sind nicht nur Aushandlungs- und

Diskussionsprozesse, sondern brauchen immer auch Geduld. Partizipation hat bestimmte Voraussetzungen, die man kennen muss. Die/der mündige Bürger/in entsteht durch Kenntnis von Strukturen, von Normen, von Wegen. Man kann sich erfolgreich mit eigenen Forderungen durchsetzen, aber auch demokratisch scheitern. Von rechtsextremer Seite wird dieser Prozess systematisch mit eigenen Forderungen unterlaufen. Insgesamt muss sich die politische Bildung stark mit diesen Themen beschäftigen.

Es scheint, als werde dieses Phänomen des Aushandlungsprozesses, der zur Demokratie wesentlich dazu gehört, denunziert als Schwäche, die man angesichts existenzieller Herausforderungen sich nicht mehr leisten könne.

Sie betonen in Ihrem neuen Buch sehr stark, dass Demokratie und der Umgang mit Antisemitismus zusammenhängen. Können Sie das bitte erläutern?

Samuel Salzborn: Antisemitismus ist zunächst einmal Feindschaft gegen Jüdinnen und Juden, eine dauerhafte Bedrohung, die sich immer gegen jüdisches Leben wendet. Es geht nicht um die Auseinandersetzung mit jüdischem Leben, sondern eine Form von Zerrbild. Oder, wie der Soziologe Theodor W. Adorno gesagt hat, das „Gerücht über die Juden“. Wir müssen den Blick beim Antisemitismus auf die Antisemitinnen und Antisemiten richten und betrachten, wie deren Weltbild funktioniert. Es werden darin immer bestimmte abstrakte Phänomene der modernen, bürgerlichen Gesellschaft abgelehnt und nicht verstanden.

Dazu gehören Stereotype beispielsweise im Bereich des Finanzwesens, der Migration, der Pandemie; also Dinge, die sehr abstrakt sind, die man nicht verstehen kann oder will. Antisemitismus ist ein Akt der Projektion, der immer mit Verschwörungselementen und Verschwörungsmithen einhergeht, die nichts mit der Realität zu tun haben. Diese verzerrte Form der Konkretisierung richtet sich dann gegen einzelne Personen einer Gruppe. Man stellt sich vor, dass man Probleme aus der Welt schaffen könne, wenn man gegen diese Gruppe von Menschen vorgeht. Aus vielfältigen historischen Gründen, die auch mit der Geschichte des Antisemitismus als Antijudaismus zu tun haben, Weiterentwicklungen und Tradierungen von Stereotypen, richtet man sich immer gegen Jüdinnen und Juden. Antisemitismus wendet sich immer gegen die abstrakten Realitäten



Am 11. Oktober 1998 wurde der Schriftsteller Martin Walser für sein literarisches Werk und sein Eintreten für die deutsche Wiedervereinigung in der Paulskirche in Frankfurt am Main mit dem Friedenspreis des Deutschen Buchhandels geehrt. Walser hatte im Stil der klassischen Schuldabwehr kritisiert, den Deutschen würde Auschwitz als „Moralkeule“ vorgehalten. Ignatz Bubis, Vorsitzender des Zentralrats der Juden, wies das als „geistige Brandstiftung“ energisch zurück.

Foto: Picture Alliance/
Fotograf: Arne Dedert

oder Herausforderungen der modernen Gesellschaft und damit eben auch gegen Demokratie und gegen den Rechtsstaat, der ja auch eine ganz klare Realabstraktion ist. Ein Gesetz regelt nicht, wie das Verhältnis zwischen Person X und Y ist oder einen Einzelfall, sondern etwas Abstraktes, eine allgemeine Annahme oder eine allgemeine Regelungsnotwendigkeit, aus der heraus Regeln und Normen entwickelt werden. Gleichmaßen abstrakt funktioniert die Demokratie. Wir haben keine Personalisierung wie zu Zeiten, als es noch einen Kaiser oder einen König gab. Der Antisemitismus wendet sich insofern in seiner Struktur immer gegen Jüdinnen und Juden, aber ist auch genuin antidemokratisch, weil er sich gegen diese Form von abstrakter Rechtsgleichheit, der Unterstellung abstrakter Freiheit und abstrakter Gleichheit adressiert und das letzten Endes mitzerstören will.

Der Antisemitismus war nach 1945 natürlich nicht aus der deutschen Gesellschaft verschwunden, er war eher tabuisiert. Wie erklären Sie sich, dass jetzt ausgerechnet nach diesem brutalen und ruchlosen Angriff auf Israel am 7. Oktober 2023 dieses Tabu aufgeweicht wird und die Grenzen des Sagbaren verschoben werden?

Samuel Salzborn: Ich bin sehr skeptisch, ob es wirklich in der Geschichte der Bundesrepublik ein Tabu gab, sich antisemitisch zu äußern. Schauen Sie einfach auf populäre Spielfilme, auf die Literatur oder Theaterproduktionen in den 1950er/1960er Jahren in Deutschland.

Ich denke, es gab eher eine Tabu-Phantasie, was den Antisemitismus angeht. Antisemiten hatten das Gefühl, sie dürften sich nicht öffentlich äußern. Wenn wir in die 1980er Jahre schauen, die Debatte um das Stück von Rainer Werner Fassbinder oder den Historikerstreit, sehen wir: Es hat auch immer öffentlich geäußerten Antisemitismus gegeben. Wenn Antisemiten glauben, sie könnten sich öffentlich nicht antisemitisch äußern, verändert das die politische Debatte: Der Glaube, dass es ein „Tabu“ gegeben hätte, hat dazu geführt, dass diese Positionen öffentlich eben weniger artikuliert worden sind. Der tatsächlich maßgebliche Impulspunkt in dem Zusammenhang ist die Paulskirchen-Rede von Martin Walser als einer großen moralischen, literarischen Autorität, der die Form von Schuldabwehr und Erinnerungsabwehr auf der höchsten öffentlichen Bühne salonfähig gemacht hat.

Und das damals zunächst mal mit sehr wenig Widerspruch. Bei der Rede selbst haben nur der damalige Präsident des Zentralrats der Juden, Ignatz Bubis, und seine Frau den Applaus verweigert. Gerade beim Thema Schuld- oder Erinnerungsabwehr erlebten wir in den Folgejahren immer wieder eine ganze Reihe von Debatten, bei denen klare Positionierungen ausblieben und man eigentlich nicht über Antisemitismus redete, sondern über einen angeblich unberechtigten Antisemitismusvorwurf.

Antisemitismus wird seit dem barbarischen Terroranschlag der Hamas vom 7. Oktober 2023 deutlich wahrnehmbarer. Das hat auch damit zu



Anfang Januar 1962 wurden auf dem jüdischen Friedhof in Barsinghausen (Landkreis Hannover) von unbekannt Tätern 24 Grabsteine zerstört. Auf dem Bild ist der Friedhofsgärtner Gerhard Rasahl zu sehen, der die Graberschändungen entdeckte.
Foto: picture alliance/dpa/
Fotograf: Heckmann

tun, dass es nach wie vor eine Unklarheit über den gegen Israel gerichteten Antisemitismus gibt: Der ist, wie die Schuldabwehr, auch ein Umweg.

Die klassischen, ganz offen antijüdischen Stereotype wählen einen Umweg in der Kommunikation, weil sie glauben, es gäbe ein Tabu. Dieser Hass auf Israel beginnt wahrscheinlich in den 1960er, 70er Jahren, vor allen Dingen in der radikalen anti-imperialistischen, dann auch terroristischen Linken.

Die Zurückweisung des antiisraelischen Antisemitismus erfolgt nach wie vor nicht klar in der Öffentlichkeit, wie das vielleicht bei anderen Formen von Antisemitismus der Fall ist. Wer antisemitische Ressentiments mit sich rumträgt, hat jetzt das Gefühl, sie äußern zu können, da keine strafrechtlichen Konsequenzen drohen, da man sich vermeintlich im Einklang mit der Mehrheit der Bevölkerung und dadurch weiter motiviert fühlt. Allerdings deuten Meinungsumfragen an, dass zumindest die Zustimmung zu antiisraelischem Antisemitismus in den letzten Monaten nicht größer geworden ist. Sie ist sowieso auf einem erschreckend hohen Level.

Aber wir erleben im öffentlichen Raum, dass die Hardcore-Antisemiten, die in dem Bereich agieren, sehr zielgerichtet und sehr planmäßig an konkreten Stellen bei Kunst- und Kulturveranstaltungen vorgehen und bei politischen Veranstaltungen damit eine große öffentliche Resonanz kriegen.

Im Zeitalter der Digitalität nutzen Antisemiten auch Social Media. Ein Auftritt, ein Zwischenruf, den vielleicht vor 20 Jahren niemand mitbekommen



Pro-Israel-Aktivisten demonstrieren am 25. Juli 2014 gegen eine Veranstaltung anlässlich des „Al-Kuds-Tags“ in Berlin.

Foto: Picture Alliance/Fotograf: Hannibal Hanschke

hat, multipliziert sich in den sozialen Netzwerken wie auch in anderen Bereichen; es kommt zu einer Selbstinszenierung der Antisemiten, die dann bei einer Veranstaltung keine Mehrheiten haben, sondern vielleicht auch nur zwei, drei, vier, fünf bis zehn Personen in einem Riesenpublikum sind. Aber das kann sich eben multiplizieren und das wiederum motiviert andere, ihre Ressentiments nun offen zu artikulieren. Wir sehen das etwa auch an den Berliner Hochschulen, an denen es massive antisemitische Eskalationen gibt, aber man geht davon aus, dass es sich um einen harten, aggressiven Kern handelt, nicht um eine größere Menge an Menschen. Es handelt sich um einen bestimmten Personenkreis, der von Veranstaltung zu Veranstaltung reist, um sich dort zu inszenieren und damit ein Bild der Aggressivität zu erzeugen.

Wir haben seit der Corona-Pandemie erlebt, dass sich Menschen viel stärker in sozialen Medien präsentieren möchten. Denken Sie, dass es da auch einen Zusammenhang gibt zwischen einem erstarkenden Antisemitismus und der Corona-Pandemie?

Samuel Salzborn: Wir haben von Anfang an bei den ersten Protesten, die gegen die frühen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang der Corona-Pandemie stattgefunden haben, Antisemitismus auf Versammlungen wahrgenommen. Mit der Zeit hat sich dieser verdichtet, verstärkt und unterschiedliche politische Milieus – von der extremen Rechten bis zu Teilen der extremen Linken, auch der



Ein grotesk-perfides Statement auf einer Corona-Demo in Berlin im Mai 2020: Der Hemdträger vergleicht eine angebliche „Verfolgung“ von Nicht-Geimpften mit der Verfolgung der Juden im NS.
 Foto: Picture Alliance/Fotograf:
 Boris Roessler

Esoterik- und Ökoszene – mobilisiert. Es kommt zu einer ganz klaren Täter-Opfer-Umkehr in Bezug auf den Nationalsozialismus und den Versuch hier durch eine Gleichsetzung der Bundesrepublik mit dem Nationalsozialismus zweierlei zu tun: einerseits die Bundesrepublik zu delegitimieren und andererseits den Nationalsozialismus und die Shoah zu relativieren.

Ich fand das auch nicht wirklich überraschend, denn im Kern ging es um verschwörungsideologische Versammlungen und beim Verschwörungdenken ist der Antisemitismus eben immer mit vorhanden. Es ist nur die Frage, wie explizit, wie ausbuchstabiert und wie prägend er letzten Endes ist, weil Verschwörungsmymen eben genauso funktionieren wie Antisemitismus – das eine ist ohne das andere nicht zu haben. Gerade, wenn wir das jetzt auf das Phänomen der sozialen Medien beziehen, können wir insgesamt eine hoch problematische Entwicklung wahrnehmen. Man könnte noch mit Max Weber sagen: Zunächst mal sind soziale Medien soziologisch amorph. Es ist nicht gut, es ist nicht schlecht, es ist halt ein Medium. Man sieht aber einen strategischen Vorteil für Antidemokraten, weil es um Kürze geht: kurze Texte, kurze Videoclips, einzelne Fotos kontextlos. Das komplexe Argument hat da keinen Ort. Aussagen in Social Media sind hoch emotionalisierend. Man zielt

auf Likes und möchte Zustimmung generieren. Und soziale Medien sind extrem beschleunigend. Menschen, die sie nutzen, wissen: Nichts ist so alt wie der Tweet von vor einer halben Stunde. Es entsteht permanenter Handlungsdruck. Und das führt nicht nur strukturell zu Undifferenziertheit, sondern eben auch dazu, dass man sich von Emotionen überwältigen lässt und nicht in Ruhe abwägt, darüber nachdenkt, eine Nacht drüber schläft, sich mit Freundinnen und Freunden austauscht, in Ruhe vielleicht nochmal nachliest und sich die Frage stellt, wo die eigene Position ist. So spielen soziale Medien Antidemokraten und damit Antisemiten in die Hände. Sie zielen auf Emotionalisierung, Beschleunigung, Feindlichkeit von Rationalität, Verschwörungsgeraune. Die funktionale Struktur ist eine, bei der ich nicht den Eindruck habe, dass sie demokratischen Anliegen der Rationalität oder der Abwägung des Pluralismus besonders dienlich ist.

Es muss etwas getan werden. Welche Möglichkeiten und auch Grenzen gibt es heute bei der Bekämpfung des Antisemitismus und der Demokratiefeindlichkeit?

Samuel Salzborn: Die Möglichkeiten bestehen einerseits auf der Ebene staatlicher Steuerung. Das ist ein politischer Aushandlungsprozess und hängt vom politischen Willen des jeweiligen Souveräns, also der Länder und des Bundsparlaments ab, inwiefern hier Erweiterungen, Präzisierungen, Schärfungen umgesetzt werden und inwiefern dann auch die Formel „Nie wieder ist jetzt“ in konkrete politische Handlungen mündet.

Auf der gesellschaftlichen Ebene besteht nach wie vor eine Diskrepanz. Es gab in den letzten Wochen und Monaten sehr große Kundgebungen gegen Rechtsextremismus, die ich absolut sinnvoll empfinde. Wir haben die erfreuliche Situation, dass bei Demonstration gegen Antisemitismus in den letzten Monaten ein riesen Ausmaß an gesellschaftlich relevanten Akteuren aus allen Bereichen der Politik, der Gesellschaft, der Religion, des Wirtschaftslebens das unterstützt hat. Es gibt hier einen ganz klaren, sehr weitreichenden Konsens. Aber der reicht eben noch nicht soweit, dass alle Menschen begreifen, dass Antisemitismus etwas ist, was die gesamte Gesellschaft betrifft, was nicht nur ein Anliegen des Kampfes gegen Antisemitismus ist, sondern ein Anliegen jeder Demokratin und jedes Demokraten.

Und es gibt einen weiteren Haken: Der Antisemitismus ist immer auch verwoben mit der Frage nach der eigenen Familiengeschichte, nach



Der Schriftzug „Nie wieder ist jetzt!“ wird zum 85. Jahrestag der Pogromnacht am 9. November 2023 an das Brandenburger Tor projiziert.
Foto: Picture Alliance/dpa/
Fotograf: Jörg Carstensen



Idee davon, es könnte tatsächlich etwas mit der eigenen Familiengeschichte zu tun haben. Es geht bei jedem individuell darum, ob vielleicht der Opa ein lieber netter Mensch im persönlichen Umgang war und zugleich Massenmorde mitorganisiert hat. Und das lastet auf den Menschen. Aber dem muss man sich stellen. Man wird dabei zum Teil zu wirklich schrecklichen Erkenntnissen kommen, aber eben vielleicht auch zu Realitäten, bei denen man niedrigschwellige Formen von Antisemitismus – also nicht den handgreiflichen Massenmord – finden wird und sich damit eben auseinandersetzen muss und das letzten Endes auch wird aushalten müssen.

So lange das nicht viel weitreichender geschieht, werden wir bei dieser oben genannten Diskrepanz bleiben, dass sich erfreulicherweise Menschen in großer Zahl gegen Rechtsextremismus wenden, aber auch dem erschreckenden Umstand, wie wenig in der breiten Bevölkerungsmasse gesehen wird, dass der Antisemitismus sowohl ein Angriff auf Jüdinnen und Juden als auch auf die Demokratie und damit auf alle Strukturen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Demokratie in Deutschland ist. 🌅

Das Interview führten Monika Franz und Nadja Renner am 22. März 2024.

Etwa 100.000 Menschen setzen in München am 12. Februar 2024 bei einem „Lichtermeer für Demokratie“ ein Zeichen gegen Rassismus, Antisemitismus und Hetze.
Foto: picture alliance/
Fotograf: Karl-Josef Hildenbrand

Eltern, Großeltern oder inzwischen Urgroßeltern. Antisemitismus ist verwoben mit so gut wie jeder deutschen Familiengeschichte und insofern eine schmerzhaft einseitige Einladung, sich selbstkritisch auseinanderzusetzen. Diese Einladung haben ein oder vielleicht auch zwei Generationen weitgehend verpasst. Sie wird als Notwendigkeit immer größer. Auch wenn der Widerwille gegen diese Auseinandersetzung bei vielen sehr ausgeprägt ist: Viele haben ein abstraktes Wissen um den Nationalsozialismus und damit zumindest unbewusst die

„NIE WIEDER“

ERINNERUNGSARBEIT UND AKTIVES EINTRETEN FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

von Ludwig Spaenle

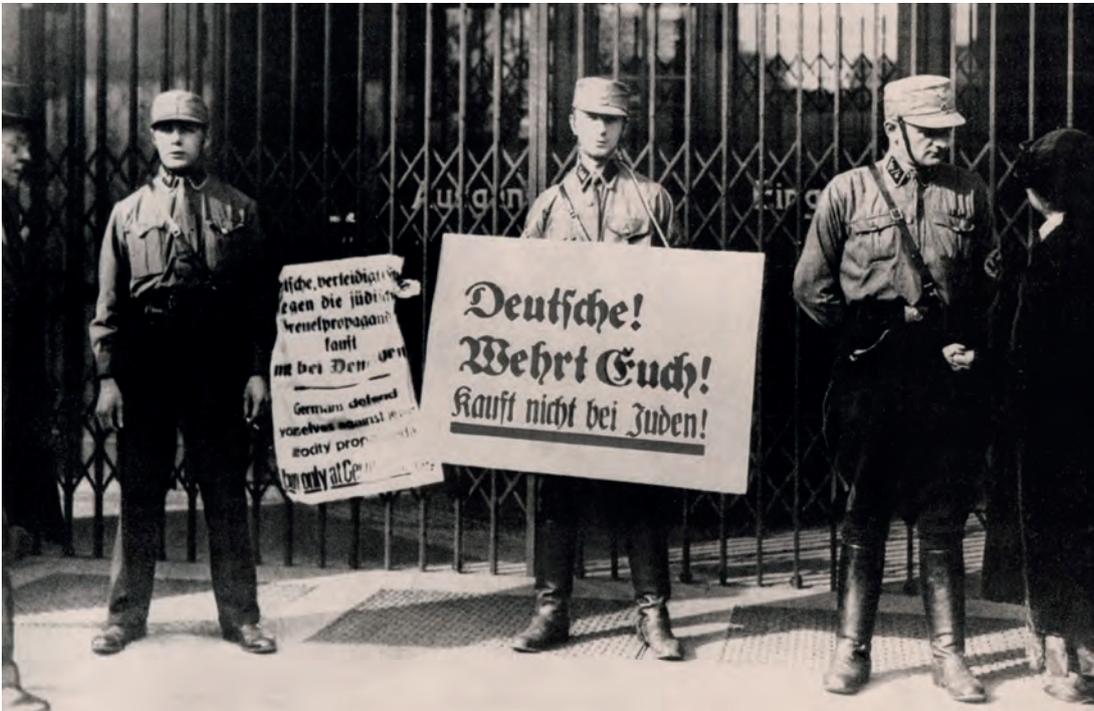
Der industrielle Massenmord an den Jüdinnen und Juden unter dem Hakenkreuz, die Schuld Deutschlands am Zweiten Weltkrieg und an den mehr als 50 Millionen Toten und in der Folge auch eine weitgehende Zerstörung der eigenen Lebensgrundlagen haben die Mütter und Väter der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes in einem Ziel zusammengeführt – im „Nie wieder“. Und zwar einem „Nie wieder“ einer aggressiven, kriegstreibenden und menschenverachtenden Diktatur auf deutschem Staatsgebiet, einem „Nie wieder“ der Verachtung der Würde jedes einzelnen Menschen und einem „Nie wieder“ eines rassistischen Antisemitismus und Antiziganismus.

In der Präambel der Bayerischen Verfassung vom 8. Dezember 1946, an der auch viele Verfolgte des Unrechtsstaats der Nationalsozialismus mitgearbeitet haben, wird das besonders deutlich: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.“ Und auch in der Präambel des Grundgesetzes wird dieses Kernanliegen formuliert: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Dieses „Nie wieder“ wurde zu einer der Säulen der zweiten deutschen und zweiten bayerischen Demokratie.

Die Forderung des „Nie wieder“ ist seit dem palästinensischen Terroranschlag vom 7. Oktober 2023 und der Eskalation antisemitischer Vorkommnisse in Deutschland aktuell wie nie. Doch wie lässt sich ein „Nie wieder“ von Diktatur, Unterdrückung und industriellen Massenmord an Juden, Sinti und Roma, überhaupt an Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Religion usw. sicherstellen?

Erinnern, erklären, eintreten – begründen für mich die Arbeit am „Nie wieder“. Doch es geht mir um mehr, nämlich um den politischen Auftrag für die Bundesrepublik, nach innen und außen für Demokratie und Menschenrechte einzutreten. Nach innen benötigen wir angesichts der erschreckenden Entwicklung einen wehrhaften Rechtsstaat, der Verfassungsfeinde bekämpft.

Nachdenken über unsere Geschichte bietet die Chance, uns selbst zu vergewissern. Erinnerungsarbeit ist intensive Beschäftigung mit Licht- und Schattenseiten der bayerischen, der deutschen, der europäischen und der Weltgeschichte. Erinnerungsarbeit stellt gerade für Deutschland mit seiner eigenen Vergangenheit eine wichtige Aufgabe dar – nämlich das „Nie wieder“.



Nach der sog. „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 wurde die jüdische Bevölkerung zunehmend diskriminiert und schrittweise aus dem öffentlichen Leben entfernt. Auf dem Bild zu sehen sind SA-Angehörige am 1. April 1933 bei der Durchführung des angeordneten Boykotts gegen jüdische Einrichtungen.
Foto: Picture Alliance/ akg-images

Sich der eigenen Geschichte zu stellen, ist eine wichtige Voraussetzung für nachhaltiges politisches Bewusstsein. Aus der Erinnerungsarbeit leitet sich für uns die Verantwortung ab, uns aktiv in Deutschland wie auch international für Demokratie und Menschenrechte einzusetzen. Und wo diese in unserem Land durch Verfassungsfeinde gefährdet ist – und es gibt einige Hinweise dafür – müssen Staat und Gesellschaft alle Instrumente einer wehrhaften Demokratie gegen diese einsetzen.

„Nie Wieder“ erfordert Kampf gegen extremistisches Gedankengut

Das „Nie wieder“ gehört zum Kern hoheitlichen, staatlichen Handelns. Unserer Verantwortung für ein „Nie Wieder“ von Diktatur und Unterdrückung müssen wir uns nachhaltig stellen – gerade im Jahr 2024. In diesem Jahr sind in unserem Land rechtspopulistische Kräfte mit rechtsextremem Gedankengut *en vogue* und auch linksextreme und islamistische Kräfte stellen z.B. das Existenzrecht Israels in Frage. Und in diesem Jahr nimmt der Staat Israel nach einem brutalen Terroranschlag auf Jüdinnen und Juden am 7. Oktober 2023 berechtigt sein Verteidigungsrecht wahr. Aber in der Weise, wie es die israelische Regierung derzeit tut, stößt sie bei ihren engsten Verbündeten, den Vereinigten

Staaten von Amerika und Deutschland, unter Hinweis auf die Menschenrechte von Unbeteiligten im Gazastreifen auf Vorbehalte.

Demokratischer Staat muss sich als wehrhaft gegen Feinde erweisen

Mit Blick auf die Extremisten im eigenen Land muss klar sein: Diese dürfen nicht mit Wattehandschuhen angefasst werden, der Rechtsstaat mit seinen Instrumenten von Polizeibehörden über die Staatsanwaltschaften und zu den Gerichten muss beweisen: Der Rechtsstaat ist in der Lage, Verfassungsfeinden Herr zu werden. Wir dürfen nicht dulden, dass Rechtsradikale die braune Rassenideologie versprühen, Linksextreme längst überwundene Ideologien neu hinausblasen oder islamistische Terroristen unsere freiheitliche Lebensweise und Menschenleben bedrohen. Und wir dürfen auch nicht zuschauen, dass Konflikte aus Palästina in Deutschland mit Gewalt ausgetragen werden.

„Nie wieder“ eines Gott und Menschen verachtenden Staatswesens

Die Mütter und Väter der Bayerischen Verfassung haben 1946 in der Präambel das „Nie Wieder“ als



Das internationale Mahnmal in der KZ-Gedenkstätte in Dachau
Bildnachweis: Picture Alliance/dpa/ Fotograf: Sven Hoppe

Grundauftrag für Aufbau und Entwicklung von Gesellschaft und Staat festgeschrieben, das „Nie Wieder“ eines totalitären, Gott und Menschen verachtenden Staatswesens. Auch der Parlamentarische Rat wusste sich bei der Erarbeitung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland 1949 dieser Zielsetzung verpflichtet. Das „Nie wieder“ eines Unrechtsstaats, das Europa in Brand steckte und Menschen fabrikmäßig ermordet hat.

Unrechtsstaat verhindern und Menschen schützen

Ich verstehe diese Zielsetzung der Verfassungsgeber in meiner politischen Arbeit in den verschiedenen Funktionen als zentralen Auftrag.¹ Und

1 Ludwig Unger: *Erinnern – erklären – gestalten*. Zur Geschichtspolitik des Bayerischen Bildungs- und Wissenschaftsministers Ludwig Spaenle, in: Heidrun Alzheimer/Michael Imhof/Ulrich Wirz (Hg.): *Religion – Kultur – Geschichte*. Beiträge zur historischen Kulturforschung vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Festschrift für Klaus Guth zum 80. Geburtstag, Petersberg 2015, S. 690-704.

ich bin froh: Es ist mir möglich, dieses Anliegen intensiv zu verfolgen.²

Dabei orientiere ich mich an der Feststellung von Prof. Max Mannheimer, eines Überlebenden der NS-Diktatur: „Ihr seid nicht verantwortlich für das, was geschah. Aber dass es nicht wieder geschieht, dafür schon.“ Dies gilt für jegliche Ausprägung eines totalitären Macht beanspruchenden Systems. Das bezieht sich auf den NS-Staat, der für den Massenermord an über sechs Millionen Juden sowie einer halben Million Sinti und Roma verantwortlich war. Das gilt auch z.B. für das SED-Regime, unter dem bis 1989 die Menschen in der DDR leiden mussten.

Erinnerungsarbeit ist eine große Aufgabe – Erinnerungsarbeit und Geschichtspolitik tun not – sie sind eine Chance für ein „Nie wieder“. Es bezieht

2 Der Autor war von 2008 bis 2013 Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus, 2010 Präsident der Kultusministerkonferenz, von 2013 bis 2018 Bayerischer Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. 2018 ernannte ihn der Bayerische Ministerpräsident zum Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe.

sich auf totalitäre Systeme heute. Hier ist die Bundesrepublik Deutschland gefordert.

Geschichtspolitik für ein „Nie wieder“ in der Praxis

Möglichst viele Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sollen eine KZ-Gedenkstätte oder ein NS-Dokumentationszentrum als authentischen Ort dieser schlimmsten Jahre der deutschen Geschichte als außerschulischen Lernort aufsuchen. Gerade an Orten wie Dachau und Flossenbürg können junge Leute die Menschen verachtende Grausamkeit eines Unrechtsregimes in besonders eindrücklicher Weise nachempfinden: In Dachau, wo über 43.000 Menschen im Zeichen des Hakenkreuzes ermordet worden sind, und in Flossenbürg, wo zwischen 1938 und 1945 über 30.000 Menschen getötet wurden oder wegen erlittener Strapazen gestorben sind. Mit einem Modellversuch für bayerische Mittelschulen und Projekten für Jugendliche mit Migrationshintergrund wurden hier neue Schritte gegangen.

Das Gespräch mit Zeitzeugen fördert die intensive inhaltliche Begegnung gerade junger Leute mit der dunkelsten Seite der deutschen Geschichte. Prof. Max Mannheimer und Uri Chanoch, die unter dem „Dritten Reich“ unbeschreibliches Leid erlitten und nach 1945 trotz dieser existenziellen Erfahrungen bewusst ihr Leben im Nachkriegsdeutschland fortgesetzt haben, haben sich in der Zivilgesellschaft engagiert.

Wenn sich junge Leute oder Erwachsene z. B. mit den Vorgängen während der NS-Diktatur intensiv beschäftigen, wächst bei ihnen die Bereitschaft, sich gegen ein Neuaufleben menschenfeindlicher Ideologien zu engagieren. Erinnerungsarbeit – am authentischen Ort und im Dialog mit Zeitzeugen – ist gelebte Demokratieerziehung. Genau darum geht es – „Nie wieder“ bedeutet Gestaltung der Zukunft auf der Grundlage reflektierter Vergangenheit. Daraus ergibt sich die konsequente Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit.

Umfassende Vor- und Nachbereitung unverzichtbar

Bevor Schülerinnen und Schüler Gedenkorte besuchen oder mit Zeitzeugen sprechen, bedarf es einer ausgiebigen fachlichen und pädagogischen Vorbereitung und im Anschluss an den Besuch einer intensiven Nachbereitung. Auf der Basis des Wissens und der Erfahrungen vor Ort können Haltungen geprägt werden.

Dramatik des SED-Regimes muss im Bewusstsein verankert sein

Der gleiche Erfahrungsansatz gilt für das SED-Regime: Nicht nur junge Leute heute kennen die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den beiden deutschen Staaten diesseits und jenseits des



Die Mauer und ein Wachturm stehen mitten im Dorf. Das 50-Einwohner-Dorf Mödlareuth an der Grenze zwischen Bayern und Thüringen war wie Berlin jahrzehntelang durch eine Mauer in zwei Hälften geteilt. Auf 100 Metern ist das über drei Meter hohe Bauwerk als Teil des Deutsch-Deutschen Museums im Ort stehengeblieben
*Bildnachweis: Picture Alliance/dpa/
dpa-Zentralbild/Fotograf: Martin Schutt*

Eisernen Vorhangs – hier Freiheit, dort Fremdbestimmung – nicht mehr. Die „Verklärung“ in einer Art „Ostalgie“ der DDR ist dabei bei vielen Menschen in den neuen Ländern eine Folge.

Mitten durch Mödlareuth, „Little Berlin – kleines Berlin“, mit dem Tannbach als Grenze zwischen zwei Blöcken zog sich ab 1952 die Zonengrenze mit Wachtürmen. Diese machten ein Miteinander der Menschen diesseits und jenseits von Zaun und Mauer unmöglich – bis die Mauer Ende 1989 auch dort gestürzt wurde.

Das Deutsch-Deutsche Museum in Mödlareuth auf bayerischem und thüringischem Boden bietet für mich eine einzigartige authentische Situation zur Erinnerung an die Teilung Deutschlands und das Alltagsleben der Menschen auf beiden Seiten der „Zonengrenze“. Das Museum wird derzeit zu einer

Stätte intensivster Erinnerungsarbeit von nationaler Dimension erweitert – das ist ein Beispiel für ein „Nie wieder“ eines Unrechtsstaats – eine Lehre für gestern, heute und morgen.

Einschnitt - Das Attentat von 1972

Ein weiteres Ereignis von historischer Bedeutung. Im September 1972 während der heiteren Olympischen Spiele in München waren

Mitglieder der palästinensischen Terrororganisation „Schwarzer September“ in das Olympische Dorf eingedrungen. Sie ermordeten zwei israelische Sportler und nahmen neun weitere als Geiseln. Alle Geiseln und ein bayerischer Polizist wurden bei der Befreiungsaktion getötet.

Dieser Terrorakt ist ein bis heute schmerzlicher Einschnitt – in das Leben der Sportler und ihrer Angehörigen, in die bayerische und deutsche Geschichte.

In den 2010er Jahren beschloss Bayerns Staatsregierung, neben dem Monument von Fritz Koenig und der Erinnerungstafel in der Connollystraße einen angemessenen Gedenkort zu schaffen. Dieses Projekt ist ein Kernstück meiner geschichtspolitischen Arbeit. Das Architekturbüro Brückner & Brückner hat das Symbol des „Einschnitts“

im Gelände nahe dem Olympischen Dorf als Erinnerungsort in einen Hügel hineingeschnitten. Dort werden die Biographien der zwölf Opfer und eine mediale Präsentation des Attentats in historischer Dimension gezeigt.

Erinnerungsarbeit muss persönliche Begegnung zulassen, sonst wird sie nicht dem Ziel des „Nie wieder“ dienen. Am 6. September 2017 bei der Eröffnung mit Gästen aus dem In- und Ausland konnten die Angehörigen der Opfer, jenseits der offiziellen Feierstunde mit Staatspräsidenten, in einer persönlichen Gedenkstunde der schrecklichen Ereignisse von 1972 gedenken.

Vorbilder machen Geschichte lebendig

Personen der Zeitgeschichte kommt als Vorbildern eine besondere Rolle in wirksamen Anstrengungen für Demokratie und Menschenrechte sowie für ein „Nie wieder“ zu. Dies sind z. B. mit Blick auf die NS-Diktatur die Mitglieder der Weißen Rose oder auch „Einzelgänger“ wie Georg Elser, der 1939 im Münchner Bürgerbräukeller ein Attentat auf Hitler verübte. Wir müssen die richtigen Formen einer Beschäftigung mit diesen Vorbildern finden, müssen ihnen den Weg in unser Denken und Handeln eröffnen. Im Oktober 2009 hat die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in München ein Symposium zum Thema „Georg Elser und der deutsche Widerstand – ein Erbe deutscher Demokratie“ organisiert. Sein Leben wurde verfilmt. Filme können Menschen emotionaler ansprechen – der Hinweis auf die Produktion „Holocaust“ mag erlaubt sein.

Eine Guillotine – Objekt des Voyeurismus oder des Mitgefühls

Gegenstände der Sachkultur können wichtige Impulse für Erinnerungsarbeit und Demokratieverziehung leisten. Die Debatte um eine mögliche Präsentation der Guillotine, mit der wahrscheinlich die Mitglieder der Weißen Rose 1943 in Stadelheim von Schergen des „Dritten Reichs“ hingerichtet wurden, sei exemplarisch genannt. Diese Tötungsmaschine aus dem Bestand des Bayerischen Nationalmuseums lässt nachdenken, zwingt zu sensiblem Tun: Denn diese Gegenstände können die Herrschaftsmechanismen der Nationalsozialisten entzaubern, können aber auch zum Zielort für Voyeure werden. Das müssen wir vermeiden. Anders bewerte ich die Ausstellung von Selbstschussanlagen an der

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

[Art. 102]

”



Eine Selbstschussanlage in der Dauerausstellung in der Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn. Die ehemalige Grenzübergangsstelle war die größte und bedeutendste Kontrollstelle an der deutsch-deutschen Grenze und wurde vor allem für den Transitverkehr nach Westberlin genutzt. Die 1974 eröffnete und 10.000 Quadratmeter große überdachten Kontrollstellen der ehemaligen LKW-, PKW-, Veterinär- und Zollkontrolle sind heute Teil der Gedenkstätte. *Bildnachweis: Picture Alliance/dpa/dpa-Zentralbild/Fotograf: Jens Büttner*

ehemaligen innerdeutschen Grenze. Diese gehörten zu den schrecklichsten Instrumenten des DDR-Regimes, sie mahnen uns.

Schulen legen wichtige Grundlagen

Viele Lehrkräfte leisten in unseren Schulen in der Demokratieerziehung intensive Arbeit. Dies wurde z. B. in einem Ost-West-Vergleich zum Wissen über die ehemalige DDR deutlich. Dies zeigt zum Beispiel das Engagement von Schülerinnen und Schülern des Hans-Leinberger-Gymnasiums in Landshut 2011 gegen eine geplante Veranstaltung einer rechts-extremen Vereinigung in der Mensa dieser Schule. Das Vorgehen der Landshuter Schüler erzielte Erfolg.

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hilft Menschen, das Funktionieren unserer parlamentarischen Demokratie und des Rechtsstaats und ihre Vorzüge von Partizipation und Menschenwürde zu erklären. Sie macht den Blick auf die Schattenseiten unserer Geschichte mit Auswirkungen auf das Heute sichtbar. Sie handelt hier eng vernetzt mit KZ-Gedenkstätten und NS-Dokumentationszentren sowie dem Deutsch-Deutschen Museum in Mödlareuth. Demokratieförderung heißt auch Netzwerkbildung.

Namensgebung als Stein des Anstoßes

Erinnerungsarbeit umfasst Aufarbeiten der Namen von Schulen, Straßen, öffentlichen Gebäuden. Immer wieder beschäftigen sich bayerische Schulen mit dem eigenen Schulnamen. Wer z. B. im „Dritten Reich“ oder im SED-Staat Teil des Herrschaftssystems war, kann nicht als Vorbild für Menschen in einer demokratischen Gesellschaft oder als Namensgeber für Schulen und Straßen dienen. Wir müssen uns aber über die Situation und die Menschen genau informieren und im Urteil zurückhalten – denn leicht wird die Lebenswirklichkeit von Menschen in ihrer Zeit übersehen. Das Beispiel einer Umbenennung einer Straße in Allersberg 2024 zeigt allerdings auch, dass reflektiertes Handeln auch heute nicht immer State of the Art ist. Man kann heute eine Straße nicht nach einem ehemaligen SA-Mann benennen.

Bei der Reflexion der Namensgeber von Schulen ergab sich in Bayern auch beispielsweise eine Debatte um Wernher von Braun - einerseits ein anerkannter Raketenforscher, andererseits aber für den Raketenbau im Konzentrationslager Mittelbau-Dora und damit für das Leid vieler tausender Zwangsarbeiter verantwortlich. Die Schule legte den Namen ab.



Die beiden Bände einer Ausgabe von „Hitler, Mein Kampf – Eine kritische Edition“
 Bildnachweis: Picture Alliance/dpa/
 Fotograf: Matthias Balk

Erinnerungsarbeit schließt die kritische Auseinandersetzung mit den ideologischen Schriften etwa der NSDAP, des Kommunismus oder von Verführern im religiösen Gewand mit ein. Weil die Rechte des Freistaats Bayern an den Schriften des ehemaligen Eher-Verlags, z. B. an der Hitlerschen Hetzschrift „Mein Kampf“, 2016 ausliefen, wollte die Bayerische Staatsregierung sicherstellen, dass die darin enthaltenen Hassbotschaften der Nationalsozialisten nicht verbreitet werden. Denn dieses Machwerk war geistige Grundlage für Massenmord, Weltkrieg und Unterdrückung weiter Teile Europas und darüber hinaus. Für Viele, etwa jüdische Opfer oder israelitische Kultusgemeinden, war der Gedanke der freien Verbreitung von „Mein Kampf“ nur schwer erträglich. Dem Weg, der beschritten wurde, ging ein Ringen um die richtige Form der Auseinandersetzung mit dem Machwerk voraus. Das Institut für Zeitgeschichte in München hat eine sorgfältig bearbeitete historisch-kritische und kommentierte Ausgabe veröffentlicht, die aber Historikern Quellenarbeit ermöglicht. Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat didaktische Arbeitshilfen dazu herausgegeben. Der kritische Diskurs dient dem „Nie wieder“.

Begegnungen ermöglichen und Zukunft gestalten – in Europa und mit Israel

Begegnungen zwischen Deutschland, Bayern und Israel sind wichtig. Im Jahr 2010 z. B. konnte Bayern mit Israel den Austausch von Stipendiaten vereinbaren. 2011 konnte ich mit dem israelischen Erziehungsminister Gideon Sa'ar und dem Direktor der nationalen israelischen Gedenkstätte Yad Vashem, Avner Shalev, ein Memorandum of Understanding, eine Absichtserklärung, unterzeichnen – zum Ausbau der Zusammenarbeit in der Bildungsarbeit und zum Jugendaustausch zwischen Bayern und Israel. Ab 2012 wurde der Jugend- und Schulaustausch verstärkt und eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Diese Arbeit wird auf vielen Schultern getragen: Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, die Stiftung Bayerischer Gedenkstätten, das Kultusministerium, die KZ-Gedenkstätten Flossenbürg und Dachau, die Weiße Rose Stiftung, der Bayerische Jugendring und eine Reihe von Schulen widmen sich dieser Aufgabe. Der Bayerische Landtag lädt seit 2013 zu Studientagen mit Israel ein. Erfahrungen verschiedener Organisationen wie des Bayerischen Jugendrings dienen als Blaupause. Der Austausch hat Fahrt

aufgenommen. Die menschliche Begegnung dient als Samen für die Pflanzen des Dialogs, des Verstehens und damit auch des „Nie wieder“.

Beauftragung dient dem „Nie wieder“

Die Einsetzung eines Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe durch die Bayerische Staatsregierung im Mai 2018 darf als Symbol für die Wertschätzung der Jüdinnen und Juden in Bayern sowie der Verantwortung gewertet werden, jüdisches Leben zu fördern und Antisemitismus mit allem Nachdruck zu bekämpfen.

Eine Brücke zwischen Bayern und Tschechien, Bayern und Polen

Große Bedeutung für den Freistaat hat die Aussöhnung mit unserem Nachbarland Tschechien. Gerade das Verhältnis zwischen den Menschen aus dem ehemaligen Sudetenland und aus Tschechien erweist sich bis heute aufgrund der Erfahrungen

während des „Dritten Reichs“ und während der Vertreibung als Folge der Beneš-Dekrete als belastet. Bayerische Vertreter konnten mit Partnern aus Tschechien bei Besuchen im Nachbarland empfindliche Themen der bayerisch-tschechischen Geschichte ansprechen. 2015 konnte eine bayerisch-tschechische Vereinbarung zu Kulturfragen unterzeichnet werden. Auf dieser Grundlage kommt es zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen kulturellen Einrichtungen wie Museen und Theatern sowie Zusammenarbeit von Schulen. Der Wille zur Zusammenarbeit von bayerischen und tschechischen Kultureinrichtungen – hier des Hauses der Bayerischen Geschichte, der Nationalgalerie Prag und des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg – mündete in die Bayerisch-Tschechische Landesausstellung zu Kaiser Karl IV. 2016 in Prag und Nürnberg. Begleitend dazu hat das Bayerische Kultusministerium einen Schülerwettbewerb mit dem Titel „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn. Wir in Europa“ ausgeschrieben. Und 2023 wurde eine gemeinsame Landesausstellung „Barock: Bayern und Böhmen“ realisiert.

Das Verhältnis zwischen Deutschen und Polen war vergleichsweise schwierig. Polnischerseits

Barocke Stadtbilder in der Bayerisch-Tschechischen Landesausstellung „Barock! Bayern und Böhmen“. Die Ausstellung wurde vom 10. Mai bis 3. Oktober 2023 im Museum der Bayerischen Geschichte in Regensburg gezeigt.
Bildnachweis: Picture Alliance/dpa/ Fotograf: Armin Weigel





Der polnische Außenminister Grzegorz Schetyna (rechts) mit dem damaligen Bayerischen Minister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ludwig Spaenle bei der Rückgabezeremonie der sog. „Plocker Pontifikale“ am 15. April 2015
 Bildnachweis: Picture Alliance/ dpa/ Fotograf: Pawel Supernak

belasteten u. a. das Erleben des SS-Staats, die enge Kollaboration zwischen Hitler und Stalin auf Kosten von Polen und die Folgen auch für die Jüdinnen und Juden gerade in Warschau das Miteinander. Aus deutscher Sicht trübt die Vertreibung der deutschstämmigen Bevölkerung nach dem Kriegsende das Verhältnis stark ein. Doch der Pontifikat Papst Johannes Pauls II. und die Beziehungen der Katholiken in beiden Ländern, aber auch die kontinuierliche Arbeit von Politikern nach dem Fall der Mauer haben das gegenseitige Verständnis und die Aufarbeitung des Unrechts ermöglicht. Das durften deutsche Besucher in Polen erleben. 2011 wurde die Kooperation zwischen der Gedenkstätte in Auschwitz und den Gedenkstätten in Bayern intensiviert. Im Frühjahr 2015 konnten der Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek, Dr. Claus Ceynova, und ich im Beisein des polnischen Außenministers Grzegorz Schetyna in Warschau eine liturgische

Handschrift aus dem 12. Jahrhundert, das sogenannte „Plocker Pontifikale“, an den polnischen Bischof Piotr Libera zurückgeben. Die Übergabe erfolgte auf der Grundlage des Washingtoner Abkommens von 1998. Die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen werden durch den völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine 2022 noch gestärkt – gemeinsam für Demokratie, Rechtsstaat und Selbstbestimmung – „Nie wieder“ einer Aggression.

„Orte der Demokratie“

Zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten gehört die Geschichte der Partizipation und des Rechtsstaats in Bayern und Deutschland. Dabei spielen Personen wie Orte eine entscheidende Rolle. Gemeinsam mit dem Direktor des Instituts für Bayerische Geschichte der LMU München, Prof. Dr. Ferdinand Kramer, hat mich Landtagspräsidentin Ilse Aigner zum Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats für die Initiative „Orte der Demokratie“ ernannt. Bei dieser werden 13 Orte als „Orte der Demokratie“ ausgezeichnet, vom Maximilianeum als Sitz des Bayerischen Landtags über Regensburg, Gaibach, Herrenchiemsee, Ermershausen usw. bis Bamberg, wo die erste demokratische Verfassung 1919 mit Frauenwahlrecht und Volksentscheid verabschiedet wurde. In einer Ausstellung werden diese Orte und ihr konkreter Beitrag aufbereitet – ergänzt durch eine Arbeitshilfe „Orte der Demokratie“.

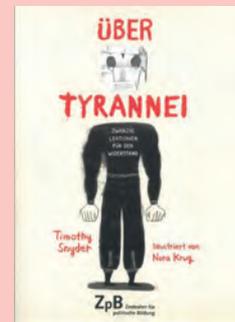
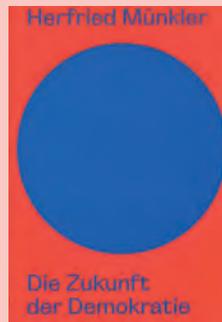
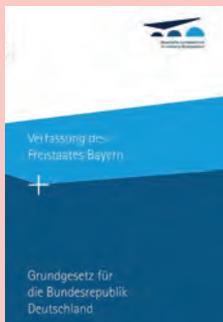
Positive Beispiele demokratischen Handelns dienen der Verfestigung von Demokratie und Rechtsstaat – dienen dem „Nie wieder“ und bestärken uns in unserem Einsatz für sie.

Fazit:

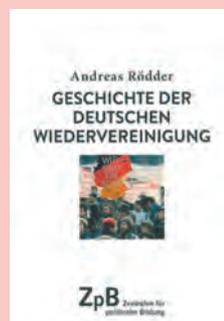
Ein Fundament einer lebendigen und starken Demokratie ist das Erinnern, ein anderes die Erfahrung und Einsicht, dass Partizipation und Rechtsstaat die beste Staatsform ermöglichen, weil die Menschen hier entscheiden und nicht über sie hinweggegangen wird. Der Auftrag des „Nie wieder“ heißt immer Einsatz für Demokratie, Rechtsstaat und Selbstbestimmung. Diese Herausforderung richtet sich immer auch an uns selbst. Gerade in einer emotional und durch dramatische Ereignisse stark aufgeladenen Zeit wie jetzt sind wir als Demokratinnen und Demokraten alle gefordert. 🌞



PUBLIKATIONEN DER BLZ RUND UM DAS THEMA GRUNDGESETZ (IN AUSWAHL)



Diese und viele andere
Publikationen können
Sie bestellen unter:
[https://www.blz.bayern.de/
publikationen-allgemeine-
informationen.html](https://www.blz.bayern.de/publikationen-allgemeine-informationen.html)



IM BILD: JUBILÄUMSFEIERN DES GRUNDGESETZES



Zum dreißigsten Jahrestag des Grundgesetzes fanden Repräsentanten der Politik in einer Feierstunde am 8. Mai 1979 im Bonner Museum Alexander Koenig zusammen. In der ersten Reihe: (v.l.n.r.) Friedrich Schäfer (SPD), Helmut Kohl (CDU), Verfassungsgerichtspräsident Ernst Benda, Bundestagspräsident Karl Carstens, Carlo Schmid (SPD) und Richard Stücklen (CSU). Schmid, der sowohl die Arbeit des Verfassungskonvents wie auch des Parlamentarischen Rates wesentlich mitgeprägt hatte, verstarb wenige Monate später.

Foto: picture alliance/dpa/
Fotograf: Egon Steiner

Entgegen anfänglicher Befürchtungen etablierte sich die Bundesrepublik in den Nachkriegsjahrzehnten als stabile Demokratie. Das Grundgesetz genießt als Erfolgsmodell auch heute internationales Ansehen.

Runde Jubiläen des Grundgesetzes wurden nicht nur von der Politik festlich begangen, sondern haben sich über die Jahre auch zu Volksfesten entwickelt, die reihum von Bund und Ländern gestaltet werden.

Traditionellerweise werden an den Jubiläen die Errungenschaften der zweiten Demokratie gefeiert, aber auch Herausforderungen kritisch diskutiert. Das Motto „In bester Verfassung (?)“ wurde dabei schon öfter bemüht.

Bundespräsident Richard von Weizsäcker spricht vor feierlicher Kulisse zum 40. Jahrestag der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, 24. Mai 1989.

Noch ahnte niemand, dass im November die Friedliche Revolution die Mauer stürzen würde.

Foto:
Süddeutsche Zeitung Photo/
Fotograf:
Sven Simon



50 Jahre Grundgesetz In guter Verfassung?!



Unter dem Transparent „50 Jahre Grundgesetz – In guter Verfassung?!“ begrüßt die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes, Jutta Limbach (l.) am 8. Mai 1999 in Berlin den CDU-Vorsitzenden Wolfgang Schäuble und Dagmar Schipanski, CDU-Kandidatin für das Amt des Bundespräsidenten. Die sog. „neuen Bundesländer“ waren mittlerweile nach Art. 23 der Bundesrepublik beigetreten.

Foto: *akg-images/picture-alliance/dpa*



Rückkehr an den historischen Ort: Feierstunde des Deutschen Bundestages aus Anlass des 60. Jahrestages der Konstituierung des Parlamentarischen Rates im Museum Alexander Koenig in Bonn, 6. September 2008

Foto: *picture alliance/Fotograf: Ulrich Baumgarten*



Zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes lud Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zu einer Kaffeetafel im Park von Schloss Bellevue in Berlin ein, 23. Mai 2019.

Foto: *akg-images/Fotograf: Matthias Lüdecke*

DIE VORBERATUNGEN ZUM GRUNDGESETZ

REFLEX ODER REAKTION AUF DIE NATIONALSOZIALISTISCHE DIKTATUR?¹

von Sabine Kurtenacker

Vermag es auch auf den ersten Blick folgerichtig erscheinen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und vor allem dessen Entwürfe in den Vorberatungen als unmittelbaren Reflex auf die vorangegangene Zeit der NS-Diktatur zu interpretieren, so bedarf diese Aussage doch einer genaueren Betrachtung. Das Grundgesetz als Reflex zu verstehen würde bedeuten, seine Entstehung als automatische, unbewusste und nicht gesteuerte Handlung zu kategorisieren.

Hierbei stellt sich natürlich auch generell die Frage, inwieweit eine neu zu schaffende staatliche Ordnung sich nicht sogar zwangsläufig aus ihrer Vorgängerin herausbildet, und ob ein Fortschritt ohne gewisse Rückgriffe überhaupt möglich ist. Diese Entstehungsgeschichte fordert regelrecht dazu heraus, die Frage nach den auslösenden Handlungen differenzierter zu beantworten:

War es also ein Reflex, aus dem heraus man in einer Abkehr von Weimar ein völliges Gegenbild erschaffen wollte, oder nicht doch vielmehr eine bewusste, gesteuerte Reaktion, die die Weimarer Reichsverfassung als Vorbild und Orientierungshilfe nutzte?

Das ist eine Frage, deren Beantwortung vor dem Hintergrund, dass das am 23. Mai 1949 vom



Hermann Louis Brill (1895-1959) war ein deutscher Politiker (USPD, SPD), Hochschullehrer und Publizist. In der NS-Zeit wurde er wegen „Hochverrats“ zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt und war zeitweilig im KZ Buchenhausen interniert.

Bildnachweis: Picture Alliance/ Fotoarchiv für Zeitgeschichte

1 Der vorliegende Aufsatz arbeitet mit Auszügen aus: Sabine Kurtenacker: Der Einfluss politischer Erfahrungen auf den Verfassungskonvent von Herrenchiemsee. Entwicklung und Bedeutung der Staats- und Verfassungsvorstellungen von Carlo Schmid, Hermann Brill, Anton Pfeiffer und Adolf Süsterhenn, München 2017. Vgl. dazu das E+P-Themenheft zum Verfassungskonvent, hg. v. der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 2023.



**In keinem Fall
darf ein Grundrecht
in seinem Wesensgehalt
angetastet werden.**

[Art. 19 Abs. 2]

Parlamentarischen Rat verabschiedete Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, – das zunächst nur als ein Provisorium gedacht war – schließlich aber zur endgültigen Verfassung des seit dem 3. Oktober 1990 wiedervereinten Deutschlands wurde, auch und gerade in der heutigen Zeit mit ihren vermehrten rechtspopulistischen Strömungen richtungsweisend sein kann.

Drei Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs begann man auf Herrenchiemsee am 10. August 1948 damit, in einem „Expertenausschuss für Verfassungsfragen“² an einer Vorlage für die Beratungen des Parlamentarischen Rats zu arbeiten. Die Menschen, die hier zusammentrafen, hatten die Gräueltaten noch vor Augen und mitunter am eigenen Leib erfahren oder waren im Gegenteil gar Teil der nationalsozialistischen Diktatur.³

2 Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, hg. v. Deutschen Bundestag u. v. Bundesarchiv unter Leitung v. Kurt G. Wernicke u. Hans Booms, bearb. v. Peter Bucher, Bd. 2, Boppard am Rhein 1981, S. LXV [im Folgenden zit. als PR, Bd. 2].

3 So wurde Hermann Brill im Dezember 1943 in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht, während Justus Danckwerts unmittelbar in den Holocaust verwickelt war. Vgl. Manfred Overesch: Hermann Brill. Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht, Bonn 1992 (Politik und Gesellschaftsgeschichte, Bd. 29). Dieter Pohl: Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941–1944, München 2008.

Vor allem Reflexe – so mag man aus heutiger Sicht zunächst folgern – vermochten auf Herrenchiemsee unter diesen Voraussetzungen sicher nicht auszubleiben.

Gewiss können nicht alle Aspekte der Verfassungsberatungen auf Herrenchiemsee hier berücksichtigt werden. Relativ unstrittig unter den Experten war jedoch, dass zum einen institutionelle Schwächen der Verfassung bei der Zerstörung der Republik ausgenutzt worden waren – wie etwa die Machtfülle des Reichspräsidenten; zum anderen waren die im zweiten Teil der Weimarer Verfassung verankerten Grundrechte zu leicht auszuhebeln.

Grundrechte

Der Absicherung der Grundrechte wurde folgerichtig auf Herrenchiemsee eine große Bedeutung zugemessen. Darüber, dass sie einen festen Platz in der neuen Ordnung haben sollten, bestand Konsens.⁴

Carlo Schmid setzte sich dafür ein, den Grundrechten nicht nur deklaratorische Züge zu verleihen. Er sprach sich daher dafür aus, sie an den Anfang der neuen Ordnung zu stellen, „und zwar umgekehrt als in der Weimarer Verfassung, bei der unter anderem auch durch die verschämte Platzierung der Grundrechte am Schluss der Eindruck entstehen musste, dass die Grundrechte nur soweit gelten sollten, als der normale Staatsapparat sie brauchen konnte“. Schließlich besäßen die Grundrechte „vorstaatlichen Charakter“ – ein Vorschlag, dem man auf Herrenchiemsee zustimmte.⁵

4 Kurt Düwell: Entstehung und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland (1945–1961). Eine dokumentierte Einführung, Köln 1981, S. 113; Hans-Ullrich Gallwas: „Der staatsrechtliche Standort des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee“, in: Weichenstellung für Deutschland. Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee, hg. v. Peter März/Heinrich Oberreuter, München 1999, S. 83–99, hier S. 90 f.; PR, Bd. 2 (wie Anm. 2), Dok. Nr. 4, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Plenarsitzungen. Dritter Sitzungstag: Donnerstag, 12. August 1948, S. 177.

5 Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses I. 7. Sitzung. Samstag, 21. August 1948, 10.30 Uhr, in: BayHStA, NL Pfeiffer 165, S. 184.



Erste Sitzung des Sachverständigenausschusses für Verfassungsfragen am 10. August 1948 auf der Insel Herrenchiemsee. Im Zentrum Carlo Schmid
Bildnachweis: Picture Alliance/akg-images

Schmid warb außerdem für die von Hermann Brill geforderte Unantastbarkeit der Grundrechte.⁶ Diese Argumentation Carlo Schmidts stellte eine Änderung zum Grundrechtsverständnis in der Weimarer Zeit dar. Erstmals sollte auch die gesetzgebende Gewalt umfassender an die Grundrechte gebunden und diese damit als unmittelbar geltendes Recht deklariert werden.

Hermann Brill griff die Ausführungen von Carlo Schmid auf und wollte im Entwurf von Herrenchiemsee in jedem Fall die Menschenrechte den Grundrechten voranstellen. Als praktische Begründungen führte er an, dass ohne Grund- und Menschenrechte dem zu schaffenden Staateswesen schlicht die Rechtsgrundlage fehle und dann ebenso gut „frisch, fromm, fröhlich, frei nach den Vorschriften des Dritten Reichs weiterregiert“ werden könne. Politisch gesehen würde eine Nichtaufnahme dieser grundlegenden Rechte Deutschland den Zugang zu Europa verschließen, so Brill. In Übereinstimmung mit Carlo Schmid trat er dafür

ein, den Grundrechten direkte Rechtsgültigkeit zu verleihen, damit ihre Einhaltung „der eigentliche Staatszweck für Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung“ sei.

Er sprach sich zudem entschieden gegen ein Notverordnungsrecht aus, um eine etwaige Suspension der Grundrechte auszuschließen, und betonte, „dass die Grundrechte unabänderlich und dass sie für die Regierung, den Gesetzgeber und den Richter bindend sind“. Der Furcht vor dem „Wiedererstehen einer faschistischen Bewegung“ oder einer von den Kommunisten ausgehenden „Diktaturgefahr“ müsse man „durch ein besonderes Gesetz begegnen“.⁷ Sicher auch seine eigene Vergangenheit im Konzentrationslager vor Augen, plädierte er dafür, bei einer Verfassungsänderung „das Grundrecht als solches unantastet bleiben“⁸ müsse.

6 Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses I. 6. Sitzung. Donnerstag, 19. August 1948, 21.10 Uhr, in: BayHStA, NL Pfeiffer 165, S. 152.

7 Ebd., S. 160.

8 Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses I. 6. Sitzung. Donnerstag, 19. August 1948, 21.10 Uhr, in: BayHStA, NL Pfeiffer 158.

Hierin war Hermann Brill sogar mit Carlo Schmid, der ihm bis dahin beigeplichtet hatte, uneins, hatte Schmid doch angeboten, solange man die Grundrechte dem Kern nach unangetastet lasse, könne man „bei den einzelnen Grundrechten jeweils die Abänderungsmöglichkeit“ hinzufügen.⁹

Anders als noch in der Weimarer Verfassung standen die Grundrechte im Konventsentwurf mit-hin. Der Gedanke, „daß der Staat dem Menschen zu dienen hat und die Würde des Menschen überall zu wahren ist“,¹⁰ war dabei ausschlaggebend.

Bei dem die Grundrechtsdebatte beherrschenden Streitpunkt über die Notverordnungsrechte konnte sich Hermann Brill mit seinem leidenschaftlichen Plädoyer gegen eine Aufhebbarkeit der Grundrechte nicht durchsetzen. Das Notverordnungsrecht und die Möglichkeit einer Suspendierung der Grundrechte wurden im Entwurf von Herrenchiemsee festgeschrieben. Eine grundsätzliche Beseitigung der Grundrechte war allerdings trotzdem nicht möglich. Ein kleiner Satz ließ das ebenso bei der Mehrheit der Konventsteilnehmer real existierende Sicherheitsbedürfnis deutlich werden, auch wenn man sich gegen die Einwürfe Hermann Brills entschieden hatte: „Änderungen des Grundgesetzes durch Notverordnungen kommen nicht in Betracht.“¹¹

Folgt man dem reinen Wortlaut der Debatten über die Grundrechte auf Herrenchiemsee, könnte man der Annahme erliegen, man hätte reflexartig – unter dem Eindruck der vorangegangenen nationalsozialistischen Diktatur – eine Abkehr von Weimar gefordert. Besonders Hermann Brills vehementes Eintreten für eine Unaufhebbarkeit der Grundrechte mag dafür sprechen. Bei genauerem Hinsehen wird man jedoch zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Grundrechte nicht als Gegensatz, sondern als gezielte Weiterentwicklung konzipiert wurden. Man orientierte sich auf Herrenchiemsee daran, was bereits in Weimar gegolten hatte, erweiterte aber sowohl Bedeutung als auch den Geltungsbereich der Grundrechte und verband dies mit einer wirksameren Absicherung.

9 Ebd., S. 159.

10 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 14. Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, S. 513.

11 Ebd., S. 625.



Regierungssystem

Die Entscheidung über die Kompetenzen eines künftigen Bundespräsidenten war mit Blick auf die Entwicklung dieses Amtes in der Weimarer Republik alles andere als einfach. Auf Herrenchiemsee, aber auch schon vorher,¹² gab es verständlicherweise wegen der negativen Erfahrungen mit der großen Machtfülle dieses Amtes in der Weimarer Republik reflexhafte Ansätze, ein solches Amt komplett aus der Verfassung zu streichen.¹³

Obwohl auch Carlo Schmid die Aufnahme eines solchen Amtes zunächst in Frage stellte, war er dennoch der Ansicht, dass es letzten Endes „eine absolute Notwendigkeit“¹⁴ darstelle. Die im

Vereidigung von Theodor Heuss als erstem Bundespräsidenten, Bonn, 12. September 1949
Bildnachweis: Picture Alliance/akg-images

12 Düwell (wie Anm. 4), S. 116.

13 So etwa von Hermann Brill und dem Abgeordneten von Hamburg, Walter Drexelius. PR, Bd. 2, Dok. Nr. 3, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Plenarsitzungen: Zweiter Sitzungstag, 11. August 1948, S. 123 f. Zur Biographie von Walter Drexelius: PR, Bd. 2, S. XXIV. Vgl. auch Friedrich Karl Fromme: Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, 3., erg. Aufl., Berlin 1999, S. 46 f. (Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 50).

14 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 3, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Plenarsitzungen: Zweiter Sitzungstag, 11. August 1948, S. 125.

Bundespräsidenten verkörperte Gewalt solle aber vor allem repräsentativ wirken.¹⁵

Hermann Brill hielt dieses Verfassungsorgan „schlechterdings für entbehrlich“, da die zu schaffende Ordnung ohnehin nur für einige wenige Jahre gemacht werde und man sie daher nicht „mit einem solchen Requisit versehen“ solle.¹⁶ Stattdessen müsse ein Dreierkollegium „bestehend aus dem Ministerpräsidenten, dem Präsidenten der Volksvertretung und dem Präsidenten des Länderrats“, eingesetzt werden. Er mahnte, die Weimarer Republik sei durch den „Treuebruch ihres Präsidenten“ zu Fall gekommen.¹⁷

Man kam auf Herrenchiemsee schließlich zu dem mehrheitlichen Ergebnis, dass es ein zukünftiges deutsches Staatsoberhaupt in Form eines Bundespräsidenten geben solle. Lediglich eine Minderheit vertrat die Ansicht, stattdessen ein Dreierkollegium, bestehend aus den Präsidenten des Bundesrates und des Bundestages sowie dem Bundeskanzler einzusetzen.¹⁸

Darüber, dass es bei der Einsetzung eines Präsidenten auf keinen Fall eine direkte Wahl durch das Volk geben sollte, war man sich einig.¹⁹ Man sah darin einen der Hauptfehler der Weimarer Verfassung.²⁰ Gewählt werden sollte der Bundes-

präsident nur noch für fünf Jahre; eine Wiederwahl war auf eine weitere Amtsperiode beschränkt.²¹ In der Weimarer Reichsverfassung hingegen war der Reichspräsident für sieben Jahre im Amt und eine Wiederwahl war unbeschränkt möglich.²²

Auch den Einfluss auf die Regierungsbildung minimierte man²³ und beschränkte das Recht zur Auflösung des Bundestages auf einen einzigen Fall, nämlich dann, wenn dieser sich „als unfähig zur Regierungsbildung erwiesen“²⁴ hatte.²⁵ Einer weiteren Entmachtung diene der Wegfall der Notverordnungsrechte²⁶ und der Bundesexekution,²⁷ die durch den Verlust des Oberbefehls über das Heer komplettiert wurde.

An den Debatten um dieses Amt sind die Spuren, die die Erfahrungen mit der Weimarer Republik und dem nationalsozialistischen Staat hinterlassen hatten, deutlich zu erkennen. Man war darum bemüht, Kompetenzen einzuschränken, aber gleichzeitig ein repräsentatives und am politischen Leben beteiligtes Organ zu kreieren.

Anders als beim Präsidentenamt ging es auf Herrenchiemsee in Bezug auf Bundesregierung und Bundeskanzler vor allem darum, Kontinuität und Stabilität zu schaffen – ein Gedankengang, der eindeutig auf die politischen Erfahrungen mit der Weimarer Republik zurückging.²⁸

15 Lediglich aufgrund der derzeitigen „Fremdherrschaft“ durch die Alliierten riet er schließlich von der Schaffung des Präsidentenamtes ab. Ebd., S. 126. Carlo Schmid wandte sich sogar dagegen, ein solches Organ überhaupt in die Verfassung aufzunehmen, da er der Meinung war, dass dies im Widerspruch zu der für ihn bei den Alliierten liegenden Souveränität stehe.

16 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 3, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Plenarsitzungen: Zweiter Sitzungstag, 11. August 1948, S. 85.

17 Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses III. 1. Sitzung, Freitag, 13. August 1948, 9.30 Uhr, in: BayHStA, NL Pfeiffer 167, S. 4.

18 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 10, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Bericht des Unterausschusses III, S. 292 f. und S. 296.

19 Ebd., S. 293; PR, Bd. 2, Dok. Nr. 12, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Plenarsitzungen: Sechster Sitzungstag, 22. August 1948, S. 372. Vgl. Art. 75, Abs. 1 HChE: „Der Bundespräsident wird durch übereinstimmenden Beschluß des Bundestages und des Bundesrats gewählt. Es wird zunächst im Bundesrat, sodann im Bundestag abgestimmt. Gewählt ist, wer in jedem der beiden Häuser die Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl erhält.“

20 Vgl. Fromme (wie Anm. 13), S. 49-58.

21 Art. 76 HChE.

22 Art. 43 Abs. 1 WRV.

23 Vgl. Art. 87 HChE und Art. 52 WRV.

24 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 14. Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, S. 548. Vgl. Fromme (wie Anm. 13), S. 48 f.

25 Art. 88 Abs. 3 HChE. Diese Einschränkung hatte in der Weimarer Verfassung ebenfalls nur unzureichend bestanden.

26 Ebd., S. 125-151. Dennoch war im Herrenchiemseer Entwurf ein Notstandsrecht vorhanden (Art. 111 HChE), das noch direkt an Art. 48 der Weimarer Verfassung erinnerte.

27 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 10, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Bericht des Unterausschusses III, S. 293; ebd., Dok. Nr. 13, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Plenarsitzungen. Siebenter Sitzungstag, Montag, 23. August 1948, S. 404; Fromme (wie Anm. 13), S. 48 f.

28 Vgl. Hans-Albrecht von Gronau: Der deutsche Föderalismus und der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, Diss., München 1949, S. 55 f.

Carlo Schmid sprach sich für das parlamentarische System aus. Zwar sei auch dieses System nicht frei von Fehlern, aber dem Sturz der Regierung ohne deren Ersatz könne man sehr wohl durch entsprechende Verfassungsbestimmungen vorbeugen; etwa dadurch, dass „eine Regierung im Rechtssinne erst dann gestürzt ist, wenn eine neue Regierung eine Mehrheit von 51 Prozent der Abgeordneten gefunden hat“.²⁹ Zusätzlich regte er nun an, „als weitere Sicherung gegen chaotische Mißtrauensvoten“ die Ergänzung aufzunehmen, „daß zwischen einem Mißtrauensantrag oder dem Verlangen der Regierung ihr das Vertrauen auszusprechen und der Abstimmung darüber ein voller Tag liegen“ solle.³⁰

Es gelang Schmid schließlich seine „Kollegen von den Vorzügen eines konstruktiven Mißtrauensvotums“³¹ und des parlamentarischen Systems zu überzeugen. Besonders beachtenswert ist die Übertragung zweier Rechte des Reichspräsidenten aus der Weimarer Reichsverfassung auf die Bundesregierung.³² Dieser sollte nach dem Entwurf von Herrenchiemsee sowohl das Recht der Bundesexekution wie auch der Notstandsgesetzgebung zustehen.³³ Gebunden war die Bundesregierung beim Gebrauch der Notstandsbefugnisse jedoch an die Zustimmung des Bundesrates.³⁴ Auch waren die Voraussetzungen und die Reichweite enger begrenzt als noch in Artikel 48 der Weimarer Verfassung. Lediglich einige wenige Grundrechte waren nach diesem Modell suspendierbar³⁵ und diese auch nur bei Gefahr für den „Bestand des Bundes oder seiner freiheitlichen und demokratischen Grundordnung“.³⁶ Außerdem

kam jetzt das Parlament als zusätzlicher legitimierender Faktor hinzu: Auf seinen Beschluss hin konnten die nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 3 des Herrenchiemseer Entwurfs bereits bestätigten Notverordnungen außer Kraft gesetzt werden.³⁷

Da der Bundespräsident nicht mehr an der Notstandsgesetzgebung beteiligt war, keinen Oberbefehl mehr über das Heer hatte und auch an der Regelung von Wehrfragen nicht mehr mitwirkte, ging die Kompetenz der Bundesexekution ebenfalls an die Bundesregierung über.

Insgesamt erfuhr die Bundesregierung durch den Verfassungskonvent von Herrenchiemsee gegenüber der Reichsregierung der Weimarer Zeit eine enorme Aufwertung ohne dass man jedoch dem anfänglichen Reflex der Abschaffung des Präsidentenamtes erlegen war. Durch eine verminderte Abhängigkeit der Bundesregierung vom Bundestag und eine Loslösung vom Bundespräsidenten erhöhte sich die Entscheidungsfreiheit der Bundesregierung. Nicht zuletzt das konstruktive Misstrauensvotum erhöhte ihre Stabilität.

Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht wurde auf Herrenchiemsee als „Teil der dritten Gewalt“³⁸ konzipiert. Hatte man in der Weimarer Zeit noch den Reichspräsidenten als den „Hüter der Verfassung“ angesehen, so versuchte der Verfassungskonvent jetzt die oberste Gerichtsbarkeit mit dieser Aufgabe zu betrauen.³⁹ Die Erfahrungen hatten gezeigt, dass die enorme Kompetenzfülle des Reichspräsidenten der Ausübung dieser ihm angedachten

29 Ebd., S. 167 f.

30 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 13, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Plenarsitzungen. Siebenter Sitzungstag, Montag, 23. August 1948, S. 406.

31 Carlo Schmid: Erinnerungen, Gesammelte Werke in Einzelausgaben, Bd. 3, Bern/München/Wien 1979, S. 346.

32 Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 WRV.

33 Vgl. Art. 115 HChE und Art. 111 HChE.

34 Art. 111 Abs. 1 Satz 1 HChE.

35 So die Grundrechte der Art. 7 Abs. 1, 2, Art. 8, Art. 9, Art. 11 HChE. Vgl. auch Art. 111, Abs. 3 HChE.

36 Art. 111, Abs. 3 Satz 1 HChE. Des Weiteren konnten diese Notverordnungen nur „bei Verhinderung der gesetzgebenden Organe“ erlassen werden. Änderungen des Grundgesetzes, „durch die die freiheitliche und demokratische Grundordnung“ beseitigt würde, wurde in Artikel 108 des Herrenchiemseer Entwurfs entgegengewirkt.

37 Art. 111 Abs. 3 Satz 3 HChE. Artikel 48 der Weimarer Verfassung hatte hingegen nur ein Einspruchsrecht des Reichstags, nicht wie hier ein Zustimmungsrecht des Parlaments beinhaltet.

38 PR, Bd. 2, Dok. Nr. 14. Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, S. 554.

39 Vgl. Gronau (wie Anm. 28), S. 56. Wie Horst Dreier anmerkt, hatte sich der Staatsgerichtshof in Weimar ebenfalls als „Hüter der Verfassung“ titulierte, vgl. Horst Dreier: Die Weimarer Reichsverfassung. Vorbild oder Gegenbild des Grundgesetzes?, online einsehbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/289224/die-weimarer-reichsverfassung/> [Stand: 12.04.2024], S. 9.

(v.l.n.r.): Bundespräsident Theodor Heuss, der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hermann Höpker-Aschoff und Bundeskanzler Konrad Adenauer während der Feierstunde zur Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts im Kleinen Haus des Badischen Staatstheaters, Karlsruhe, 28. September 1951
Bildnachweis: Picture Alliance/dpa/Fotograf: Koll



Funktion entgegenstand.⁴⁰ Dass ein solches Gericht etabliert werden sollte, darüber gab es auf Herrenchiemsee keinen Dissens.⁴¹

Carlo Schmid regte an, eine einheitliche oberste Gerichtsbarkeit zu schaffen, die neben Berufsrichtern auch mit qualifizierten Personen des politischen Lebens, allerdings ohne Parlamentszugehörigkeit, zu besetzen sei. „Dies sei für die Autorität der Rechtsprechung dieses obersten Gerichts von äusserster Wichtigkeit.“⁴²

An dieser Auffassung Schmidts hinsichtlich eines zusammengefassten obersten Gerichtshofs kritisierte Hermann Brill, sie sei lediglich „eine Mode-richtung unserer Zeit, die sachlich und logisch nicht

begründet werden könne.“⁴³ Vor allem aber spreche „gegen die Einheit eines obersten Bundesgerichts“, dass man nur eine „Übergangsverfassung“ schaffe und daher „nur einen Verfassungsgerichtshof und die Vorschrift, dass ein oberstes Bundesgericht in Zivil- und Strafsachen errichtet werden“ könne, benötige.⁴⁴ Seine Ausführungen ergänzte Brill um die Möglichkeit der Einreichung von Popularklagen wegen Grundrechtsverletzungen.

40 Vgl. Fromme (wie Anm. 13), S. 169; Gallwas (wie Anm. 4), S. 93.

41 Man stritt lediglich darüber, ob es sich bei dem Organ um ein besonderes Verfassungsgericht oder ein einheitliches oberstes Gericht handeln sollte.

42 Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses III. 4. Sitzung. Montag, 16. August 1948, 8.30 Uhr, in: BayHStA, NL Pfeiffer 167, S. 64 f.

43 Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses III. 4. Sitzung. Montag, 16. August 1948, 8.30 Uhr, in: BayHStA, NL Pfeiffer 167, S. 65. Zudem führte Hermann Brill an dieser Stelle an, dass, „wolle man [...] ein einziges oberstes Gericht einrichten, so käme man zu einem Mammutgericht von 150-200 obersten Richtern. Wie hier die Einheit der Rechtsprechung gewahrt werden wolle, sei ihm unerfindlich“.

44 Ebd., S. 67. Hermann Brill führte aus: „Zur Errichtung von Verwaltungsgerichten allgemeiner Art bestehe im Augenblick gar keine Möglichkeit. Die Ausgestaltung des Bundesgerichts in Zivil- und Strafsachen könne dem Erlass eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer neuen Strafprozessordnung überlassen bleiben.“ Ebd., S. 68.

Dass eine oberste Gerichtsbarkeit etabliert werden sollte, darüber herrschte auf Herrenchiemsee Einigkeit.⁴⁵ Man stritt lediglich darüber, ob es sich bei dem Organ um ein besonderes Verfassungsgericht oder ein einheitliches oberstes Gericht handeln sollte. Da in diesem Punkt keine Einigung erzielt werden konnte, ließ man ihn ausdrücklich offen.⁴⁶

Für ein einheitliches oberstes Bundesgericht sprachen nach Ansicht des Verfassungskonvents vor allem eine schärfere Gewaltenteilung und somit eine Konzentration der Macht der dritten Gewalt. Außerdem sah man dementsprechend eine einheitliche Rechtsprechung garantiert. Als Gegenargument wurde vorgebracht, dass, um der Entstehung eines Übergewichts vorzubeugen, die Bundesgerichtsbarkeit auf mehrere Gerichte zu verteilen sei. Eine dritte Meinung wollte im zukünftigen Grundgesetz nur das Bundesverfassungsgericht geregelt sehen und die Schaffung weiterer oberer Bundesgerichte ermöglichen.⁴⁷ Hinsichtlich der

Qualifikation der Richter des künftigen Bundesverfassungsgerichts bestimmte der Herrenchiemseer Entwurf, dass „die Hälfte der Richter [...] Richter der obersten Bundesgerichte und höchsten Gerichtshöfe der Länder“ seien und „der Vorsitzende [...] die Befähigung zum Richteramt haben“ müsse.⁴⁸ Damit wurde – im Sinne Carlo Schmidts – die Qualifikation für die andere Hälfte

der Richter des Bundesverfassungsgerichts zunächst offengelassen. Eine Funktionserweiterung gegenüber dem Staatsgerichtshof der Weimarer Verfassung war obligatorisch.⁴⁹

Alle übrigen Gerichte waren an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden und seine Urteile hatten Gesetzeskraft.⁵⁰ Die Regelungen des Entwurfs von Herrenchiemsee gingen damit weit über die der Weimarer Reichsverfassung hinaus. Mit dem Bundesverfassungsgericht hatte man ein absolut gleichberechtigtes oberstes Bundesorgan geschaffen, dessen Verfassungsgerichtsbarkeit normative Wirkung hatte – eine solche hatte der Staatsgerichtshof der Weimarer Verfassung noch nicht ausüben können.⁵¹

Auch im Hinblick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit kann also keine Rede davon sein, dass man reflexartig versuchte, einen Gegenentwurf zu verwirklichen, sondern durch eine Weiterentwicklung des Vorgängermodells die Absicht hatte, dieses zu optimieren.

Fazit

Die Schlussfolgerung und Antwort auf die eingangs gestellte Frage, ob die Vorberatungen zum Grundgesetz mehr Reflex oder Reaktion auf die vorangegangene nationalsozialistische Diktatur waren, fällt recht eindeutig aus.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

[Art. 2 Abs. 2 S. 2]

45 Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses III. 1. Sitzung. Freitag, 13. August 1948, 9.30 Uhr, in: BayHStA, NL Pfeiffer 167, S. 9.

46 Vgl. Art. 97 HChE, PR, Bd. 2, Dok. Nr. 14. Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, S. 554.

47 Ebd., S. 573.

48 Vgl. Art. 100 Abs. 4 HChE.

49 So sollte das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 98 des Herrenchiemseer Entwurfs unter anderem folgende Zuständigkeitsbereiche haben: Entscheidung über die Anklage des Bundespräsidenten, Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern, die Unvereinbarkeit von Bundes- und Landesgesetzen und Beschwerden aufgrund von Grundrechtsverletzungen. Was das Bundesverfassungsgericht jedoch am deutlichsten vom Staatsgerichtshof der Weimarer Verfassung abhob, war seine Zuständigkeit als „Kompetenzschlichtungsorgan“ zwischen den obersten Bundesorganen (Art. 98 Abs. 2 HChE) und seine Entscheidungskompetenz in der Frage nach der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei (Art. 98 Abs. 6 HChE).

50 Vgl. Art. 99 Abs. 1 HChE und Art. 99 Abs. 2 HChE.

51 Vgl. Art. 13, 19, 108 WRV. Düwell (wie Anm. 4), S. 119. Die eindeutige Aufwertung des obersten Gerichtshofes war aber auch schon darin zu erkennen, dass man ihm auf Herrenchiemsee einen eigenen Abschnitt widmete.



Im Alten Schloss Herrenchiemsee auf der Herreninsel eröffnet – bei Gas- und Kerzenlicht – am 10. August 1948 Staatsminister Dr. Anton Pfeiffer aus Bayern den Verfassungskonvent.

*Bildnachweis:
Picture Alliance/
dpa*

Man orientierte sich retrospektiv an der Weimarer Reichsverfassung als Vorgängerin und nutzte die im „Dritten Reich“ gemachten Erfahrungen. Zudem hatten die entscheidenden Protagonisten des Verfassungskonvents sich bereits während ihrer gesamten politischen Laufbahn mit staats- und verfassungsrechtlichen Themen auseinandergesetzt.⁵²

Die Vorgängerverfassung diente auf Herrenchiemsee als Grundlage, man schuf jedoch einen optimierten und weiterentwickelten Entwurf für ein Grundgesetz, das schließlich auch in weiten Teilen im Parlamentarischen Rat angenommen wurde und noch heute Bestand hat.⁵³

Der Entwurf von Herrenchiemsee legte dabei bereits die Grundzüge des politischen Systems fest. Erkenntnisse, die aus den Konstruktionsmängeln der Weimarer Reichsverfassung resultierten, führten zur Verankerung von Föderalismus, Zweikammersystem und einer parlamentarischen Regierung, die die Säulen des politischen Systems zum Aufbau einer wehrhaften Demokratie bildeten, die sich bis heute bewähren.

Somit wurde auch am 23. Mai 1949 keineswegs eine reflexhafte, sondern vielmehr eine bewusste Entscheidung getroffen, als das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet wurde. ▀

52 Vgl. Kurtenacker (wie Anm. 1), Kapitel 2.

53 Auch Horst Dreier stellt in seinem Artikel fest, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland weder um „Kontrastprogramm oder Gegenbild“ zur Weimarer Verfassung ist, sondern diese vielmehr als „Orientierungshilfe“ diente. Dreier (wie Anm. 39), S.10.

WIE DIE GLEICHBERECHTIGUNG INS GRUNDGESETZ KAM DAS RINGEN UM ART. 3 ABS. 2

von Kerstin Wolff



” Die Menschen, die zum Parlamentarischen Rat zusammengerufen waren, das waren Menschen, die alle noch vom Krieg gekennzeichnet waren. Sie waren blaß und schmal [...]. Und dann alles nur, um möglichst feierlich zu wirken, in Schwarz [...] in diesen dunklen Hallen vom Museum König [...]. Es war ein bißchen Krematoriumsfeier, und für den Außenstehenden, der vielleicht ein wenig sensibel ist, war das alles etwas bedrückend. [...] Es war also relativ leise, kein großer Jubel, nichts Strahlendes“¹

Mit diesen doch recht düsteren Worten erinnerte sich die Kasseler Anwältin und Teilnehmerin am Parlamentarischen Rat, Elisabeth Selbert (SPD) an die Eröffnungszeremonie am 1. September 1948 in Bonn. Was war das für ein leises und dunkles Gremium, das in einem umfunktionierten Museum zusammenkam, und welche Aufgabe hatte es?

Der Parlamentarische Rat, der aus 65 Mitgliedern bestand, hatte nichts weniger vor, als eine vollwertige Verfassung für die spätere Bundesrepublik Deutschland zu erarbeiten. Notwendig geworden war dieser Schritt, da aufgrund des Kalten Krieges mehr als deutlich geworden war, dass sich die Besatzungsmächte nicht auf eine gemeinsame Deutschlandpolitik einigen konnten. Die Teilung Deutschlands in einen westlichen und einen östlichen Teil stand spätestens 1948 fest und die Notwendigkeit zweier Verfassungen war damit gegeben. Auch aus diesem Umstand heraus

1 Barbara Böttger: Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz, Münster 1990, S. 161.

ist es zu erklären, dass die Verfassungsväter keine jubelnde Eröffnungssitzung abhielten. Allen Beteiligten war klar, dass durch diesen Schritt die Teilung Deutschlands zementiert wurde.² Um aber doch noch wenigstens die Hoffnung auf eine Vereinigung der beiden deutschen Staaten auszudrücken, entschied man sich in der späteren Bundesrepublik, der staatlichen Grundlage nicht den Namen „Verfassung“ zu geben, sondern von einem „Grundgesetz“ zu sprechen. So hoffte man, den provisorischen Charakter auszudrücken.

Aber gab es denn tatsächlich nur Verfassungsväter? Auch wenn in der zeitgenössischen Presse durchaus dieser Eindruck entstehen konnte, zeigt sich bei einem genaueren Blick doch, dass zwischen den 65 Mitgliedern auch vier Frauen saßen. Dies waren Helene Weber für die CDU, Helene Wessel für das damals noch existierende Zentrum und die beiden Sozialdemokratinnen Frieda Nadig und Elisabeth Selbert. War es nun diesen vier Frauen zu verdanken, dass im Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 2 die vollständige Gleichberechtigung der Frau aufgenommen wurde? Fast könnte man dies annehmen, doch auch hier lohnt ein genauerer Blick um die Genese des folgenschweren Satzes: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ zu verstehen.

2 Manfred Görtemaker: Von den Londoner Empfehlungen zum Grundgesetz Ein kurzer Überblick zur Entstehung der Bundesrepublik Deutschland, in: <https://www.bpb.de/themen/nachkriegszeit/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/38975/von-den-londoner-empfehlungen-zum-grundgesetz/> [Stand: 06.03.2024].

Väter der Verfassung

Kommentare der 65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates „Die Einheit Deutschlands ist und bleibt unser Ziel“



Seite aus „Die Neue Zeitung“ vom 25. September 1948 mit einer Kurzzvorstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Parlamentarischen Rates; die vier weiblichen Mitglieder werden ebenfalls als „Väter der Verfassung“ bezeichnet. *Abbildung: bpk/Dietmar Katz*

Die Debatten über die Gleichberechtigung im Hauptausschuss

Die Frage nach den Grundrechten wurde im Hauptausschuss debattiert und hier zeigte sich sehr rasch, dass es in Bezug auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau sehr unterschiedliche Positionen zwischen den Parteien gab. Zunächst wurde die Regelung der Weimarer Verfassung zu Grunde gelegt. Hier war im Zweiten Hauptteil, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, unter Artikel

109 formuliert worden: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“³ Die beiden Worte „grundsätzlich“ und „staatsbürgerlich“ waren es aber gewesen, die einer durchgreifenden Gleichberechtigung der Frau

3 Zum Wortlaut der Verfassung siehe: <https://www.verfassungen.de/de19-33/verf19-i.htm> [Stand: 25.04.2024].



Dem Parlamentarischen Rat gehörten neben 61 Männern gerade einmal vier Frauen an. Helene Wessel (Zentrums-partei), Elisabeth Selbert (SPD), Helene Weber (CDU) und Frieda Nadig (SPD) gelten heute als «Mütter des Grundgesetzes».

Foto: Picture Alliance/Fotograf unbekannt

im Wege gestanden hatten.⁴ Deshalb und weil sich gezeigt hatte, dass das frauenfeindliche Familienrecht aus dem Jahr 1900 dringend reformiert werden musste, schlug die SPD im Hauptausschuss die einfache Formulierung: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ vor.⁵ Über diese Passage wurde lang und heftig gestritten, denn die Folgen, die diese Setzung haben würde, waren enorm. Alle Gesetze, die der Gleichberechtigung widersprachen, müssten geändert werden. Max Becker von der LDP (später FDP) sagte dazu, nachdem er seine grundsätzliche Zustimmung zum Artikel signalisiert hatte: „Und es besteht die Befürchtung, daß auch bis zum Jahre 1953 [hier sollte die Übergangsfrist zur Anpassung der Gesetze enden; K.W.] die Frage, wie die Gleichberechtigung [...] zu vereinbaren ist, daß wenn zwei eine Gemeinschaft führen, schließlich einer [...] irgendwie vorangehen muß, wohl nicht zu lösen sein wird.“⁶ Elisabeth Selbert erwiderte ihm daraufhin: „Die Bedenken, die Herr Dr. Becker hat, kann man haben. [...] In allen Punkten, in denen die Gleichberechtigung nicht besteht, muß das Familienrecht, müssen überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, die dem Grundgesetz

entgegenstehen, geändert werden. Es bedarf keiner Frage, daß dieser Schritt getan werden muß.“⁷ Trotz dieses Plädoyers wurde die Formulierung in der ersten Lesung im Hauptausschuss am 3.12.1948 mit 11 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die bürgerlichen Parteien einschließlich ihrer beiden weiblichen Abgeordneten, also Helene Weber und Helene Wessel, stimmten dagegen, die SPD-Mitglieder dafür. Daraufhin wandte sich die SPD-Abgeordnete Elisabeth Selbert, die sich als Familienanwältin und Juristin stark für die Formulierung einer uneingeschränkten Gleichberechtigung einsetzte, an die Öffentlichkeit und versuchte einen Proteststurm von Frauenverbänden und Einzelpersonen zu erreichen um das Anliegen zu unterstützen.⁸ Wie erfolgreich diese Lobbyarbeit, die vor allem auch von Herta Gotthelf, der Frauensekretärin der SPD, koordiniert wurde, ist umstritten;⁹ fest steht jedoch, dass in den darauf folgenden Sitzungen im Hauptausschuss alle Redner und Rednerinnen auf die Protestschreiben von Frauenverbänden und Einzelpersonen zu sprechen kamen. So zum Beispiel Walter Strauß von der CDU, der ausführte: „Wir haben an den zahlreichen Eingaben gemerkt, welche Teilnahme die Behandlung dieser Frage erweckt hat“,¹⁰ oder Theodor Heuss von der FDP, der

4 Kerstin Wolff: Frauenrechte in der Weimarer Republik – endlich gleichberechtigt?, in: *perspektiven DS – Zeitschrift für Gesellschaftsanalyse und Reformpolitik*, 36. Jg., 2 / 2019 – Doch aus Weimar lernen?, S. 47-56.
 5 Siehe dazu detailliert: Karin Gille-Linne: *Verdeckte Strategien. Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenarbeit der SPD 1945-1949*, Bonn 2011; Marianne Feuersenger: *Die garantierte Gleichberechtigung. Ein umstrittener Sieg der Frauen*, Freiburg im Breisgau 1980.
 6 17. Sitzung, Freitag, 3. 12. 1948. *Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses*, Bonn 1948/49, Bonn o.J., S. 207.

7 Ebd.
 8 Vgl. Dagmar Jank: *Die Frauenrechtlerinnen Minna Cauer (1841-1922) und Elisabeth Selbert (1896-1986)*, in: Helene Klein/Klaus Krone (Hg.): *civitas. Denimpulse und Vorbilder*, Potsdam 2003, S. 50.
 9 Siehe dazu detailliert Karin Gille-Linne: *Verdeckte Strategien. Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenarbeit der SPD 1945-1949*, Bonn 2011, S. 51.
 10 42. Sitzung, Dienstag, 18.1. 1949. *Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses*, Bonn 1948/49, Bonn o.J., S. 539.

spätere Bundespräsident, der versuchte den Konflikt kleinzureden. „Aber man muß offenbar das, was in den Zeitungen und Zeitschriften drin war, als Sturm ansehen, während es doch nur ein wild gewordenes Mißverständnis ist.“¹¹ Von Seiten der CDU betonte man nun, dass man sich im Grunde doch einig gewesen sei und es lediglich darum ginge, eine passende Formulierung zu finden. „Wir leben in einer Zeit, die mit vergangenen Anschauungen brechen muß und gebrochen hat“, führte z.B. Hermann Fecht von der CDU aus. „Wir wünschen deshalb“, so Fecht weiter, „daß dieser Gedanke auch unsererseits zum Durchbruch kommt, und wir würden es ganz besonders begrüßen, wenn in diesem Hause auch über diese Fassung eine Einmütigkeit erzielt werden könnte.“¹² Auch Helene Weber von der CDU meldete sich zu Wort und verwies darauf, dass man in der Sache doch das Gleiche gewollt habe, es lediglich eine Frage der Formulierung sei. „Es ist so viel Sturm entstanden, daß wir gedacht haben – es liegt uns ja gar nichts an einer bestimmten Formulierung [...]“, so Weber. Auch sie verwies explizit auf die Berichte in der Presse und auf Eingaben und Telegramme, die an sie gerichtet worden waren: „... ich weiß nicht, wieviele entrüstete Telegramme [...] von allen möglichen Leuten; ich kann sie mit Namen nicht nennen.“¹³

Bei genauerer Lektüre der Sitzungsprotokolle wird allerdings deutlich, dass Weber nach wie vor eine Position favorisierte, die von einer grundsätzlichen Unterschiedlichkeit von Mann und Frau ausging. „Dabei denken wir durchaus auch an den Eigenwert und die Würde der Frau und denken nicht an eine schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung [...]“.¹⁴ Auch wenn Elisabeth Selbert als vehemente Verfechterin der Gleichberechtigung diese ebenfalls nicht auf eine Geschlechter-Gleichheit zurückführte, sondern auf eine Gleichwertigkeit, war ihr doch die praktische Dimension dieses Artikels sehr viel klarer als den anwesenden Nichtjurist*innen. So sprach sie im Hauptausschuss dezidiert darüber, dass die Gleichstellung durch die

11 Ebd., S. 542.

12 Ebd., S. 543.

13 19. Sitzung, Montag, 6.12.1948. Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49, S. 223.

14 42. Sitzung, Dienstag, 18.1.1949. Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49, Bonn o.J., S. 539.

Verabschiedung des Grundgesetzes „zwingendes, bindendes Recht auf Grund der Verfassung“ sein werde, mit Folgen sowohl für das zu reformierende Familienrecht, als auch für Tarifverträge und vieles mehr.¹⁵

Durch die Unterstützung der Öffentlichkeit und das Festhalten von der SPD an der Formulierung, gelang es in der entscheidenden Sitzung am 18. Januar 1949 den Gleichheitsgrundsatz der Geschlechter als unveräußerliches Grundrecht im Grundgesetz durchzusetzen. Die Aufnahme des Satzes bedeutete die Verpflichtung des Gesetzgebers, alle dem Prinzip der Gleichberechtigung entgegenstehenden Gesetze anzupassen – also auch das Familienrecht in Angriff zu nehmen.¹⁶

Elisabeth Selbert und Herta Gotthelf als SPD-Mitglieder konnten mit ihrem Engagement im Parlamentarischen Rat zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Erstens setzten sie eine Formulierung durch, die den Weg für eine Reformierung althergebrachter Regelungen im BGB frei machte und zweitens präsentierten sie ihre Partei als die Partei der Gleichberechtigung. Dies sollte – so ihre Überlegungen – bei der anschließenden ersten Bundestagswahl der SPD vor allem von Frauen Stimmen bringen. Diese Hoffnung zerschlug sich allerdings, es war die CDU/CSU, die als Siegerin aus der ersten Wahl hervorging. So kam es, dass ausgerechnet Elisabeth Selbert, die sich vehement für Art. 3 Abs. 2 eingesetzt hatte und die nun die praktische Umsetzung mitgestalten wollte, nicht im ersten Bundestag vertreten war – es fehlten ihr 200 Stimmen für den Einzug ins Parlament.

Das erste Gleichberechtigungsgesetz **– erst 1958**

Durch den Wahlsieg der CDU/CSU geriet die Gleichberechtigungsforderung durch Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes im politischen Tagesgeschäft erst einmal an den Rand. Da im Grundgesetz eine Übergangsfrist bis März 1953 festgelegt worden war, schien noch genug Zeit für eine Anpassung zu sein. Die Adenauerregierung versuchte noch am Ende der ersten Wahlperiode, 1953, den Entwurf eines ersten Familiengesetzes umzusetzen, was

15 Ebd., S. 541.

16 Antje Dertinger: Elisabeth Selbert. Eine Kurzbiographie, Wiesbaden 1986, S. 48.

allerdings am Widerstand der SPD scheiterte. Diese verhinderte auch den Versuch, die im Grundgesetz festgelegte Frist zu verlängern, so dass nach Ablauf des 31. März 1953 der Gleichberechtigungsartikel im Grundgesetz auch im Familienrecht Gültigkeit erlangte. Im zweiten deutschen Bundestag (1953 bis 1957), in dem die CDU/CSU die stärkste Fraktion bildete, machte sich die Regierung erneut auf, ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Allerdings waren die angedachten Neuregelungen „von ‚Gleichberechtigung‘ [...] weit entfernt. Der Gesetzentwurf hielt an der patriarchalen Familienstruktur fest: Bei Meinungsverschiedenheiten in der Ehe sollte der Mann das letzte Wort haben.“¹⁷ Dieser sogenannte Stichentscheid war hochgradig umstritten und entwickelte sich zum Prüfstein der Gleichberechtigung in der Bundesrepublik. Obwohl sich der Unterausschuss „Familienrechtsgesetz“ für eine Abschaffung des Stichentscheids ausgesprochen hatte, begann 1957 die Debatte im Deutschen Bundestag mit einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion, den Stichentscheid wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Es wurde von dieser Seite aus vor allem damit argumentiert, diese Regelung sei mehr eine „Pflicht“ als Privileg des Mannes und nur so könne die Ehe am besten geschützt werden. Die Abgeordneten von SPD und FDP sprachen dagegen und auch einige CDU-Mitglieder votierten gegen die Wiedereinführung. So zum Beispiel die CDU-Abgeordnete Elisabeth Schwarzhaupt, die sich gegen die Mehrheit ihrer Fraktion stellte oder auch Ingeborg Geisendörfer, die zu Protokoll gab: „[I]ch beuge mich dem Stichentscheid meines Mannes und stimme gegen den Stichentscheid.“¹⁸ Der Stichentscheid des Ehemannes in der Ehe fiel, allerdings bestand er in Fragen der Erziehung der Kinder fort, bis 1959 das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in Person der einzigen Juristin im Hause, Erna Scheffler, verkündete, dass die übriggebliebene Bestimmung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch aufgrund von Art. 3 Abs. 2 verfassungswidrig sei.



Das heftig umstrittene Gleichberechtigungsgesetz – so hieß nun die Reform des Familienrechtes – trat nach langen und zähen Debatten schließlich am 1. Juli 1958 in Kraft. Ein tatsächlich gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis war nicht gelungen, das traditionelle Rollenverständnis lebte in ihm weiter. Aber es gab vorsichtige Korrekturen und Veränderungen. So durften Ehefrauen nun auch gegen den Willen des Ehemannes erwerbstätig sein – allerdings nur dann, wenn sie die Familie und den Haushalt nicht vernachlässigten. Außerdem wurde die Zugewinngemeinschaft eingeführt, bei der im Scheidungsfall das gemeinsam in der Ehe Erworbene gerecht aufgeteilt wurde. Außerdem konnten Ehefrauen nun auch ohne Zustimmung ihres Mannes ein eigenes Konto eröffnen, sie behielten ihr eigenes Vermögen und auch das väterliche Vorrecht bei der Kindererziehung wurde eingeschränkt.¹⁹ Das Gesetz war daher „ein bedeutender Schritt zur Gleichberechtigung in der sich wandelnden Nachkriegsgesellschaft“ und sollte daher nicht zu gering eingeschätzt werden. Als Fazit kann man ziehen, dass die Gleichberechtigung in der Bundesrepublik zwar Fahrt aufnahm, dass diese aber später und vor allem zögernder ausfiel, als sich dies Elisabeth Selbert als „Mutter der Gleichberechtigung im Grundgesetz“ bei ihrem Kampf im Parlamentarischen Rat vorgestellt hatte. 🍷

Die Kino-reklamemalerin Renate K. macht Pause, 1953.
Foto: Ullstein/
Fotograf: Herbert Hoffmann

17 Fabian Michl: Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912-1977). Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin, Frankfurt am Main 2022, S. 199 f.

18 Vor 65 Jahren: Bundestag beschließt Gleichberechtigungsgesetz; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw17-kalenderblatt-gleichberechtigungsgesetz-504286> [Stand 13.03.2024].

19 Gleichberechtigung wird Gesetz. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/271712/gleichberechtigung-wird-gesetz/> [Stand: 13.03.2024].

LITERARISCHE BLICKE AUF DAS GRUNDGESETZ

Fragen an Georg M. Oswald

Das Jubiläumsjahr des Grundgesetzes 2024 ist geprägt von vielen innen- wie außenpolitischen Sorgen in Deutschland (und Europa), vor allem wegen vielfacher Anfeindungen der Demokratie und außenpolitisch wegen der Rückkehr des Krieges nach Europa.

Welche Rolle kann Literatur in dieser Situation spielen?

Georg M. Oswald: Literatur kann uns helfen, diese Veränderungen zu verstehen. Aus den Romanen, Tagebüchern, Essays von Serhij Zhadan und Andrej Kurkow erfahren wir, wie es ist, im Krieg in der Ukraine zu leben. Die Romane „Unterleuten“, „Über Menschen“, „Zwischen Welten“ von Juli Zeh machen die Mentalitätsentwicklungen im neuesten Deutschland quasi in Echtzeit begehbar. Literatur ist wie kein anderes Medium geeignet, Zeitströmungen verständlich zu machen.

In den Jahrzehnten seit Gründung der Bundesrepublik hat es immer wieder Schlüsseltexte gegeben, die sich explizit mit dem/n deutschen Staat/en beschäftigt haben, wie etwa „Der Fragebogen“ von Ernst von Salomon, „Das Treibhaus“ von Wolfgang Koeppen oder „Der Turm“ von Uwe Tellkamp. Welche finden Sie am interessantesten und warum?

Georg M. Oswald: Bleiben wir bei Ihren Beispielen. Sie sind gut gewählt. Die interessantesten dieser Bücher sind nicht unbedingt die angenehmsten. Von Salomon: Mittäter beim Mord an Rathenau, Verächter der Demokratie, der in „Der Fragebogen“ die Stirn hat, die Entnazifizierung mit dem Holocaust zu vergleichen – und damit in der jungen Bundesrepublik zum Bestsellerautor wird! Aus dem Buch kann man lernen, dass es keine „Stunde Null“ gegeben hat. Wir sind bis heute tief in unsere Geschichte verstrickt. Koeppens Demokratiekritik ist davon übrigens auch keineswegs



Zur Person

GEORG M. OSWALD
ist Schriftsteller
und Jurist

Foto: Peter-Andreas Hassiepen



frei. Das Anprangern der Demokratie als Geschäft hat nicht erst heute wieder einen schlechten Beigeschmack. Und wer Tellkamp liest, kann sich die populistischen Erosionsbewegungen in unserer Gesellschaft hinterher besser erklären.

Ist das Wesen einer Verfassung per se nicht so staatstragend-nüchtern, dass das Thema sozusagen antiliterarisch ist und daher nicht als Gegenstand der Literatur taugt?

Georg M. Oswald: Die Verfassung beschäftigt sich mit der Frage, die auch die Frage der Literatur ist: Wie wollen wir leben? Recht und Literatur haben unterschiedliche Methoden um Antworten zu liefern. Aber es gibt ein ganzes literarisches Genre, das sich fast nur um Verfassungsfragen dreht, die utopische Literatur. Das beginnt mit Platons Dialog „Timaios“, in dem der Idealstaat Atlantis beschrieben wird. Das Medium des Verfassungsrechts wie der Dichtung ist die Sprache. Es ist spannend, die Wortprotokolle des Parlamentarischen

Rates zu lesen, wie dort auch um die Eleganz von Formulierungen gerungen wurde. Einen emblematischen Satz wie „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ gefunden zu haben, ist auch eine beachtliche literarische Leistung.

Wie haben sich die Autorinnen/Autoren in dem von Ihnen herausgegebenen GG-Kommentar der Materie genähert?

Georg M. Oswald: Wir mussten den Eingeladenen vor allem die Befürchtung nehmen, es würden juristische Fachkenntnisse von ihnen erwartet. Das Grundgesetz gilt für alle, also sollte sich auch alle dazu äußern können. Die Herangehensweisen waren dann sehr unterschiedlich. Wenn Herta Müller mit ihrer Diktaturerfahrung über die Menschenwürde schreibt, hat das eine größere Wucht, als sie ein Gesetzestext je haben kann. Aber auch juristisch hat der Kommentar einiges zu bieten. Andreas Voßkuhles Aufsatz über die Rechtsprechung ist für alle Examenkandidaten ein Gewinn.

Sie haben formuliert, dass man die Gruppe 47 in ihrer Anfangszeit als eine Art „literarische Außenstelle“ des Parlamentarischen Rates betrachten könnte – eine witzige und auch inspirierende Vorstellung.

Welche Themen des Neuanfangs haben denn Autoren wie Böll, Grass, Lenz oder Enzensberger besonders umgetrieben?

Georg M. Oswald: Die Gruppe 47 gründete sich im Zeichen eines völligen Neuanfangs. Dabei ging es nicht nur um ein neues literarisches, sondern auch um ein neues politisches Selbstverständnis. Das war, wie auch auf dem Feld der Politik, zu guten Teilen eine Fiktion. Wie gesagt, eine Stunde Null hat es nicht gegeben. Umso wichtiger war es, mit dem Grundgesetz eine politische Utopie zu formulieren. Die Gruppe 47 verstand sich selbst auch als fortschrittlich gesinnt, bundesrepublikanisch, demokratisch. Ein Selbstverständnis, das später aus vielen Gründen und an vielen Stellen in Frage gestellt wurde. Aber zunächst einmal begründeten diese Autoren Formen des öffentlichen demokratischen Diskurses, die zuvor zerstört worden waren. Unser literarischer Kommentar ist ein Angebot zur Fortführung dieses Diskurses. 🌄



INFO

Georg M. Oswald, geb. 1963 in München, ist Schriftsteller und Jurist, er arbeitet als Lektor im Carl Hanser Verlag.

Zuletzt erschienen von ihm **„In unseren Kreisen“** (Roman, Piper 2023) und als Herausgeber **„Das Grundgesetz. Ein literarischer Kommentar“** (C.H. Beck, 2022) s. Bild links. Der Band ist bei der Landeszentrale zu erwerben.



AUF DEM WEG ZUM GRUNDGESETZ: DER VERFASSUNGSKONVENT VON HERRENCHIEMSEE

von Uta Piereth



DER VERFASSUNGSKONVENT
VON HERRENCHIEMSEE 1948



DIE WÜRDE
DES MENSCHEN
IST UNANTASTBAR

HUMAN DIGNITY
IS INVIOLENT

INFO

[https://www.
herrenchiemsee.de/
deutsch/a_schloss/
verfassung-
museum.htm](https://www.herrenchiemsee.de/deutsch/a_schloss/verfassungsmuseum.htm)



Im August 2023 wurde die neu konzipierte Ausstellung zum Verfassungskonvent von Herrenchiemsee im Alten Schloss eröffnet. Im August 1948 tagten hier die Mitglieder des Verfassungskonvents, um für den Parlamentarischen Rat einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten.

Was genau die Bedingungen, Persönlichkeiten und Themen waren in den 13 Tagen auf Herrenchiemsee, wird am authentischen Ort seit 2023 in einer neuen Dauerausstellung angesprochen. Auch die hochgradig erstaunlichen Arbeitsergebnisse, die dem Parlamentarischen Rat eine starke Vorlage boten, werden erklärt. Aber es geht in dem Museum nicht allein um eine historische Darstellung, sondern gerade die Aktualität vieler Aufgabenstellungen und Diskussionen ist Anlass, die heutigen Besucherinnen und Besucher aktiv einzubinden und zu Reflexionen anzuregen: Wie stehe ich denn selbst zum Grundgesetz? Wie verhalte ich mich zu bestimmten Grundrechten, die jedem darin zugesichert sind? Was sind mir die Freiheit und Demokratie wert, die 1948/49 im Grundgesetz für uns alle ermöglicht wurden?

In einer ungewöhnlichen, ertragreichen Zusammenarbeit hat die Bayerische Schlösserverwaltung mit der Bayerischen Landeszentrale für

politische Bildungsarbeit dieses Museum konzipiert und realisiert. Es ist das ganze Jahr geöffnet und bietet vielfältige Impulse, sich über den Rahmen und die Basis unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens Gedanken zu machen und auszutauschen – auch über Jubiläumsanlässe hinaus und als wichtiges Thema in Ergänzung von Besuchen eines königlichen Traumschlusses.

Freie Rundgänge mit Führungen oder Audio-guidebegleitung, Sonderveranstaltungen, die stets wechselnd bestückte Homepage <https://www.blz.bayern.de/herrenchiemsee-museum.html> sowie eigens konzipierte spielerische Vermittlungsmethoden, die durch die Zusammenarbeit mit Lehrkräften noch um spezielle Angebote für Schulklassen aller Schularten erweitert wurden, eröffnen methodisch unterschiedliche Annäherungsmöglichkeiten an das so wichtige Thema für ein breites Publikum – es geht jede/jeden an. 🌞



Einblicke in die Dauerausstellung zum Verfassungskonvent im Alten Schloss auf Herrenchiemsee

Fotos: BSV

MENSCHEN-
WÜRDE UND
GRUNDRECHTE

DEMOKRATIE
– EINFACH
ERKLÄRT

GLEICH-
BERECHTIGUNG!

VERFASSUNGS-
KONVENT ZUM
SEHEN UND
HÖREN

DEMOKRATIE
IM
DISKURS

GRUNDGESETZ
– GELESEN

**DAS GRUND-
GESETZ VON
1948 BIS HEUTE:
THEMEN –
DEBATTEN –
ENGAGEMENT**

VERFASSUNGS-
KONVENT
– VERTIEFT

GRUNDGESETZ-
FRAGEN
– HEUTE



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit



Bayerische
Schlösserverwaltung

RUND UM DAS
GRUNDGESETZ
– GEWUSST?

MATERIALIEN –
PUBLIKATIONEN –
BILDUNGS-
ANGEBOTE



INFO

Der Bildungsmonitor
der Dauerausstellung
zum Verfassungskon-
vent auf
Herrenchiemsee
mit einem breit
gefächerten Angebot
rund um die Entstehung
des Grundgesetzes:

[https://www.blz.bayern.de/
herrenchiemsee-
museum.html](https://www.blz.bayern.de/herrenchiemsee-museum.html)



75 JAHRE GRUNDGESETZ

von Angelina Heckmann

1



2



3



4

DIE **REALITÄT** SIEHT MANCHMAL ANDERS AUS:
 LOHNINGLEICHHEIT
 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN
 ARM + REICH
 STADT + LAND
 OST + WEST
 ...
ABER: **OFFENHEIT**

MICH DARF MAN ÄNDERN. ICH DARF MIT DER ZEIT GEHEN!

+ KLIMASCHUTZ-ZIELE
 + TIER-SCHUTZ
 KINDER-RECHTE?

5

Artikel 3
 (1) ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH. (2) MÄNNER & FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT. (...) (3) NIEMAND DARF WEGEN SEINES GESCHLECHTES, SEINER ABSTAMMUNG, SEINER RASSE, SEINER SPRACHE, SEINER HEIMAT, SEINER GLAUBENS, SEINER RELIGIÖSEN ODER POLITISCHEN ANSCHAUUNGEN BENACHTEILIGT ODER BEVORZUGT WERDEN. NIEMAND DARF WEGEN SEINER BEHINDERUNG BENACHTEILIGT WERDEN.

MEIN LIEBLINGS-ARTIKEL ...

DAS GG UNTERSTÜTZTE VON ANFANG AN PLURALITÄT & VIELFALT.

6

ABER—WENN DU SO OFFEN FÜR VERÄNDERUNGEN BIST...—DANN KANN DEIN INHALT AUCH VERSCHLECHTERT WERDEN, ODER?!

...DU MEINST, ICH KÖNNTE AN-GEGRIFFEN WERDEN?

JA. ABER ICH HAB' DOCH EUCH, DIE WÄHLERSCHAFT. IHR KENNT DIE GEFAHREN... IHR ENTSCHEIDET!

7

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

GG

75 JAHRE

Themenheft 2024

EINSICHTEN + PERSPEKTIVEN

Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte

Impressum

Herausgegeben von der Bayerischen
Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Verantwortlich: Rupert Grübl, Monika Franz

Englschalkinger Str. 12, 81925 München
Telefon: 089 9541154-00
Fax: 089 9541154-99

landeszentrale@blz.bayern.de
www.blz.bayern.de

Redaktion

Monika Franz, Christina Gibbs, Manfred Fischl,
Nadja Renner

Titelbildnachweis

Installation in der Dauerausstellung zum Verfassungs-
konvent im Alten Schloss auf Herrenchiemsee

Foto: Maria Irl

Gestaltung

MUMBECK - Agentur für Werbung GmbH,
Wuppertal

Druck

Aumüller Druck GmbH & Co. KG,
München/Regensburg

BLZ auf Social Media



Die Beiträge stellen keine Meinungsäußerung der Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit dar. Für die inhaltlichen Aussagen
tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Die Landeszentrale konnte die Urheberrechte ggf. nicht bei allen
Bildern dieser Ausgabe ermitteln. Sie ist aber bereit, glaubhaft
gemachte Ansprüche nachträglich zu honorieren.

Editorische Notiz: In EuP wird die in Bayern gesetzte Doppelformel
[„Bürgerinnen und Bürger“] verwendet; externe Autorinnen und
Autoren sind frei, andere Schreibweisen zu wählen.



IHR GEBURTSTAGSWUNSCH AN DAS GRUNDGESETZ:

Schreiben Sie etwas, malen Sie etwas, kleben Sie ein Foto ein ...
Schicken Sie uns Ihren Wunsch gerne als Foto an landeszentrale@blz.bayern.de

Wir veröffentlichen diesen dann am 23. Mai 2024 auf unserer Webseite



Am 300. Geburtstag von Immanuel Kant gratuliere ich dem Grundgesetz. Den Absatz aus Artikel 2 „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ finde ich besonders wichtig.
(Gabriele aus Fulda, 79)



Ich feiere Ihr Engagement für Demokratie und Menschenrechte.

(Liz aus Kentucky, lebt in der Schweiz, 42)



Herzliche Glückwünsche, lass Dich feiern! Du bist ein liebenswertes Unikum – ein Provisorium, mit eingebauter Ewigkeitsklausel.

(Walter aus München, 53)



Liebes Grundgesetz, zu Deinem 75. Geburtstag sende ich Dir Dank und wünsche Dir, dass Du unser Land weiterhin in guter Verfassung hältst, auch wenn Du eigentlich keine Verfassung bist. Weiter so!

(André aus Fulda, 49)



Zum 75. Geburtstag, liebes Grundgesetz ein großes Dankeschön für deinen unermüdlichen Einsatz für die Demokratie seit 1949! Du hast uns als Staat und als Gesellschaft schon so weit gebracht – auf viele weitere Fort-, nicht Rückschritte!

(Helena aus Erlangen, 22)



Herzlichen Glückwunsch zum 75.! Dieser Meilenstein erinnert uns an die Bedeutung der Demokratie und der Grundrechte, die das Fundament unserer Gesellschaft bilden. Möge das Grundgesetz weiterhin ein Leuchtfeuer der Freiheit und Gerechtigkeit bleiben.

(Familie Neubauer aus Oberhaching)

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM GEBURTSTAG, LIEBES GRUNDGESETZ!